This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

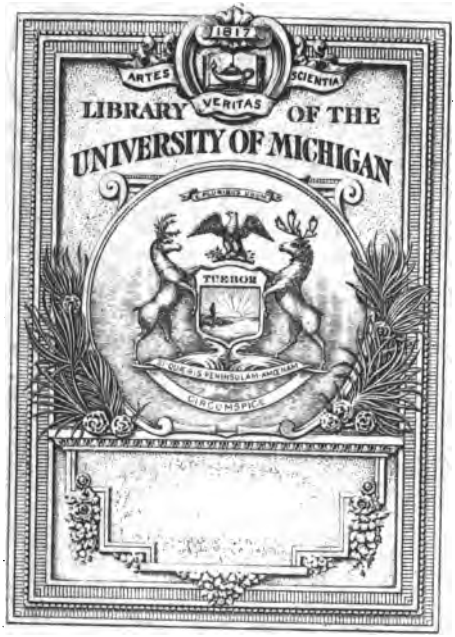
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

HD
659
.N9

Ueber die

Aufhebung

HJ
659
.W9
U22

Fall-Lehens-Verbands,

in besonderer Beziehung

auf die

Königl. Würtembergische Verordnung vom 18. Nov. 1817. und die von dem Adel dagegen erhobene Beschwerde.

Stuttgart,
gedruckt bei den Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdruckern,
Gebrüdern Mäntler 1818.

HD
6579
.W9
U22

Uebersicht

§. 1. 2. Veranlassung.

— 3. Die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft und der ungemessenen Frohnen, ohne freies Grund-Eigenthum, entspricht den Bedürfnissen des Bauernstandes nicht.

— 4. Das Edikt vom 18. Nov. 1817. räumt dem Adel mehr ein, als die frühere Gesetzgebung.

— 5. Nothwendigkeit einer Darstellung der Fall-Lehen

a.) nach ihrer Natur,

b.) bisherigen Behandlung und

c.) ihrem Einfluß.

§. 6. u. 7. Die Natur der Fall-Lehen und ihre bisherige Behandlung:

1.) lehenbare Eigenschaft derselben,

2.) Ehrschatz,

3.) Fall,

4.) jährliche Abgaben,

5.) besondere persönliche Beschränkungen,

6.) Heimfall,

7.) gegenseitige Nutzungen der Bauern.

— 8. Rückblick auf das Recht. Staatswirthschaftliche Beleuchtung, und zwar:

§. 9. 1ter Nachtheil; die Fall-Lehens-Verfassung hindert einen dauernden Wohlstand der Bauern.

— 10. 2ter Nachtheil; sie giebt die Früchte ihrer Arbeit in die Willkühr der Grundherrn, und veranlaßt sie, ihr Vermögen in einem Hazardspiel zu wagen, das Vernunft und Gesetz mißbilligen.

— 11. 3ter Nachtheil; sie legt den Bauern Verpflichtungen auf, die mit den Verhältnißen der übrigen Staatsbürger, und häufig mit den allgemeinen Gesetzen, im Widerstreit stehen.

— 12. 4ter Nachtheil; sie verlezt die gleichen Erbrechte der Kinder an dem Vermögen des Vaters.

§. 13. 5ter Nachtheil; sie hindert die Vervollkommnung des Ackerbaues.

— 14. 6ter Nachtheil; sie schlägt den Geist des Bauern in Fesseln.

— 15. 7ter Nachtheil; sie unterdrückt die Bevölkerung.

— 16. 8ter Nachtheil; sie befördert die Unsittlichkeit.

— 17. 9ter Nachtheil; sie vermehrt die Zahl der Bettler und Vaganten eben so sehr, als die der Verschwender.

— 18. 10ter Nachtheil; sie sezt ein Güter-Capital von mehreren Millionen aus dem bürgerlichen Verkehr.

— 19. 11ter Nachtheil; sie vermindert um eben diese Summe den öffentlichen Credit und die Gelegenheit zu Geld-Anlehnungen.

— 20. 12ter Nachtheil; sie hindert Industrie und Handel.

— 21. 13ter Nachtheil; sie benimmt dem Adel die Möglichkeit, seine Finanzen mit seinen Bedürfnissen und den Forderungen einer klugen Wirthschaft in Ordnung und Aufnahme zu bringen.

— 22. 14ter Nachtheil; sie beraubt den Adel eines

Capitals von mehreren Hunderttausenden, die er im Loskauf fände.

— 23. 15ter Nachtheil; sie hemmt die Entwickelung der Staatskräfte, verlezt die Rechte und die Gleichheit der Unterthanen.

— 24. Schlußfolge und Wünsche.

Der Adel von Württemberg hat in mehreren, theils Seiner Königlichen Majestät unmittelbar, theils dem Königl. Ministerium des Innern kürzlich übergebenen Beschwerde-Schriften gegen das Edikt vom 18. Nov. 1817. Nr. II. *), und insbesondere gegen die darin dem Bauernstande eingeräumte Befugniß,

> die Aufhebung des Fall-Lehen-Verbands gegen eine nach gesetzlichen Normen zu berechnende Entschädigung zu verlangen,

reclamirt, und der Herr Graf von Waldboth-Bassenheim hat zu dem Ende eine eigene Denkschrift unter dem Titel:

> Entwickelung der rechts- und landwirthschaftlichen Verhältnisse der unter dem

*) Königl. Würtemb. Staats- und Regierungs-Blatt vom Febr. 1817. Nro. 70.

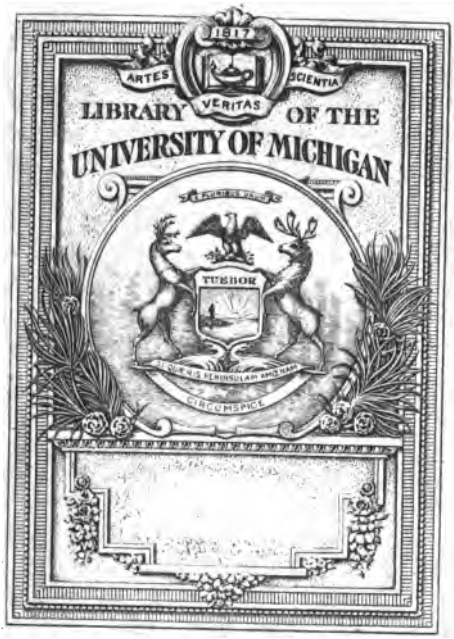
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

HD
659
.N9

Ueber die

Aufhebung

HD
659
.W9
U22

Fall-Lehens-Verbands,

in besonderer Beziehung

auf die

Königl. Würtembergische Verordnung vom 18. Nov. 1817. und die von dem Adel dagegen erhobene Beschwerde.

Stuttgart,
gedruckt bei den Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdruckern,
Gebrüdern Mäntler 1818.

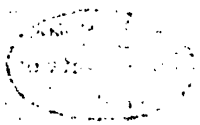

HD
659
.W9
U22

Uebersicht

§. 1. 2. Veranlassung.

— 3. Die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft und der ungemessenen Frohnen, ohne freies Grund-Eigenthum, entspricht den Bedürfnissen des Bauernstandes nicht.

— 4. Das Edikt vom 18. Nov. 1817. räumt dem Adel mehr ein, als die frühere Gesetzgebung.

— 5. Nothwendigkeit einer Darstellung der Fall-Lehen

a.) nach ihrer Natur,

b.) bisherigen Behandlung und

c.) ihrem Einfluß.

§. 6. u. 7. Die Natur der Fall-Lehen und ihre bisherige Behandlung:

1.) lehenbare Eigenschaft derselben,

2.) Ehrschatz,

3.) Fall,

4.) jährliche Abgaben,

5.) besondere persönliche Beschränkungen,

6.) Heimfall,

7.) gegenseitige Nutzungen der Bauern.

— 8. Rückblick auf das Recht. Staatswirthschaftliche Beleuchtung, und zwar:

§. 9. 1ter Nachtheil; die Fall-Lehens-Verfassung hindert einen dauernden Wohlstand der Bauern.

— 10. 2ter Nachtheil; sie giebt die Früchte ihrer Arbeit in die Willkühr der Grundherrn, und veranlaßt sie, ihr Vermögen in einem Hazardspiel zu wagen, das Vernunft und Gesetz mißbilligen.

— 11. 3ter Nachtheil; sie legt den Bauern Verpflichtungen auf, die mit den Verhältnißen der übrigen Staatsbürger, und häufig mit den allgemeinen Gesetzen, im Widerstreit stehen.

— 12. 4ter Nachtheil; sie verlezt die gleichen Erbrechte der Kinder an dem Vermögen des Vaters.

§. 13. 5ter Nachtheil; sie hindert die Vervollkommnung des Ackerbaues.

— 14. 6ter Nachtheil; sie schlägt den Geist des Bauern in Fesseln.

— 15. 7ter Nachtheil; sie unterdrückt die Bevölkerung.

— 16. 8ter Nachtheil; sie befördert die Unsittlichkeit.

— 17. 9ter Nachtheil; sie vermehrt die Zahl der Bettler und Vaganten eben so sehr, als die der Verschwender.

— 18. 10ter Nachtheil; sie sezt ein Güter-Capital von mehreren Millionen aus dem bürgerlichen Verkehr.

— 19. 11ter Nachtheil; sie vermindert um eben diese Summe den öffentlichen Credit und die Gelegenheit zu Geld-Anlehnungen.

— 20. 12ter Nachtheil; sie hindert Industrie und Handel.

— 21. 13ter Nachtheil; sie benimmt dem Adel die Möglichkeit, seine Finanzen mit seinen Bedürfnissen und den Forderungen einer klugen Wirthschaft in Ordnung und Aufnahme zu bringen.

— 22. 14ter Nachtheil; sie beraubt den Adel eines

Die Belehnung geschieht mittelst Lehen-Briefe und Reverse, wozu gewöhnlich auch das Angeloben der Belehnten an Eidesstatt kommt.

2) Bei dem Antritt des Lehens hat der Fall-Lehen-Bauer ein Besteh-Handlohn oder Ehrschatz in Geld zu bezahlen; schreitet der eine Ehegatte zur zweiten Verheirathung, so wird da, wo die Belehnung auf zwei Leiber eingeführt ist, der neue Ehegatte besonders belehnt, und von ihm die Hälfte des früheren — auf zwei Leiber berechneten Ehrschatzes eingezogen.

3) Bei dem Abtritt von dem Lehen, sey es bei Lebzeiten des Bauern, oder bei seinem Tode, wird nicht selten ein Fall, eine Art von Weglößen oder Heerdrecht[6] eingezogen, das in der Regel bei dem Manne in dem besten Stück Zugvieh, bei dem Weibe in der besten Kuh besteht.

Gewöhnlich muß auch Heu, Oehmd, Stroh, Gebrüts, Dünger ꝛc. unentgeldlich zurückgelassen werden. In Weingarten findet diß auch bei dem Drittheil der Saamen im Felde statt.

---

6) In einem Tausch-Brief zwischen Hanns Sigmund von Wellwart zu Fachlenfeld und der Stadt Gmünd vom Jahr 1577 kommen Fall-Lehen vor, davon „jeder Leib, er fahr lebend oder tod davon," eine in Geld bestimmte Weglößin giebt, das Handlohn oder Verleihen aber zu Gnaden steht.

4) Während des Besitzes hat der Fall-lehen-Mann

a) an den Staat alle Steuern und öffentliche Beschwerden,

b) dem Gutsherrn aber jährliche Geld-, Natural- und Küchen-Gülten aller Art abzureichen; mehr oder minder bestimmte Dienste und Fuhrfrohnen, oft auch andere Leistungen zu prästiren, z. B. eine gewisse Zahl Bäume in den herrschaftlichen Garten zu setzen und dergl.

Die Abgaben und Dienste müssen, wie es gewöhnlich in den Lehen-Briefen heißt,

„ für alle Mißgewächs und Landschäden,
„ auch ohne Minderung und Verzug,
„ Kosten und Schaden zu gesetzter Zeit,"

geleistet werden; sie sind in den Lehen-Briefen aufgezählt, jedoch ist sich gewöhnlich ein weiterer Spielraum für andere Anforderungen durch die Clausel offen behalten: „ und was ausser Vor-„ stehendem von Alters her noch weiter zu thun „ im Brauch gewesen. "

5) Neben den allgemeinen Verpflichtungen: dem Lehenherrn „ getreu und hold, „ gewärtig, gericht- vogt- und reißbar, auch „ seinen künftigen und jetzigen Verordnungen

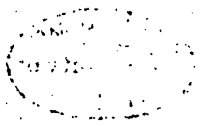

HD
659
.W9
U22

Uebersicht

§. 1. 2. Veranlassung.

— 3. Die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft und der ungemessenen Frohnen, ohne freies Grund-Eigenthum, entspricht den Bedürfnissen des Bauernstandes nicht.

— 4. Das Edikt vom 18. Nov. 1817. räumt dem Adel mehr ein, als die frühere Gesetzgebung.

— 5. Nothwendigkeit einer Darstellung der Fall-Lehen

a.) nach ihrer Natur,

b.) bisherigen Behandlung und

c.) ihrem Einfluß.

„ zu rechtem Schupf-Lehen verliehen; "
„ nach Lehens Sitt und Gewohnheit; "
„ verliert seine Lehenschaft; "
„ giebt zu rechter Zins und Huebgült; "
&c.

so wie der Umstand, daß bei Fall-Lehen nicht Kauf die Miethe bricht, hätten ihn eines Bessern belehren können; wie denn auch die frühern Formalitäten der Belehnung noch bis auf die gegenwärtige Zeit beibehalten worden sind.

2) Ein unterscheidendes Merkmal des Fall-Lehens ist der Ehrschatz. Eine unglückliche Nachahmung der Lehen-Waare, oder des Laudemiums, unterscheidet es sich theils durch seine Größe, theils dadurch, daß seiner in den Lehen-Briefen gewöhnlich nicht erwähnt wird; das eine wie das andere bezeichnet ihn als ein Produkt spätrer Zeiten, wo bereits eine größere Geldmasse im Umlauf war, und die vermehrten Bedürfnisse des Adels und der Geistlichkeit eine Steigerung ihrer Grundgefälle, und besonders des nicht gesetzten Handlohns, veranlaßten. Es war daher früher schon ein Gegenstand der Klagen des armen Landmanns, und Georg Spalatinus sagt von dieser Abgabe schon im Jahr 1539:

„ etliche Lehenherren treiben sie jetzt so
„ hoch, daß man darüber im Himmel

„ klage, denn es sey je zuviel, wie hoch
„ man sie nun treibe, daß die Wittwen
„ und Waisen erblos werden müssen; "

und das alte Straßburger Artikelbuch bestimmt daher,

„ an welchen Briefen Ehrschatz steht, da
„ soll man Ehrschatz geben, wo aber Ehr-
„ schatz nit an Briefen steht, da soll
„ man auch keinen Ehrschatz geben. " 8)

So wenig nun diese Umstände dem Ehrschatz der Würtembergischen Gutsherren günstig sind, so fuhren sie doch fort, die Größe desselben nach Willkühr zu bestimmen. Es liegen neuerliche Fälle vor, in welchen bei einem Güter-Complexe von etlich und 40 Jauchert Felds, — 600 und 700 fl. — oder nach dem Werth der Güter etwa 10—15 Procent bezahlt werden mußten. Zwar hat hie und da die Observanz einen gewissen Maßstab für die Bestimmung dieser Abgabe festgesetzt, wie sie dann, z. B. in Weingarten, nach der Jaucherten-Zahl und ihrer in drei Klassen getheilten Bonität, in andern Herrschaften nach gewissen Procenten des gerichtlichen Anschlags, wieder in andern nach Vorgängen über-

8) K. H. Lang Histor: Entwickelung der deutschen Steuer-Verfassungen, 1793 S. 93.

haupt sich richtet, und im Gebiete von Gmünd die doppelte Steuer neunzigfach genommen, beträgt. Allein nicht nur, daß in diesen allgemeinen Regulativen die Willkühr und die bald mehr bald minder vorherrschende Habsucht der Gutsherrschaften unverkennbar ist, so binden sich auch die wenigsten Grundherren an solche; ihr Regulativ ist ihr Geldbedürfniß, das Vermögen des neuen Lehenmanns und seiner Braut, die persönliche Begünstigung des einen oder des andern; und wenn Graf von Fugger in der oben angeführten Druckschrift über Fall-Lehen Seite 14 versichert:

> „Die Beispiele seyen nicht selten, wo
> „der neue Beständer das doppelte Be-
> „standgeld des vorigen zu erlegen ge-
> „zwungen worden sey,"

so kann jetzt dieser Ehrschatz von 5 bis auf 30 Procente des Gutswerths steigen, und wenn die Veränderungs-Fälle durch Tod oder Abstiftung vom Hof auch nicht allzuschnell aufeinander folgen, der Gutsherr in 20—25 Jahren den vollen Werth seines Guts auf diese Weise in seine Kasse bringen.

3.) In dem Fall, der beim Abtritt von dem Gute dem Grundherrn zufällt, ist die Verbindung des Fall-Lehens-Instituts mit der Leibeigenschaft

unverkennbar; und der Verfasser der von dem Herrn Grafen von Bassenheim übergebenen Denkschrift, schwebt daher auch in diesem Punkte in einem Irrthum; 9) wie denn sogar nachzuweisen ist, daß das Fall-Lehen-Institut zum schändlichen Mittel der Verbreitung und Fortpflanzung der Leibeigenschaft mißbraucht worden ist.

In einem Fall-Lehen-Briefe der Abtei Weingarten vom Jahr 1608 (der mit einem andern von 1559 übereinstimmt), wird dem Ehemann einer Waldburga Benzin ein Fall-Lehen unter der Bedingung verliehen:

„daß er sich bei Lösung des Lehenbriefs mit „seiner Leibeigenschaft an das Gotteshaus „ergebe,"

und das Lehen ist verwirkt:

„durch ungenossamliche Verheurathung."

---

9) in §. 11. der erwähnten Denkschrift wird zwar zugegeben, „daß in der ältesten Zeit der Ackerbau durch unfreie Leute „betrieben worden sey," in §. 8. aber vernimmt man, „daß „man alle Wesenheit der leibfälligen Gutsbauzung bis in „jene Zeiten zurückdocumentiren könne, wo man von „unsern Feudalbegriffen und von unsern Leibeigenschafts-Verhältnissen den Gedanken noch nicht habe haben können." Warum sind uns doch die merkwürdigen Documente von einer Zeit nicht mitgetheilt worden, wo man in Deutschland von Lehenwesen und Leibeigenschaft noch keinen Gedanken gehabt hat, und die also älter als die älteste Zeit sind!

Eben so verleiht die Abtei Schuffenried nach einem Fall-Lehen-Brief von 1574 ein Fall-Lehen

„ihrem und des Gottshauß leibeigenen Man„ne N. N. ꝛc.“

Man kann wirklich nicht umhin, seine Verwunderung auszudrücken, wenn der Verfasser der mehrerwähnten Denkschrift des Adels eine solche Darstellung des Zusammenhangs der Leibeigenschaft und des Lehenwesens mit den Fallgütern, „eine grobe Verdrehung und Verwechslung nennt, „welche offenbar das Gepräge revolutionärer Zei„ten und Gesinnungen an sich trage, wie denn „wirklich auch Zerstörung des Feudal-Nexus, ein „Haupt-Motto der neuesten Revolution und de„ren Männer gewesen seie!“

Uebrigens ist auch der Fall selbst, im Verlaufe der Zeit, immer mehr ausgedehnt, und dem unentgeldlich zu hinterlassenden Heu, Stroh und Dünger, bald das Oehmd, bald das Gebrüts, oder sonst ein Gegenstand beigefügt worden. In Weingarten dehnte man sogar das Drittheil am Saamen im Feld auch auf die schon eingeheimßten Früchten aus.

4.) Die jährlichen Abgaben für den Grundherrn sind zwar sehr verschieden, doch mögen sie im Durchschnitt von der Jauchert etwa

auf 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. sich belaufen. Für sich allein würden sie aber nicht drückend zu nennen seyn, so lange die Landessteuern mäßig sind, in den Frohnen kein Uebermaß herrscht, und die observanzmäßigen Ansprüche des Bauern auf Holz ꝛc. respektirt — insbesondere aber die Strenge der Lehenbriefe, daß auch bei Mißgewächs und anderem Unglück keine Minderung statt finden soll, durch die Milde des Gutsherrn gemäßigt wird.

5.) Unter den übrigen gewöhnlichen Bedingungen können am drückendsten werden,

a) die — nach welcher der Bauer sein Gut durchaus persönlich selbst bauen muß, mithin, wenn er durch irgend ein Unglück an dem persönlichen Betrieb gehindert wird, das Gut ihm entzogen werden kann;

und

b) die, nach welcher er wegen Baukosten, Verbesserungen und andern Verwendungen keinen Ersatz fodern darf.

Diese Bedingungen haben schon manche Familie ruinirt, und, wenn gleich die erste dem Feldbau zuträglich seyn soll, so wird ihm doch durch die zweite desto mehr geschadet. Zwar hat vormals die Geistlichkeit Einsehen gehabt, und bei größerem Bauwesen die Bauern unterstützt,

allein neuerlich geschiehet dieß immer weniger, und man erzählt ein neueres Beispiel, wo die Scheuer eines Lehenmanns, durch den Bliz entzündet, von Grund aus abgebrannt ist, und dennoch der Gutsherr jede Unterstützung zur Wiederaufbauung verweigert haben soll. Was sodann die außergewöhnlichen, auf speciellen Verhältnissen der Gutsherrschaften und ihren Gesinnungen beruhende Bedingungen anbelangt, so sind dieselbe oft hart und sonderbar genug:

Ein Schussenrieder Lehenbrief von 1574 bedingt, daß der Lehenmann, bei Verwirkung der Lehenschaft, ohne besondere Vergünstigung des Klosters

„kein Fuhrwerk über Land nicht treiben, dazu „kein Geheusset nit halten noch haben dürfe."

Ein anderer Lehenbrief noch vom Jahr 1809 verbietet dem Lehenmann

„ohne Genehmigung, bei Zernichtung der „Handlung und willkührlich geschärfter Strafe, sich weder für auswärtige noch Mit„Unterthanen in Bürgschaft einzulassen, noch „etwas von seinem Vermögen, es mag in „liegendem, Fahrendem oder Schuldverschreibungen bestehen, zu verpfänden ꝛc."

6.) Am meisten setzt der unbedingte Heimfall des Lehens, der auf die Nicht-Erfüllung irgend einer Vertragsbedingung, oder auf den Tod gesetzt ist, so wie der Buchstaben der Lehenbriefe ihn bestimmt, den Bauern und seine Familie der Willkühr und der Bedrückung des Gutsherrn aus; allein, so oft es auch schon geschehen seyn mag, daß wirklich persönlicher Haß und Gewalt und Geldgier den Bauern bei Lebzeiten mit dem Verluste des Guts gestraft hat, so hat doch auf der andern Seite die natürliche Billigkeit, so wie die Natur des Fall-Lehens-Vertrags, und eine durch Jahrhunderte fortgesetzte Observanz dem harten Buchstaben der Verträge seine Kraft benommen, und im Allgemeinen die Grundsätze festgestellt,

a) daß die Fall-Lehen nicht eingezogen, sondern immer wieder als solche verliehen werden, und

b) daß das Fall-Lehen auf der Familie bleiben, mithin einem Kinde, und, wenn keine Kinder vorhanden sind, einem Verwandten des vorigen Lehenmanns wieder verliehen werden.

Jenes foderte die natürliche Billigkeit: die Lehensleute, meistens zugleich Unterthanen des Lehensherrn, hatten die Güter von ihm empfangen, mit Leib und Gut sich ihm ergeben, seine

Aecker gebaut, seine Häuser und Scheunen hergestellt, seinem Vortheil ihre Kräfte geopfert, und Bedingungen eingegangen, die ihnen jedes andere Mittel zu ihrem Fortkommen entzogen; wie hätte er ihnen den Grund und Boden, noch ihre einzige Nahrungs-Quelle, entreissen und sie entweder zu seinem Hausgesinde wieder erniedrigen, oder in die weite Welt schicken können? Dagegen empörte sich das menschliche Gefühl; und je länger diese Verhältnisse von Nachkommen zu Nachkommen fortdauerten, desto gegründeter erschienen die Ansprüche der herrschaftlichen Insassen, desto tiefer mußten die Grundherrschaften selbst ihre gegenseitige Verpflichtungen fühlen. So gieng es durch Jahrhunderte fort, es bildete sich nach und nach ein fester Rechtszustand, den jetzt nur die Gewalt mit dem Ruin von Tausenden zerstören könnte; aber eben darum haben auch die Grundherrn keinen Anstand genommen, einzelne Lehen, die ihnen, ökonomisch betrachtet, nach Abzug der den Lehensbauern zustehenden Beinutzungen in neueren Zeiten wirklich nachtheilig worden sind, dennoch unverändert beizubehalten.

Ein näheres Recht erwarb sich auf die Nachfolge die Familie des Lehenmanns aus der Natur des Vertrags selbst, denn wie könnte man anders, als im Wahnsinn oder in der Verzweiflung einen Vertrag eingehen, bei dem man schon

im Angeld gewöhnlich sein ganzes Vermögen gegen eine Nutznießung aufs Spiel setzt, die man mit eigenem Schweiß erwerben muß, heute oder morgen verlieren kann, und zum großen Theil in das Gut, in die Meliorationen eines fremden Eigenthums verwenden muß, wenn man nicht wenigstens seinen Nachkommen einen Erwerbszweig und eine feste Stätte, ein Mittel gegen den Hungertod, damit sicherte?

Auch durch die Observanz sind diese Ansprüche der Bauern geheiligt; es sind vom Jahr 1809 Berichte zweier königlichen Beamten vorhanden, die sich lange in Amtsgeschäften in Oberschwaben aufhielten, wodurch diese Observanz bestätigt wird.

Der eine berichtet,

„es sey durch eine uralte Observanz begründet, daß ein Schupf-Lehen immer auf einer Familie bleibe, d. h. entweder einem Kinde, oder, wenn keine Kinder vorhanden, einem Verwandten des vorigen Lehenmanns wieder verliehen werde, auch in dem Fall, wenn ein Lehenmann wegen schlechter Wirthschaft bei seinen Lebzeiten abgestiftet (vom Lehen verdrungen) werde, werde auf ein Kind oder einen Verwandten vorzügliche Rücksicht genommen."

Der andere:

„Obgleich sich in jedem Fall-Lehen-Briefe auf Absterben des Besitzers der Rückfall und die freie Verwendung des Lehens ohne Rücksicht auf die Erben vorbehalten worden, so sey doch kein Beispiel bekannt, daß je davon Gebrauch gemacht worden, vielmehr seyen diese Güter zu jeder Zeit männlichen und weiblichen Erben der verstorbenen Lehenleute um das gewöhnliche Bestandgeld überlassen worden, und es scheine am Ende, die Jahrhunderte bestandene Gewohnheit der Erbs-Nachfolge, als Recht anerkannt worden zu seyn, wie unter anderm ein Vertrag von 1769 mit Schussenrieder Lehenleuten über Abtretung ihrer Güter beweisen möge.“

Der erwähnte Vertrag wurde mit einem Ehepaar, das wahrscheinlich kinderlos war, über die Abtretung eines Fall-Lehen-Guts, das die Abtei gerne selbst administrirt hätte, samt Schiff und Geschirr, Vieh und Früchten abgeschlossen. Die Lehenleute erhielten dafür 1600 fl., ein Dauceur von 50 fl., Nachlaß eines Theils ihrer laufenden Schuldigkeit, des Todfalls und hälftigen Schlaufs (Hauptrechts), eine andere Wohnung, ihr Holzbedürfniß, ein Leibgeding und das Versprechen:

„daß die Jahrsgedächtniß für die früher „verstorbenen Lehensleute in Ewigkeit ab„gehalten und auch sie nach ihrem Tod ein„geschrieben, im Fall einer künftigen Wie„derverleihung aber vorderſamſt auf ihre „Verwandte Rückſicht genommen werden „soll."

7.) Die Beinuzungen und Unterſtüzungen, welche die Lehensleute von dem Gutsherrn zu fordern haben, ſind, wie bereits erwähnt, in den Lehenbriefen gewöhnlich nicht enthalten, ſondern nur in der Obſervanz gegründet; ſie pflegen daher als reine Gnadenſache angeſehen zu werden. Eben darum hat ſich aber der Zuſtand der Lehen-Bauern ſeit der Sekulariſirung der oberſchwäbiſchen Klöſter gar ſehr verſchlimmert, und die weltlichen Herren, welche doch den Ehrſchaz, deſſen die Briefe auch nicht erwähnen, ſo gierig ſich zueignen, wollen, nach der Klage der Bauern, in Beziehung auf das, was ſie an dieſe abgeben ſollen, keine Obſervanz mehr gelten laſſen, und die Geiſtlichkeit in ihren Gnadengaben keineswegs nachahmen.

§. 8.

Dieß iſt dokumentirtermaßen die Natur der Fall-Lehen in Oberſchwaben, ihre Behandlung und

die Observanz, welche sich dabei festgestellt hat [10]; Eigennuz und Willkühr, Noth und Zeit haben an dem ursprünglichen Institut unendlich viel geändert, meistens aber es verschlimmert. Wir zweifeln, ob es nach all diesem eine Rechtslehre geben wird, welche die Ansprüche des Würtembergischen Adels auf die Fortdauer jener Verhältnisse, so wie sie in seinen Schriften angeführt sind, in Schuz nehmen könne, und trösten uns inzwischen mit dem, was Danz in seinem deutschen Privatrecht §. 534 sagt [11].

> Heut zu Tage hat kein Gutsherr mehr die Befugniß, seinen Bauer, er mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufs Gut gesezt seyn, nach Gutdünken und ohne Urthel und Recht auszutreiben.
>
> Ueberdem ist auch in den meisten Ländern zur gesezlichen Regel gemacht, daß keine eröffnete oder verlassene Höfe von dem Gutsherrn eingezogen oder unbesezt gelassen werden dürfen.

Noch auffallender wird sich die Nichtigkeit

---

10) Es würde hier ohne Zweck seyn, die Abweichungen im Einzelnen und die Modifikationen anzuführen, welche in verschiedenen Gegenden des Königreichs dem Fall-Lehens-Vertrage gegeben wurden.

11) D. J. F. Runde Grundsäze des allg. deutschen Privatrechts. 1793. §. 534.

jener Ansprüche und die Zweckmäßigkeit der neuen Gesezgebung darstellen, wenn der nachtheilige Einfluß entwickelt ist, den die Fall-Lehens-Verfassung auf den Bauern- und Adelsstand, wie auf das allgemeine Staatswohl äußert.

§. 9.

Der erste Nachtheil, den die Fall-Lehens-Verfassung mit sich führt, besteht darin, daß sie einem großen Theil der Staatsgenossen, der vielleicht den 10ten Theil der baubaren Oberfläche Württembergs einnimmt, die Möglichkeit benimmt, sich jemals zu einem dauernden Wohlstande zu erheben.

Man begreift leicht, daß es einem jungen Ehepaar, das ein Fall-Lehen antritt, schwer fallen muß, ehe es noch irgend einen Genuß gehabt hat, in dem Ehrschaz und allen gesezten und ungesezten Canzleigebühren, nicht selten sein ganzes öfter aber den größten Theil seines zusammengebrachten Vermögens, hinzugeben, daneben, was der gewöhnliche Fall ist, einen Vater oder Mutter in den Leibgeding aufzunehmen, und den Geschwistern für die übernommene Fahrniß, ein verzinsliches Capital schuldig zu werden; ist aber auch der Bauer durch den Segen des Himmels und seinen sauren Schweiß, nach mehreren Jahren endlich dahin gekommen, sich frei von diesen

Lasten zu sehen, so tritt eine andere ein; er soll das baufällige Haus herstellen und sein Vieh rekrutiren, das nimmt neben den Leistungen an den Gutsherrn abermals die Ersparniße glücklicher Jahre hinweg; so kämpft er fort, bis endlich das Alter oder der Tod ihn seiner Sorgen entledigt. Dieß geschiehet oft nur allzufrüh; denn wenn Mißwachs eintritt, Seuchen ihm sein Vieh rauben, Krankheiten und vermehrte Kinderzahl den Aufwand vergrößern, und ihn Schulden zu machen drängen, oder der Güterbau vernachlässigt werden muß, so erfolgt die Abstiftung, und er muß in seinen besten Jahren den Hof mit Weib und Kindern verlassen.

Noch größer ist das Unglück, wofür doch auch der Fall-Lehen-Bauer nicht gesichert ist, wenn er frühzeitig stirbt, und, nach kaum bezahltem Ehrschatze, der Gutsherr in dem Todfalle, seinen unerzogenen Kindern den lezten Rest seines Vermögens hinwegnimmt.

Zwar scheint die Sonne des Glücks dem Fall-Lehenmann auch hie und da lächeln zu wollen, wenn gute Erndten und hohe Getreide-Preiße eintreten; aber wo soll er nun das Erübrigte anlegen? in dem Feldbau? Die Meliorationen gehören dem Herrn und geben oft nur Veranlassung zu Steigerung des Ehrschazes seines Nachfolgers; und Grundeigenthum zu kaufen, dazu

gibt es keine Gelegenheit, ist ihm oft sogar verboten; das Geld auf Zinse zu legen? Aber wo ist hiezu Gelegenheit in einer Gegend, wo kein Güter- und Geld-Verkehr ist, und der Bauer kein Real-Unterpfand bieten darf?

Es ist wahr, in den Landschafts-Cassen in Oberschwaben fand der Bauer einen Abfluß für das Geld, das ihm beim Anfange des französischen Kriegs die hohe Getreide-Preise zuführten; man bestritt damit die Kriegskosten, und häufte Schulden auf Schulden; aber, nachdem bald darauf die Zinse nicht mehr bezahlt werden konnten, fiel er in die Hände der Wucherer, und in seine vorige Armuth zurück; und wenn nun auch die Regierung theilweise dem Unheil abhilft, so wird er doch in erhöhten Gemeinde- und Amtsschäden gedoppelt wieder verlieren, was er einmal zu gewinnen gehoft hatte.

Auch die Jahre von 1816 und 1817 waren den Bauern jenseits der Donau sehr günstig; allein, da nun die Waisen- und Landschafts-Cassen geschlossen sind, der Staat und die Gemeinden ihre Kriegsschulden heimzubezahlen beginnen, und die Bauern nicht geeignet sind, in fernen Gegenden und auf besondere Spekulation ihr Geld mit Vortheil anzulegen, was wird ihnen dafür, wenn nicht gerade jetzt die neue Gesetzgebung, die wie vom Himmel gerufen kommt, ihnen Gelegenheit

giebt, ihren Fall-Lehens-Verband damit loszukaufen?

§. 10.

Der zweite Nachtheil der Fall-Lehensverfassung ist, daß sie die Früchte der Arbeit des Bauern, der Willkühr und der Habsucht der Grundherrn preisgiebt, und sie in der Noth dahin bringt, ihr Vermögen in einem Hazardspiel zu wagen, das Vernunft und Gesez mißbilligen.

Je mehr der Bauer Vermögen hat, desto mehr wird der Grundherr gereizt, Ehrschaz und andere Abgaben zu erhöhen, desto dringender werden seine Forderungen, seine baufälligen Gebäude herzustellen und zu erweitern, desto größer ist die Beute, die der Todfall an Vieh und Früchten hinwegnimmt, desto unbiegsamer wird der Gutsherr für Nachlässe und Unterstüzungen bei eingetretenem Unglück, desto größer die Zudringlichkeit der Beamten und ihrer Familien.

Nirgends ist eine Aussicht für die Tausende armer Fall-Lehen-Bauern und ihrer Familien; wollen sie nicht die Stätte ihrer Väter verlassen, so müssen auch sie das verderblichste Hazardspiel wagen, das je der Eigennuz ersonnen und die tiefste Noth eingegangen hat. Wer weiß es, ob er morgen leben werde? und doch wagt der Fall

Lehens-Bauer auf diese Ungewißheit hin gewöhnlich den größten Theil seines Vermögens; wenn er aber auch die Gewißheit für ein Leben von vielen Jahren hätte, wer sichert ihn denn für Hagelschlag und Mißwachs, für Krankheit und Seuchen, die es ihm unmöglich machen, seinen Einsatz wieder zu erhalten; oder ist etwa der Gewinn, auf den er einsezt, so groß, daß er mit dem Wagestück im Verhältniß stünde? keineswegs! seine jährlichen Abgaben durch Frohnen, verlorne Meliorationen, Todfall, lästige Beschränkung und Schmach, zum höchsten Pachtgelde gesteigert, lassen ihn kaum den Gewinn des freyern Pächters hoffen. Und der Grundherr, was wagt er dagegen? Nichts! auf seiner Seite ist nur Gewinn, übermäßiger Vortheil; er ziehet den Ehrschaz vorne herein hinweg, läßt sich die Nuzungen seines Guts bezahlen, behält die Meliorationen, und freut sich, je öfter der Lehenmann todt oder lebendig vom Gute abgeht, des neuen Einsatzes.

§. 11.

Ein dritter Nachtheil ist, daß die Lehen-Verfassung den Bauern Verpflichtungen gegen ihre Grundherrn auflegt, die mit den Verhältnissen der übrigen Staatsbürger, und häufig mit den allgemeinen Gesetzen in Widerstreit kommen, und aus

ihnen eine eigene niedrigere Classe von Unterthanen bildet.

Der Gutsherr stellt sich zwischen den Regenten und den Bauern, er will sein Schutzherr heißen, ihm hat er und seine Familie ihre Erhaltung oder ihren Untergang in die Hände gelegt; zu jeder Stunde muß er der Befehle seines Herrn gewärtig seyn, bald sind es Frohnen, bald diese oder jene Natural-Lieferungen, bald der Zustand des Guts und der Gebäude, bald das Vieh, bald die Schulden, was ihn in das Schloß seines Gebieters ruft, das er nie ohne Zittern betritt.

Weggerückt aus dem Kreise der freieren Bürger, abhängig vom Gutsherrn und gehudelt von seinen Beamten, wird er selbst von jenen hintangesetzt; der freie Grund-Eigenthümer wird selten seine Tochter freiwillig dem leibfälligen Bauer antrauen.

Mit dem Vertrags-Rechte suchen die Grundherrn das öffentliche Recht zu umgehen, sie machen im Lehenbriefe Beschränkungen, die das allgemeine Gesez nicht kennt; man vergleiche damit, was oben aus einem Schussenrieder Lehenbrief von 1809 angeführt worden ist.

§. 12.

Als vierter Nachtheil des Fall-Lehen-Instituts muß angeführt werden, daß es die gleichen Erbrechte der Kinder an dem Vermögen des Vaters verlezt, wenn gleich der Verfasser der Denkschrift des Adels es eitle Erdichtung nennt.

Nur Ein Kind kann auf den Hof kommen, und dieses Recht hat ihm der Vater durch den Ehrschaz, durch den Todfall und durch die Meliorationen erworben, von denen es nun den Nuzen zieht; dafür werden die übrigen Kinder nicht entschädigt, es ist ein Voraus des einen, wodurch die Gleichheit gegen die andern verlezt wird.

Das auf dem Hof befindliche Vieh, Schiff und Geschirr nebst Vorräthen ziehet das auf den Hof kommende Kind im waisengerichtlichen Anschlag ebenfalls an sich, und wird darauf den übrigen Kindern ihre Erbtheile schuldig; allein abgerechnet, daß schon der Anschlag selten den wahren Werth darstellt, die Geschwister sind auch darum übel daran, daß ihnen der Bruder keine reelle Sicherheit leisten kann, und sie daher mit ihrem Erbtheil ganz aufs unsichere gesezt sind. Und welcher Vortheil für den Bruder, der dem Vater im Lehen folgt? Er wird Bauer, sie Taglöhner; er heirathet, sie sind meistens von der Ehe ausgeschlossen! wie ganz anders ist es in der

Familie des kleinen aber freien Güterbesizers im Unterlande? jene 1000 fl. die etwa der Fall-Lehen-Bauer auf Meliorationen eines fremden Eigenthums verwendet hat, wachsen dem Werthe des Grundeigenthums des freien Güterbesizers zu und alle seine Kinder nehmen gleichen Theil daran; mit diesem Antheil vereinigt sich ihre Erbsportion an dem übrigen Güternachlaß, und statt einer unsichern Geldforderung an einen armen Bruder, erhalten sie Realitäten, womit sie ihr Fortkommen gründen können.

§. 13.

Der fünfte Nachtheil äußert sich darin, daß die Fall-Lehens-Verfassung der Vervollkommnung des Ackerbaues im Wege steht, und jede zu dessen Emporbringung erforderliche Melioration unterdrückt; zwar wollen wir nicht gerade behaupten, daß der Feldbau in Oberschwaben darnieder liege, dafür sorgen allerdings die Beamten des Grundherrn und die Strafe der Abstiftung vom Hofe, die den Unfleißigen, wie den Unvermöglichen trift; aber schlimm genug, daß er noch ist, was er vor Jahrhunderten war, daß noch immer bedeutende Strecken Jahrelang ungebaut liegen. Wie kann es auch anders seyn, wo kein Eigenthum, wo nicht einmal Sicherheit für das, auf fremdem Eigenthum erworbene Vermögen

statt findet; wo, wie es wenigstens bisher war, der Bauer um jeder unerfüllt gebliebenen, noch so harten Verpflichtung willen, bei jedem Mißgeschick, das ihn in Schulden stürzte, vom Gut vertrieben werden kann; wo selbst Meliorationen den Grund zu höhern Abgaben seines Nachfolgers legen, wo der Todfall das schönste Vieh und einen großen Theil der Vorräthe in Anspruch nimmt, wo dem Bauer schon beim Antritt der Wirthschaft die Kräfte zu deren Vervollkommnung durch den Ehrschaz entzogen werden?

Der Verfasser der von Herrn Grafen von Bassenheim übergebenen Denkschrift möchte zwar den Flor des Feldbaues in Oberschwaben aus Prinzipien nachweisen und stellt in dieser Hinsicht die beiden Sätze auf, wobei er sich auf Thaer und die englische Landwirthschaft beruft:

a.) „größere Güter seien dem Feldbau günstiger als zerstückelte;"

Ueber den Nuzen der Zertrennung der Bauerngüter wird sich umständlicher an einem andern Orte geäußert werden, hier wird der Verfasser nur daran erinnert, wie der redliche Thaer in seiner rationellen Landwirthschaft [12] seine frühere

12) A. Thaer Grundsäze der rationellen Landwirthschaft. 1811. 1 B. §. 132. S. 57.

Meinung von den großen Gütern gewaltig modificirt, wenn er sagt:

„Ich gestehe nach meiner jetzigen Ueberzeugung, daß ich in meiner Schrift über die englische Landwirthschaft auf die Schaale der großen Wirthschaften im Allgemeineu ein zu großes Uebergewicht gelegt habe. Wo unter den kleinen Besitzern wahre Betriebsamkeit und verhältnißmäßiges Vermögen sich findet, und sie in ihrem Betriebe uneingeschränkt, auch anderweitig nicht zu sehr belastet sind, da wird ein fruchtbarer Grund und Boden durch kleine Besitzer, die ihn mit eigenen Händen, oder doch unter eigenen unverwandten Augen bearbeiten, nicht nur — was vielleicht jeder zugeben wird — mehr produziren, sondern auch — was man um so mehr läugnet — größern reinen Ertrag gewähren. Die Besorgniß, daß hier von dem Produzenten alles wieder consumirt werde, und folglich nichts zum Verkauf käme, ist eitel ꝛc."

b) „Wenn Eigenthümer und Pächter ihre „Kapitalien zusammenwerfen, der Eine „Grund und Boden, der Andere das Be„triebs-Kapital darstrecke, so könne mehr auf

„den Ackerbau verwendet werden, folgerecht „müsse er also auch blühender seyn, als wenn „nur die Hälfte dieses Aufwands verwendet werden könne."

Das bewiese nun etwa soviel, daß der reichste Grund-Eigenthümer, der sein Gut selbst baue, nur zur Hälfte soviel darauf verwenden könne, als darauf verwandt worden wäre, wenn es im Pacht stünde; daß überhaupt jede Selbstadministration eines Guts schlechtere Resultate liefere, als die Verpachtung.

Darinne wird nun aber kein Mensch dem Verfasser beipflichten; und, wenn er gleich alles dieß nur vom Pacht auf Lebenszeit, oder auch nur vom Erbpacht versteht, so muß er bedenken, daß zwischen diesen Verpachtungs-Arten, und dem Fall-Lehen ein gar großer Unterschied statt findet, ein eben so großer, als zwischen einem englischen Pächter und einem Fall-Lehen-Bauern.

Was bringt denn auch dieser für ein Betriebs-Kapital bei? schon der Ehrschatz verschlingt ja bei dem Antritte des Guts den größten Theil seines Kapitals, einen andern Theil muß er den Miterben hinausbezahlen, und ist etwas übrig, es auf Wiederherstellung baufälliger Gebäude und

anderer Deteriorationen verwenden. Allein, wenn auch dem Bauern die ökonomischen Mittel zu Vervollkommnung des Ackerbaues nicht fehlen, er hat, und dieß ist

§. 19.

Der sechste Nachtheil, keinen Sinn für höhere Cultur weder im Physischen noch Moralischen. Nur aus dem Triebe nach höherem Wohlstand und höherer Glückseligkeit entwickeln sich die Kräfte des menschlichen Geistes, aber der Fall-Lehen-Bauer hat selbst diese Neigung nicht: zurückgesetzt in die Einöde seines Hofs, lernt er das Bessere nicht kennen, und, wenn es ihm gewiesen wird, so starrt er es nur mit mißtrauischen Blicken an; nichts reizt ihn zu einem höhern Maaß von Thätigkeit, als womit er seinem Zwängherrn Genüge leistet; daher jene Trägheit und Leere, die man, wie ein zuverlässiger Menschen-Beobachter aus Oberschwaben schreibt, bei dem Landmann daselbst allgemein antrifft, und die ihn, wie er sich ausdrückt, mehr einem Lastthiere, das nur der Peitsche seines Treibers folgt, als einem freien Menschen ähnlich macht.

Aus dieser Trägheit erzeugt sich dann auch ein Stumpfsinn, der ihn für alle höhere Ausbildung unempfindlich und unbrauchbar macht; was

ihm noch als höheres Gut erscheint, sind Genüsse roher Sinnlichkeit; seine Religion ist Aberglaube, seine Moralität Furcht vor der Strafe; dieser Zustand pflanzt sich auf seine Kinder fort, für deren Erziehung und Ausbildung er keinen Sinn hat; so kann der hohe Zweck des Staats bei diesem ansehnlichen Theile der Bevölkerung nicht erreicht werden; und alle auf die Veredlung der Nation gerichtete Staats-Anstalten dringen in ihrer Wirkung nicht durch die Mauer des unglücklichen Fall-Lehen-Systems; Generationen kommen und vergehen, und die letztere verläßt eben die Stufe, auf welcher die vorhergehenden gestanden sind.

§. 15.

Nicht minder wichtig ist der siebente Nachtheil, der nämlich, welchen die Fall-Lehen-Verfassung der Bevölkerung bringt.

Viele glückliche Unterthanen, dieß ist der wahre Reichthum des Staats; zu diesem Reichthum aber kann ein Staat nie gelangen, bei dem das Fall-Lehen-System einheimisch ist; hat auch ein Bauer mehrere Kinder, so kann doch nur Eines auf dem Hofe versorgt werden; — Es ist ein seltener Zufall, daß ein zweites auf einen

andern Hof komme und Gelegenheit zu seiner Verheirathung finde. Die Zahl der Ehen bleibt daher immer die nämliche, und die Bevölkerung erhält keinen Zuwachs; das Gesetz der Natur, Fortpflanzung und Vermehrung des Menschengeschlechts wird mit Füßen getreten, und der Zweck des Staats, diesem Gesetz und seinen Einrichtungen zu folgen, umgangen. Die Stärke des Staats bleibt unentwickelt, und der Schutz, den die bevölkerten Theile dem ausgedehnten Gebiete der Fall-Lehen-Besitzer reichen müssen, wälzt auf jene eine ungleiche Last.

Kein vernünftiger Staatswirth neuerer Zeit fürchtet eine Uebervölkerung; mit der Vermehrung der Menschen vermehrt sich gleichen Schritts die Produktion;

„ der Scharfsinn zusammengedrängter Men-
„ schen, sagt Jakob, [13] findet immer neue
„ Nahrungswege, wenn man ihm nur Frei-
„ heit läßt, und die neue Politik ist hier-
„ über allenthalben einverstanden. "

Giebt der Feldbau keine Beschäftigung mehr, so sind es Gewerbe anderer Art, aber wie weit ist es noch bis dahin in Oberschwaben!

---

13) L. H. Jacob Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und der Policei-Anstalten. 1809.

§. 16.

Mit diesem Nachtheil hängt der achte zusammen; die Unterdrückung der Bevölkerung befördert zugleich die Unsittlichkeit. Wenn von mehreren Kindern immer nur eines sich zu verheirathen Gelegenheit hat, so werden die übrigen ihren Naturtrieb außer der Ehe befriedigen. Dieß führt zu weitern Folgen, von denen die schreiende Vernachläßigung der unehlichen Kinder, deren die meisten sterben, keine der geringsten ist.

§. 17.

Durch das Fall-Lehen-System wird neuntens die Zahl der Bettler und Vaganten eben so sehr, als die der Verschwender vermehrt. Außer dem Sohne, der auf den Hof kommt, erhält keines der übrigen Kinder eine feste Stätte; oft bedarf ihrer der Bruder nicht als Tagelöhner, öfter können sie sich nicht miteinander vertragen; sie entfernen sich aus dem väterlichen Hause, aber wo sollen sie sich ansiedeln, da es ein seltenes Beispiel ist, daß sie ein Handwerk lernen, und eben so selten, daß sie Vermögen und Gelegenheit zu einem eigenen Haushalt haben? sie ergreifen den Bettelstab, werden Vaganten und fallen dem Publikum zur Last. 14) Aber, wenn der Vater auch Ver-

14) Man vergl. Patriot. Gedanken von den leibfälligen Bauerngütern in Schwaben §. 16.

mögen hat, was geschieht damit? Indem er keine Gelegenheit findet, es nützlich umzutreiben, folgt er dem natürlichen Hange des roheren Menschen, er überläßt sich dem Trunk und dem Spiele, und, was er selbst auf diese Weise nicht durchbrachte, verschwelgen die vom Hofe vertriebenen Kinder.

§. 18.

Als zehenter Nachtheil der Fall-Lehens-Verfassung muß es bezeichnet werden, daß dadurch ein Güter-Kapital von mehreren Millionen aus dem bürgerlichen Verkehr gesetzt, und die Gewinnste unterdrückt werden, an denen Tausende Theil nehmen würden.

Was durch weise Gesetze verboten ist, das setzt die Fall-Lehens-Verfassung fest, sie giebt eine ausgedehnte Fläche Grund-Eigenthums gleichsam ad manus mortuas. Wenn man auch nicht in Betracht ziehen will, was die Staatskasse hiedurch an Gefällen verliert, die auf den Umtausch des Grund-Eigenthums gesetzt sind, man erwäge nur die Vortheile, welche daraus entstehen würden, wenn jenes große Kapital in Umlauf gesetzt, wenn es theilweise gekauft und verkauft, durch Tausch und Verpfändung ins Leben geweckt, dem disponiblen Vermögen der Unterthanen zugesetzt, bald zu Stillung dringender Bedürfnisse, bald zu nütz-

lichen Spekulationen auf vielfache Weise benutzt würde!

§. 19.

Jener Nachtheil führt den eilften mit sich; um jene große Summe vermindert die Fall-Lehens-Verfassung den öffentlichen Kredit, und die Gelegenheit zu sicherer Anlegung der Geld-Kapitalien. Dieser Umstand hat bereits auf das Vermögen der Waisen den nachtheiligsten Einfluß geäußert, man mußte daher auf die Idee kommen, Waisen-Kassen oder solche Anstalten zu errichten, welche das Erbtheil der Waisen und ähnlich bevormundeten Personen gegen geringere Prozente aufnahmen, und das Dargelehnte gegen höhere Interessen wieder auslehnten, oder anderwärts verwendeten; aber, was war die Folge davon? Wenn man auch nicht darauf Rücksicht nimmt, daß die Waisen durch schlechte Administration nicht selten um einen großen Theil des Kapitals selbst gebracht worden sind, die arme Waisen in Oberschwaben nutzten in jedem Fall ihr Erbtheil um 1 Prozent geringer, als die in den übrigen Theilen des Landes.

§. 20.

Unter diesen Verhältnissen und dieß ist der zwölfte Nachtheil, kann in der unglücklichen Gegend, wo das Fall-Lehen-System

herrscht, weder Gewerbfleiß noch Handel, noch was zu deren Beförderung gereicht, aufleben; wo kein Geld und kein Güterverkehr ist, wo keine Gelegenheit zum Credit sich findet, wo der größere Theil der Bevölkerung aus Bettlern und armen Leuten, der übrige aber aus Bauern besteht, die sich mit den rohesten Genüssen der Sinnlichkeit auch im Wohlstande begnügen, und keinen Sinn haben für das Bessere und Schönere, da öffnet der Handwerker und Künstler seine Werkstätte, der Handelsmann seine Magazine vergebens, und umsonst befiehlt die Polizei Anstalten, um Handel und Wandel zu befördern, das Genie zu wecken und in das gesellige Leben einen edlern Geist zu bringen. Noch wie vor 400 Jahren ist es der Schacherjude, der dem Bauern in Oberschwaben seine kleinen Bedürfnisse zuträgt, von dem selbst der Gutsherr und seine Beamte die Stoffe für ihre Kleidung nehmen.

Es giebt beinahe keine Gegend im Lande, die vortheilhafter für Handel und Gewerbe gelegen wäre, als Oberschwaben; durch den Bodensee mit der Schweiz vereinigt, in der Mitte von zwei nuzbaren Flüssen, in der Nähe der wichtigsten Commercial-Straßen, was könnte hier durch eine gewerbsame, freie, wohlhabende Bevölkerung bewirkt werden? Aber schon vor einem Jahrtausend zog sich die große Heerstraße von Venedig nach

Niederdeutschland durch diese Gegend, die lombardischen Städte stunden mit den Gegenden am Bodensee in Verbindung, gelehrte Männer wohnten in den zahlreichen Klöstern umher, Ulm und Augsburg blühten auf, aber die Gebiete der Fall-Lehen-Bauern blieben, wie sie waren, und das unglückliche System der Vereinödungen setzte dem Zusammenleben gewerbthätiger Menschen, der Bildung bevölkerter Dörfer, der Aufklärung und Ausbildung neue Hindernisse in den Weg!

§. 21.

Doch nicht für den Bauernstand allein, nicht für den Staat im Allgemeinen, sondern insbesondere auch für den Adel, führt das Fall-Lehen-System Nachtheile mit sich, welche der größten Aufmerksamkeit werth sind. Es benimmt ihm die Möglichkeit, seine Finanzen mit seinen Bedürfnissen und den Forderungen einer klugen Wirthschaft in Ordnung und Aufnahme zu bringen.

Bei weitem den größten Theil seiner jährlichen Einnahme zieht der Adel, wie er selbst gesteht, aus den Fall-Lehen, sonstiges Grund-Eigenthum besitzt er wenig, und, da nach der von dem Herrn Grafen von Bassenheim übergebenen Denkschrift „der Adel aufhört, Adel zu seyn, sobald er Kapitalist ist," so darf man annehmen, daß er auch keine großen Geld-Kapitalien habe. Jene

jährliche Fall-Lehens-Revenüe ist ihm nun zwar unter den Cautelen des Lehen-Vertrags möglichst gesichert, auch war bisher der Ehrschatz nebst den übrigen Veränderungs-Gebühren eine nicht zu verachtende Quelle des Gelderwerbs. Die Ausgaben, welche auf dieser Einnahme ruhten, wurden in neuern Zeiten immer unbedeutender; außer der Beholzungsgerechtigkeit, die dem Bauern eine ununterbrochene Observanz sicherte, bestund der ganze Aufwand des Grundherrn etwa in einem kärglichen Frohnmahle oder in einer abgemessenen Gnadengabe, die man schon zu Erhaltung des Ansehens nicht immer verweigern kann. Zu diesem kam die Unterthänigkeit des Fall-Lehen-Bauern, oder die Abhänglichkeit seiner Existenz von dem guten oder bösen Willen seiner Herrschaft, und die Bedingungen, die ihm zu Erhöhung des gutsherrlichen Ansehens gemacht wurden.

Allein der Adel täusche sich nicht; jene Willkührlichkeiten, auf die sich ein Theil seiner Einkünfte und seiner Macht über die Bauern gründete, werden aufhören, gesetzt auch, der Fall-Lehens-Vertrag könnte fortdauern. Die Staatsgewalt umfaßt auch die Fall-Lehen-Bauern als Genossen des Staats, sie wird ihre schützende Fürsorge auch über sie verbreiten, und der Adel wird dann finden, daß ihm das Fall-Lehen-System eben so nachtheilige Fesseln anlegt, als dem Bauern;

Das leztere hat übrigens derjenige Gutsherr, der unbefangen seine Verhältnisse betrachtete, längst selbst gefühlt, und schon vor der Periode der Mediatisirung die Nothwendigkeit einer Auflösung derselben eingesehen. Die Bedürfnisse des Adels steigen immer mehr und mehr, aber die Abgaben lassen sich nicht in gleichem Verhältnisse steigern; er muß Schulden machen; die Zinse verschlingen einen Theil der unentbehrlichen Revenüen, und für die Heimzahlung des Kapitals ist kein Mittel vorhanden. Die Höfe samt den Bauern zu verkaufen, und dadurch die ganze Existenz seiner Familie aufs Spiel zu seßen, dazu entschließt man sich ungerne, besonders in einem Zeitpunkte, wo Gefälle der Art, aus leicht erklärlichen Ursachen, in ihrem Werth von Tag zu Tag abnehmen. Wie glücklich wäre mancher Adeliche, wenn er nun ein größeres disponibles Grund-Eigenthum besäße, von dem er einen Theil anwenden könnte, um seiner Verlegenheit abzuhelfen? Das kann er aber nur, wenn der Fall-Lehens-Verband aufgehoben, und mehrere freie und wohlhabende Bauern in seiner Nähe versammelt sind.

So lange diese Verfassung dauert, kann er auch in die übrigen Zweige seiner Finanz-Verwaltung keine zweckmäßige Ordnung bringen. Durch die Abgabe des Gerechtigkeitsholzes, mit dem immer eine Holzverschwendung verbunden ist,

wird eine wirthschaftliche Benutzung seiner Forsten unmöglich gemacht, und ein Artikel, der mit der steigenden Bevölkerung ihm bedeutend höhere Vortheile verspräche, ist für ihn verloren; will er jetzt ändern, so sieht er nichts als Prozessen entgegen. Wäre der Fall-Lehens-Verband aufgehoben, so könnte er das Grund-Eigenthum, das er jetzt besitzt, oder durch die Loskauf-Kapitalien erwerben kann, nach vernünftigeren Grundsätzen der Landwirthschaft betreiben, er könnte sein Abgabenwesen auf eine einfachere Weise einrichten, und so, wie sich aus den Söhnen der Bauern und durch neue Ansiedler, neue oder vergrößerte Dörfer und in denselben ein gewerbfleißiger Handwerkerstand gebildet, die Straßen, die Schulen und andere Polizei-Anstalten sich gebessert, überhaupt aber ein ausgebreiteterer Verkehr sich entwickelt haben würde, so würde auch der Werth seines Grund-Eigenthums und der Produkte desselben sich erhöhen, auf diese Art aber der Flor der adelichen Familien auch für künftige Jahrhunderte begründet seyn.

§. 22.

In dieser Beziehung ist es denn vierzehntens als ein ungeheurer Nachtheil für den Adel anzusehen, daß ihn der Fortbestand des Fall-Lehenwesens eines Capitals von mehreren Hunderttausenden beraubt, die ihm in dem Loskauf ange-

Hofen sind, und es ist in Wahrheit, wie bereits im Eingange erwähnt worden, nur einem vollständigen Irrthume über die Tendenz der neuen Gesezgebung, zuzuschreiben, wenn der Adel es verkennt, daß ihm die neue Gesezgebung ein Capital in die Hände gibt, das für ihn ohne dieselbe völlig verloren seyn würde, und das er nun, ohne alle weitere Aufopferung an seinen bisherigen Gefällen, und sogar, wie gezeigt worden ist, mit einer zweckmäßigern Einrichtung seines Haushalts, zu Gründung eines bleibenden Wohlstands seiner Familie, benüzen kann.

Unpartheiisch betrachtet, was ist es denn, nach der obigen Ausführung, was man das Grundeigenthum des Adels in Fall-Lehen nennt, als die Revenüe, die er daraus zieht? und, was nimmt ihm dann das neue Gesez hievon, was erhält und was gibt es ihm?

Es scheint nöthig zu seyn, daß dieß ausführlicher nachgewiesen werde. Die Fall-Lehen sollen in Zinsgüter verwandelt werden: dieß ist der Wille des Gesezgebers. In dieser Willensmeinung ist die Bestimmung ausgedrückt, die auf dem Fall-Lehen haftenden Grundzinse und andere Abgaben sollen zwar, wenn keine andere Uebereinkunft von den Interessenten beliebt wird, fortdauern, die Güter selbst aber volles, auf alle und

jede Erben übergehendes Eigenthum der Bauern werden.

Durch diese Bestimmungen werden dem Adel erhalten:

a.) Alle seine jährlichen Geld- Natural- und Küchengefälle.

b.) Seine Frohnen,

c.) Sein Ehrschaz.

d.) Sein Todfall.

Das Edikt bestimmt zwar (jedoch unabhängig von dem Gesez für Fall-Lehen) daß

a.) Die jährlichen Grund-Abgaben von 1 fl. 30 kr. und weniger mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden sollen; allein der Fall einer so geringen Jahrsgült wird nie bei Fall-Lehen vorkommen.

b.) Daß die Frohnen in gemessene verwandelt, und wenn der Frohnpflichtige will, auf eben erwähnte Weise abgelöst werden können.

Jenem hat bereits der Adel beigestimmt, bei diesem wird er mehr gewinnen, als bisher, besonders da er kein ausgedehntes Grund-Eigenthum besizt.

c.) Der Ehrschaz wird nach der Analogie der Bestimmungen in Lit. A. Abschn. III. des Edikts, auf eine ständige Geld- und Na-

tütal-Grundabgabe fixirt, oder wenn dieß der jährliche Ertrag des Guts nicht zuläßt, ganz oder theilweise mit einem Capital bezahlt, hiefür aber die nähere Vorschrift, in dem zu erwartenden Normativ gegeben werden; in jedem Falle wird aus einer zufälligen und ungewissen, eine ständige und sichere Revenüe, oder der Gutsherr erhält ein disponibels Capital, womit er Grundeigenthum oder Grundgefälle sich erkaufen kann.

d.) Mit dem Todfall, insofern er auf Grund und Boden radizirt ist, verhält es sich auf gleiche Art.

Hieraus ergibt sich, daß der Adel in seinen Einkünften aus den Fall-Lehen und ihrer Solidität nichts verlieren soll [15]; aber er hatte auch das Recht des Heimfalls.

Nach der obigen Ausführung kann dasselbe nur in der Befugniß bestehen,

nach dem Tode des Fall-Lehenmanns das

15) In Beziehung auf die Furcht, daß bei künftiger Zertrennung der Zinsgüter der Gefäll-Einzug beschwerlicher, kostbarer und unsicherer werden möchte, verweisen wir auf J. F. Autenrieth Abhandlung von der uneingeschränkten Vertrennung der Bauerngüter, 1779. §. 52. fr., wo die einfachen und in den Gesezen Würtembergs bereits liegenden Mittel dagegen umständlichst angeführet sind.

heimgefallene Lehen einem Mitgliede seiner Familie, oder, wenn diese ausgestorben ist, einem andern Unterthanen gegen herkömmlichen Ehrschaz, durch einen neuen Vertrag, auf die Zeit seines Lebens lehensweise wieder zu verleihen.

Das Nuzbare dieses Rechts, der Ehrschaz, ist ihm, wie oben bemerkt, gesichert, für den bloß idealischen Theil ist ihm eine Entschädigung, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtet, zugestanden; in welcher Maaße? ist zwar noch nicht bekannt; allein, da auf die Regulative von 1812 vorläufig zurückgewiesen ist, so darf dieselbe etwa auf den 6ten Theil des taxirten Gutwerths angenommen werden.

Hiedurch würde demnach dem Adel, neben Beibehaltung all seiner bisherigen Gefälle, noch eine Zulage, eine Prämie, ein Zuwachs zu seinem bisherigen Reichthum, zu Theil, der dem 6ten Theil des Werths aller von ihm herrührenden Fall-Lehen gleich ist!

Diesen Werth wird er dann, je nachdem er sich mit dem ablösenden Bauern vergleicht, in Gütern hinwegnehmen, oder in Geld sich bezahlen lassen, oder, wenn der Ertrag der Güter, verglichen mit den früher darauf gehafteten Abgaben, es zuläßt, in jährliche Geld- und Natural-Gefälle verwandeln, oder auch die ihm als Lehenherr

bisher obgelegenen Leistungen an Holz, Dachplatten ꝛc. damit loskaufen, oder das Capital sonst nach seiner Convenienz benuzen können.

Man erlaube, ein Beispiel von einem kürzlich allodificirten Fall-Lehen in A. hier einzurücken:

a) bei einem Umfange von etwa 43 Jauchert schienen die jährlichen Geld- und Natural-Abgaben von 73 fl. 19 kr. nicht unverhältnißmäßig, und wurden daher neben einer angemessenern und einfachern Fixirung auf wenige Geld- und Natural-Artikel, zur Ausgleichung runder Summen, um 48 kr. vermehrt.

b) Für die jährl. Holznuzung wurde dem Bauern ein verhältnißmäßiger herrschaftlicher Waldbistrikt eigenthümlich zugewiesen, der jedoch gegen die bisherige Holzgerechtigkeit einen geringern Capitalwerth hatte von 180 fl.

c) Die Frohnen und Laudemialgebühren wurden auf jährliche 16 fl. 9 kr. berechnet. Nun war mit dem Bauern folgende Abrechnung zu treffen:

für die künftig cessirende Frohnen und Laudemialgebühren wird er in Capital schuldig	323 fl. —
Entschädigung für den Fall-Lehen-Verband, ein Fünftel von dem Guts-Anschlag à 2300 fl.	460 fl. —
	783 fl. —

davon hat er abzurechnen:

Minderwerth des Walds (oben lit. b.	180 fl. —
Mehrbetrag der künftigen Gült (lit. a.) 48 kr. oder in Cap.	16 fl. —
	196 fl. —

bleibt daher dem Gutsherrn noch zu bezahlen schuldig 587 fl. —

Die Gutsherrschaft begnügte sich jedoch mit 550 fl. und gewann durch diesen Vertrag: Zins aus 550 fl. 27 fl. 30 k.

Mehrbetrag an der jährlichen Gült	48 k.
Minderwerth des abgetretenen Walds à 180 fl. thut Interesse	9 fl. —
	37 fl. 18 k.
davon die aufgehobenen Frohnen und Ehrschaz mit jährl.	16 fl. 9 k.
Gewinn fürs Jahr	21 fl. 9 k.

oder in Capital 403 fl.

Es gibt mehrere vom Adel, die 50, 100 bis 200 dergleichen Fall-Lehen von größerem und geringerem Umfange besizen, sie können daher bei Allodificationen oder Loskäufen dieser Art, viel-

leicht ein Kapital von 20 m., 40 m. und 80,000 fl. und mehr, oder eine jährliche Revenüe von 1000 fl., 2000 fl., 4000 fl. acquiriren, nicht nur, ohne an dem Betrag und der Sicherheit der bisherigen Gefälle das Mindeste zu verlieren, sondern auch noch, wie oben gezeigt worden ist, mit großen Vortheilen für ihr übriges Finanzwesen.

Was sind es nun anders, als leere Floskeln einer unbegreiflichen Unbekanntschaft mit dem Gegenstande, wenn der Verfasser der oftberührten Denkschrift,

„ die Existenz des Adels durch die neue
„ Königl. Verordnung an der Wurzel an-
„ gegriffen, sein Grund-Eigenthum willkühr-
„ lich zum Verkauf ausgesetzt, seine Güter
„ unter die Disposition der Finanz-Gewalt
„ gesetzt, wähnt. „

Was hat die Finanz-Gewalt mit dieser ganzen Gesetzgebung in Beziehung auf den Adel zu thun, was für ein anderes Interesse nimmt sie daran, als das sie an dem Gemeinwohl überhaupt nehmen muß?

Und was sollen die grundlosen Berufungen auf den Reichs-Deputations-Receß von 1803 und auf die Bundes-Akte von 1815? Erhält der Adel nicht mehr, als ihm bei jenem Receß in

Aufrechnung kam? Und bedarf es einer Bundes-Akte für die Regierung von Würtemberg, das Eigenthum des Adels, so wie jedes andern Unterthanen zu schützen? Gewiß so wenig, als sie sie in der Pflicht beschränken könnte eine gemeinschädliche Benutzungsweise des Eigenthums im Staate, nicht länger fortdauern zu lassen.

§. 23.

Fünfzehentens; wenn aus der Beibehaltung des Fall-Lehens-Systems so große Nachtheile für den Bauern und Adelsstand, für den Wohlstand einer so großen Zahl von Unterthanen, für ihre Rechte und für ihre Ausbildung, für die Bevölkerung, für die Sittlichkeit, für den Gewerbfleiß und den Handel entstehen, kann man noch zweifeln, daß der ganze Staat hiebei interessirt seye, und daß es sich keineswegs davon handle, nur einen einzelnen Stand zu begünstigen.

Der allgemeine Nachtheil für das Staatswohl ist evident. Die Fall-Lehens-Verfassung schwächt die Kräfte des Landes und hindert ihre Entwicklung; sie verletzt die Rechte und die Gleichheit der Einzelnen, und setzt einen bedeutenden Theil des Königreichs ausser Stand, mit den sich mehrenden Staats-Bedürfnissen in seiner Beitrags-Quote gleichen Schritt zu halten, wo-

durch ein ungerechtes Uebermaaß auf den andern Theil fällt.

§. 24.

Doch es ist genug, um die hohe Verpflichtung der Regierung nachgewiesen zu haben, eine Verfassung aufzulösen, die dem Staatszwecke auf so vielfache Weise entgegenstrebt. Vernunft und Gefühl gebieten diese Auflösung, und man wird keinen Anstand nehmen können, zuzugestehen, daß hier der dringende Fall vorliege, die Eigenthums-Rechte der Einzelnen zum Wohl des Ganzen zu beschränken.

So nahe aber diese Verpflichtung der Regierung liegt, eben so laut fordert das Recht, daß jene Beschränkungen nur gegen genügende Entschädigung geboten und zur Ausführung gebracht werden.

Da nun die Regierung durch das Edikt vom 18. November 1817 auch hiefür bereits gesorgt, und durch ein billiges Regulativ für die Entschädigungs-Berechnung noch weiter zu sorgen versprochen hat, so ist wohl weder in rechtlicher, noch in staatswirthschaftlicher Hinsicht ein Grund vorhanden, jene Verordnung, so weit sie die — den Bauern zugestandene Befugniß, die Allodifikation ihrer Fall-Lehen zu verlangen, betrifft, zurückzunehmen, zu modificiren, oder ihre Vollziehung aufzuschie-

heimgefallene Lehen einem Mitgliede seiner Familie, oder, wenn diese ausgestorben ist, einem andern Unterthanen gegen herkömmlichen Ehrschaz, durch einen neuen Vertrag, auf die Zeit seines Lebens lehensweise wieder zu verleihen.

Das Nuzbare dieses Rechts, der Ehrschaz, ist ihm, wie oben bemerkt, gesichert, für den bloß idealischen Theil ist ihm eine Entschädigung, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtet, zugestanden; in welcher Maaße? ist zwar noch nicht bekannt; allein, da auf die Regulative von 1812 vorläufig zurückgewiesen ist, so darf dieselbe etwa auf den 6ten Theil des taxirten Gutwerths angenommen werden.

Hiedurch würde demnach dem Adel, neben Beibehaltung all seiner bisherigen Gefälle, noch eine Zulage, eine Prämie, ein Zuwachs zu seinem bisherigen Reichthum, zu Theil, der dem 6ten Theil des Werths aller von ihm herrührenden Fall-Lehen gleich ist!

Diesen Werth wird er dann, je nachdem er sich mit dem ablösenden Bauern vergleicht, in Gütern hinwegnehmen, oder in Geld sich bezahlen lassen, oder, wenn der Ertrag der Güter, verglichen mit den früher darauf gehafteten Abgaben, es zuläßt, in jährliche Geld- und Natural-Gefälle verwandeln, oder auch die ihm als Lehenherr

bisher obgelegenen Leistungen an Holz, Dachplatten ꝛc. damit loskaufen, oder das Capital sonst nach seiner Convenienz benuzen können.

Man erlaube, ein Beispiel von einem kürzlich allodificirten Fall-Lehen in A. hier einzurücken:

a) bei einem Umfange von etwa 43 Jauchert schienen die jährlichen Geld- und Natural-Abgaben von 75 fl. 19 kr. nicht unverhältnißmäßig, und wurden daher neben einer angemesseneren und einfachern Fixirung auf wenige Geld- und Natural-Artikel, zur Ausgleichung runder Summen, um 48 kr. vermehrt.

b.) Für die jährl. Holznuzung wurde dem Bauern ein verhältnißmäßiger herrschaftlicher Waldbistrikt eigenthümlich zugewiesen, der jedoch gegen die bisherige Holzgerechtigkeit einen geringern Capitalwerth hatte von 180 fl.

c.) Die Frohnen und Laudemialgebühren wurden auf jährliche 16 fl. 9 kr. berechnet. Nun war mit dem Bauern folgende Abrechnung zu treffen:

für die künftig cessirende Frohnen und Laudemialgebühren wird er in Capital schuldig	325 fl. —
Entschädigung für den Fall-Lehen-Verband, ein Fünftel von dem Guts-Anschlag à 2300 fl.	460 fl. —
	785 fl. —

davon hat er abzurechnen:

Minderwerth des Walds (oben lit. b.	180 fl. —
Mehrbetrag der künftigen Gült (lit. a.) 48 kr. oder in Cap.	16 fl. —
	196 fl. —

bleibt daher dem Gutsherrn noch zu bezahlen schuldig
587 fl. —

Die Gutsherrschaft begnügte sich jedoch mit 550 fl. und gewann durch diesen Vertrag: Zins aus 550 fl. 27 fl. 30 k.

Mehrbetrag an der jährlichen Gült	48 k.
Minderwerth des abgetretenen Walds à 180 fl. thut Interesse	9 fl. —
	37 fl. 18 k.
davon die aufgehobenen Frohnen und Ehrschaz mit jährl.	16 fl. 9 k.
Gewinn fürs Jahr	21 fl. 9 k.

oder in Capital 403 fl.

Es gibt mehrere vom Adel, die 50, 100 bis 200 dergleichen Fall-Lehen von größerem und geringerem Umfange besizen, sie können daher bei Allodificationen oder Loskäufen dieser Art, viel-

leicht ein Kapital von 20 m., 40 m. und 80,000 fl. und mehr, oder eine jährliche Revenüe von 1000 fl., 2000 fl., 4000 fl. acquiriren, nicht nur, ohne an dem Betrag und der Sicherheit der bisherigen Gefälle das Mindeste zu verlieren, sondern auch noch, wie oben gezeigt worden ist, mit großen Vortheilen für ihr übriges Finanzwesen.

Was sind es nun anders, als leere Floskeln einer unbegreiflichen Unbekanntschaft mit dem Gegenstande, wenn der Verfasser der oftberührten Denkschrift,

„ die Existenz des Adels durch die neue
„ Königl. Verordnung an der Wurzel an-
„ gegriffen, sein Grund-Eigenthum willkühr-
„ lich zum Verkauf ausgesetzt, seine Güter
„ unter die Disposition der Finanz-Gewalt
„ gesetzt, wähnt. "

Was hat die Finanz-Gewalt mit dieser ganzen Gesetzgebung in Beziehung auf den Adel zu thun, was für ein anderes Interesse nimmt sie daran, als das sie an dem Gemeinwohl überhaupt nehmen muß?

Und was sollen die grundlosen Berufungen auf den Reichs-Deputations-Receß von 1803 und auf die Bundes-Akte von 1815? Erhält der Adel nicht mehr, als ihm bei jenem Receß in

Aufrechnung kam? Und bedarf es einer Bundes-Akte für die Regierung von Würtemberg, das Eigenthum des Adels, so wie jedes andern Unterthanen zu schützen? Gewiß so wenig, als sie sie in der Pflicht beschränken könnte eine gemeinschädliche Benutzungsweise des Eigenthums im Staate, nicht länger fortdauern zu lassen.

§. 23.

Fünfzehentens; wenn aus der Beibehaltung des Fall-Lehens-Systems so große Nachtheile für den Bauern und Adelsstand, für den Wohlstand einer so großen Zahl von Unterthanen, für ihre Rechte und für ihre Ausbildung, für die Bevölkerung, für die Sittlichkeit, für den Gewerbfleiß und den Handel entstehen, kann man noch zweifeln, daß der ganze Staat hiebei interessirt seye, und daß es sich keineswegs davon handle, nur einen einzelnen Stand zu begünstigen.

Der allgemeine Nachtheil für das Staatswohl ist evident. Die Fall-Lehens-Verfassung schwächt die Kräfte des Landes und hindert ihre Entwicklung; sie verletzt die Rechte und die Gleichheit der Einzelnen, und setzt einen bedeutenden Theil des Königreichs ausser Stand, mit den sich mehrenden Staats-Bedürfnissen in seiner Beitrags-Quote gleichen Schritt zu halten, wo-

durch ein ungerechtes Uebermaaß auf den andern Theil fällt.

§. 24.

Doch es ist genug, um die hohe Verpflichtung der Regierung nachgewiesen zu haben, eine Verfassung aufzulösen, die dem Staatszwecke auf so vielfache Weise entgegenstrebt. Vernunft und Gefühl gebieten diese Auflösung, und man wird keinen Anstand nehmen können, zuzugestehen, daß hier der dringende Fall vorliege, die Eigenthums-Rechte der Einzelnen zum Wohl des Ganzen zu beschränken.

So nahe aber diese Verpflichtung der Regierung liegt, eben so laut fordert das Recht, daß jene Beschränkungen nur gegen genügende Entschädigung geboten und zur Ausführung gebracht werden.

Da nun die Regierung durch das Edikt vom 18. November 1817 auch hiefür bereits gesorgt, und durch ein billiges Regulativ für die Entschädigungs-Berechnung noch weiter zu sorgen versprochen hat, so ist wohl weder in rechtlicher, noch in staatswirthschaftlicher Hinsicht ein Grund vorhanden, jene Verordnung, so weit sie die — den Bauern zugestandene Befugniß, die Allodifikation ihrer Fall-Lehen zu verlangen, betrifft, zurückzunehmen, zu modificiren, oder ihre Vollziehung aufzuschie-

heimgefallene Lehen einem Mitgliede seiner Familie, oder, wenn diese ausgestorben ist, einem andern Unterthanen gegen herkömmlichen Ehrschaz, durch einen neuen Vertrag, auf die Zeit seines Lebens lehensweise wieder zu verleihen.

Das Nuzbare dieses Rechts, der Ehrschaz, ist ihm, wie oben bemerkt, gesichert, für den bloß idealischen Theil ist ihm eine Entschädigung, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtet, zugestanden; in welcher Maaße? ist zwar noch nicht bekannt; allein, da auf die Regulative von 1812 vorläufig zurückgewiesen ist, so darf dieselbe etwa auf den 6ten Theil des taxirten Gutwerths angenommen werden.

Hiedurch würde demnach dem Adel, neben Beibehaltung all seiner bisherigen Gefälle, noch eine Zulage, eine Prämie, ein Zuwachs zu seinem bisherigen Reichthum, zu Theil, der dem 6ten Theil des Werths aller von ihm herrührenden Fall-Lehen gleich ist!

Diesen Werth wird er dann, je nachdem er sich mit dem ablösenden Bauern vergleicht, in Gütern hinwegnehmen, oder in Geld sich bezahlen lassen, oder, wenn der Ertrag der Güter, verglichen mit den früher darauf gehafteten Abgaben, es zuläßt, in jährliche Geld- und Natural-Gefälle verwandeln, oder auch die ihm als Lehenherr

bisher obgelegenen Leistungen an Holz, Dachplatten ꝛc. damit loskaufen, oder das Capital sonst nach seiner Convenienz benuzen können.

Man erlaube, ein Beispiel von einem kürzlich allodificirten Fall-Lehen in A. hier einzurücken:

a) bei einem Umfange von etwa 43 Jauchert schienen die jährlichen Geld- und Natural-Abgaben von 73 fl. 19 kr. nicht unverhältnißmäßig, und wurden daher neben einer angemesseneren und einfachern Fixirung auf wenige Geld- und Natural-Artikel, zur Ausgleichung runder Summen, um 48 kr. vermehrt.

b.) Für die jährl. Holznuzung wurde dem Bauern ein verhältnißmäßiger herrschaftlicher Waldbistrikt eigenthümlich zugewiesen, der jedoch gegen die bisherige Holzgerechtigkeit einen geringern Capitalwerth hatte von 180 fl.

c.) Die Frohnen und Laudemialgebühren wurden auf jährliche 16 fl. 9 kr. berechnet. Nun war mit dem Bauern folgende Abrechnung zu treffen:

für die künftig cessirende Frohnen und Laudemialgebühren wird er in Capital schuldig	325 fl. —
Entschädigung für den Fall-Lehen-Verband, ein Fünftel von dem Guts-Anschlag à 2300 fl.	460 fl. —
	785 fl. —

davon hat er abzurechnen:	
Minderwerth des Walds (oben lit. b.	180 fl. —
Mehrbetrag der künftigen Gült (lit. a.) 48 kr. oder in Cap.	16 fl. —
	196 fl. —
bleibt daher dem Gutsherrn noch zu bezahlen schuldig 587 fl. —	
Die Gutsherrschaft begnügte sich jedoch mit 550 fl. und gewann durch diesen Vertrag: Zins aus 550 fl.	27 fl. 30 k.
Mehrbetrag an der jährlichen Gült	48 k.
Minderwerth des abgetretenen Walds à 180 fl. thut Interesse	9 fl. —
	37 fl. 18 k.
davon die aufgehobenen Frohnen und Ehrschaz mit jährl.	16 fl. 9 k.
Gewinn fürs Jahr	21 fl. 9 k.
oder in Capital 403 fl.	

Es gibt mehrere vom Adel, die 50, 100 bis 200 dergleichen Fall-Lehen von größerem und geringerem Umfange besizen, sie können daher bei Allodificationen oder Loskäufen dieser Art, viel-

leicht ein Kapital von 20 m., 40 m. und 80,000 fl. und mehr, oder eine jährliche Revenüe von 1000 fl., 2000 fl., 4000 fl. acquiriren, nicht nur, ohne an dem Betrag und der Sicherheit der bisherigen Gefälle das Mindeste zu verlieren, sondern auch noch, wie oben gezeigt worden ist, mit großen Vortheilen für ihr übriges Finanzwesen.

Was sind es nun anders, als leere Floskeln einer unbegreiflichen Unbekanntschaft mit dem Gegenstande, wenn der Verfasser der oftberührten Denkschrift,

„ die Existenz des Adels durch die neue
„ Königl. Verordnung an der Wurzel an-
„ gegriffen, sein Grund-Eigenthum willkühr-
„ lich zum Verkauf ausgesetzt, seine Güter
„ unter die Disposition der Finanz-Gewalt
„ gesetzt, wähnt. „

Was hat die Finanz-Gewalt mit dieser ganzen Gesetzgebung in Beziehung auf den Adel zu thun, was für ein anderes Interesse nimmt sie daran, als das sie an dem Gemeinwohl überhaupt nehmen muß?

Und was sollen die grundlosen Berufungen auf den Reichs-Deputations-Receß von 1803 und auf die Bundes-Akte von 1815? Erhält der Adel nicht mehr, als ihm bei jenem Receß in

für dieſen Gegenſtand aufgefordert: die Wichtigkeit deſſelben hatte die Aufmerkſamkeit der Staatswirthe und der meiſten Regierungen rege gemacht. Im Jahr 1779 hatte Autenrieth in der vormaligen hohen Schule zu Stuttgart die gute Sache der uneingeſchränkten Zertrennung der Bauerngüter öffentlich vertheidigt 4), und nachdem noch vieles dafür und dawider geſtritten worden, im Jahre 1794 die Königl. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen, Winkler's in gleichem Geiſte geſchriebener Abhandlung über die Verkleinerung der Bauerngüter 5) den Preis zuerkannt.

Während dem man in Heſſen-Kaſſel noch durch einen Befehl vom 19 Nov. 1773 die Vereinzelungen unterſagte, war man in Sachſen bereits unterm 24. Dec. 1740 und 26. Nov. 1764 mit einer nur wenig bedingten allgemeinen Geſtattung derſelben vorangegangen 6).

In Würtemberg ſtund das Geſez, durch einzelne Reſcripte bis in die Mitte des vorigen Jahr-

---

4) J. F. Autenrieth, die uneingeſchränkte Vertrennung der Bauerngüter oder Bauernlehen. Stuttgart. 1779. 4.

5) D. G. L. Winckler, über die willkührliche Verkleinerung der Bauerngüter bei gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Pflichten. Eine gekrönte Preisſchrift. Leipzig. 1794.

6) Winckler l. c.

hunderts bald wiederholt, bald erläutert, bald modificirt, mit der Praxis im auffallendsten Widerspruche, und selbst diese war weder allgemein noch fest. Zudem mußte es immer mehr als inkonsequent auffallen, daß eine Freiheit, welche nach dem faktischen Anerkenntniß der Regierung das Staatswohl heischte, noch immer von speciellen Consens-Ertheilungen und Taxen abhängig gemacht werde, und es war sogar etwas mehr als inkonsequent, die Zusammenlösung von Gutstheilen gesezlich zu unterstüzen, deren Vereinzelung man eben erst durch Taxe-Bezahlung erkauft hatte 7).

Diesen Mängeln und Widersprüchen mußte die Regierung auf eine Art abhelfen, welche mit ihren bisher angewandten Grundsäzen, und den immer lauter gewordenen Bedürfnissen der Unterthanen in Uebereinstimmung stund.

Dieses geschah durch das Gesez vom 6. Jul. 1812 8), durch welches die Bestimmungen, die füher nur den bloßen Zinsgütern gegolten hatten, nun auch auf die Erblehen ausgedehnt, und diesem gemäß verordnet wurde,

---

7) Die Zinslosung in kameralistischer Rücksicht von Ferdinand Weckherlin; in J. G. Bäuerleins Taschenbuch ꝛc. Stuttgart 1794.

8) Staats- und Reg.Blatt vom Jahr 1812. Nr. 29. S. 336.

daß dieselben, in wessen Obereigenthum sie auch seyen, sowohl durch Erbschaft, als auf andere Weise, nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten zertrennt werden dürfen,

so wie durch das nachgefolgte Gesetz vom 2. März 1815,[9] das die bisherige Zins-, Gült-, Frohn- und Lehen-Losung im Allgemeinen aufhob.

Nachdem der Königl. Verfassungs-Entwurf vom März 1817 jene Verordnung wiederholt hatte, fügte das Edikt vom 18. Nov. 1817 [10] die eben so folgerechte, als uneigennützige Bestimmung hinzu:

daß auch die Veränderungen, Trennungen und Verpfändungen bei Erblehen keiner Concessions-Taxe mehr unterliegen sollen.

Um jedoch solchen Grundherrn, welche sich etwa in einem rechtlichen Besitz von Trennungs-Gebühren befinden möchten, jeden Anlaß zur Klage über Schmählerung ihrer Einkünfte zu benehmen, verordnete sie zugleich:

daß, im Falle eine Grundherrschaft an die Fortdauer einer Trennungs-Gebühr

---

9) Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1815 Nro. 10 S. 79.

10) Ebendasselbe vom Jahr 1817 Nro. 70 unter Nro. II.

einen Anspruch zu haben glauben sollte, hierüber von dem betreffenden Oberamte an die Behörde Bericht erstattet werden soll.

Hingegen wurde bestimmt ausgesprochen:

daß das grundherrliche Obereigenthum bei Erblehen für aufgehoben anzusehen, und mit dem nutzbaren Eigenthum vereinigt seyn soll.

Diese Bestimmungen bezogen sich jedoch nur auf Erb-Lehen; auf die Fall-Lehen dagegen wurde das Gesetz der Theilbarkeit nicht ausgedehnt, und es bleibt daher diese Gattung von Bauern-Gütern in so lange, als sie nicht durch besondere Allodifikations-Verträge in bloße Zins-Güter verwandelt sind, nach der früheren Verfassung und der Analogie der Verordnung vom 16. Dezember 1807 [11] unzertrennbar, eine Beschränkung in dem Gesetze der Theilbarkeit, die, neben einigen administrativen Rücksichten, vorzüglich die Beförderung der Gesammt-Allodifikationen zum Zwecke hat.

§. 3.

So klar es nun am Tage liegt, daß das

11) Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807 Nro. 116 S. 626.

Edikt vom 18. Nov. 1817, in Beziehung auf die Theilbarkeit der Bauern-Güter, außer der, die Staats-Kasse allein berührenden Verzichtleistung auf die Trennungs-Taxe, lediglich keine Bestimmung enthält, welche nicht schon in den Gesetzen vom 6. Juli 1812 und 2. März 1815 enthalten wäre: so nahm doch der Adel von Würtemberg, dem schon seit 5 Jahren das allgemeine Gesetz der Theilbarkeit bekannt war, keinen Anstand, auch den — hierauf sich beziehenden Inhalt des Edikts vom 18. Nov. 1817 unter seine Beschwerden gegen dasselbe, mitaufzunehmen.

Er glaubt hiedurch

a) seine Eigenthums-Rechte und die Sicherheit seiner Gefälle verletzt, und

b) das allgemeine Staatswohl gefährdet.

§. 4.

Jene erstere Einrede scheint durchaus auf keinen haltbaren Gründen zu beruhen.

Die Untheilbarkeit der Erblehen, oder vielmehr das Recht zu ihrer Vertrennung die Erlaubniß ertheilen oder verweigern zu dürfen, ist keineswegs ein Ausfluß des — dem Erblehen-Herrn vorbehaltenen Obereigenthums (dominii

directi) vielmehr liegt in der Natur des — dem Besitzer zustehenden nutzbaren Eigenthums-Rechts auch die Befugniß, dasselbe, so wie das vollkommene Eigenthum, ganz oder einen Theil davon zu veräußern. 12)

Die Richtigkeit jenes Satzes erweißt sich schon aus den Bestimmungen über die Zins-Güter, die — obschon bei ihnen kein getheiltes Eigenthum statt findet, doch der Zinns-Losung, deren Zweck die Wiedervereinigung des Guts in eine Hand ist, gleich den Erblehen unterworfen sind.

Die Geschlossenheit der Bauern-Güter mag ursprünglich in der Natur der ersten Ansiedelungen ihren Grund gehabt, später in der Heerbanns- in der Lehens- und Leibeigenschafts-Verfassung eine Stütze gefunden, und sich dann zur Zeit der Kreuzzüge und verheerender Kriege, aus Mangel an arbeitenden Händen, nothgedrungen erhalten haben; in den leztverflossenen Jahrhunderten ist sie zu einer der wichtigsten Volks-Angelegenheiten im Gebiete der Staats-Polizei geworden.

---

12) D. J. F. Weishaar Handbuch des Würtembergischen Privat-Rechts 2ter Theil. 1806. §. 441.

Die Frage: Ist die Theilbarkeit geschlossener Bauern-Güter überhaupt, oder in wie weit ist sie zuläßig? kann nie ein Gegenstand willkührlicher Privat-Stipulationen seyn; aber lange Zeit hindurch wurde sie

theils aus Anhänglichkeit an das Alte,

theils aus einer mißverstandenen Fürsorge für den grundherrlichen Gefäll-Bezug, 13)

zu Gunsten der Geschlossenheit entschieden; und wenn daher die Lehenherrn Bestimmungen hierüber in die Erblehen-Briefe aufnehmen durften: so geschah dieses nicht aus eigenem Recht, sondern durch Zugeständniß der Gesetze.

Diese Gesetze zu ändern, ist allein Sache der Staats-Gewalt; und geschieht diese Abänderung zu Gunsten der Theilbarkeit, so haben die Lehenherrn weder über Verletzung ihrer Rechte, noch, wie sich aus dem Nachstehenden ergeben wird,

---

13) Man vergleiche Gerstlacher, an oben angeführtem Orte.

Winklers Preisschrift, und die S. 20 u. 21 angeführte Stellen aus den Gesetzen anderer Staaten.

L. F. Griesinger, Commentar über das Würtemb. Landrecht 3. B. §. 205. Auch „der Grund der Zinslosung ist „eine Begünstigung des Zinsherrn, dem der Gesetzgeber durch „die Einführung dieser Losung den Vortheil verschaffen wollte, „daß er den ihm ursprünglich aus einer Hand zu reichenden Zins so viel möglich auch aus einer Hand erhalten möchte."

über Gefährde für ihren Gefälle-Bezug sich zu beschweren.

Wenn nämlich die Sicherstellung dieses Gefälle-Bezugs der Grund zur Beibehaltung der Untheilbarkeit in spätern Zeiten war, so lag dieß in der ältern Einrichtung, wornach, wenn einzelne Theile von geschlossenen Gütern getrennt wurden, dennoch die ganze Last der Grund-Abgaben auf dem Stammgute allein liegen blieb; hiedurch geschah es denn freilich nicht selten, daß dieser unverhältnißmäßige Druck den Lehen-Besitzer außer Stand setzte, die Abgaben und Frohnen, wie sie früher bestimmt waren, ferner zu leisten, und daß unter diesen Umständen der Gefällherr in Verlust und Schaden kam.

Allein dieß hat sich in Würtemberg längst geändert. Es bestehen daselbst Einrichtungen, die gewisser als die Untheilbarkeit, und, ohne wie sie, in das Gemeinwohl störend einzugreifen, die Gefälle der Grundherrn sichern.

Sobald ein bisher geschlossenes Gut getrennt wird, muß der, welcher den größten Theil daran besizt, als Träger aufgestellt werden, und ist für die ungeschmälerte Abtragung alles dessen, was der Grundherr zu fordern hat, verantwortlich. Sämtliche Lasten werden unter Mitwirkung des Grundherrn auf die einzelnen Gutstheile nach der

daß dieselben, in wessen Obereigenthum sie auch seyen, sowohl durch Erbschaft, als auf andere Weise, nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten zertrennt werden dürfen,

so wie durch das nachgefolgte Gesetz vom 2. März 1815,[9] das die bisherige Zins-, Gült-, Frohn- und Lehen-Losung im Allgemeinen aufhob.

Nachdem der Königl. Verfassungs-Entwurf vom März 1817 jene Verordnung wiederholt hatte, fügte das Edikt vom 18. Nov. 1817 [10] die eben so folgerechte, als uneigennützige Bestimmung hinzu:

daß auch die Veränderungen, Trennungen und Verpfändungen bei Erblehen keiner Concessions-Taxe mehr unterliegen sollen.

Um jedoch solchen Grundherrn, welche sich etwa in einem rechtlichen Besitz von Trennungs-Gebühren befinden möchten, jeden Anlaß zur Klage über Schmählerung ihrer Einkünfte zu benehmen, verordnete sie zugleich:

daß, im Falle eine Grundherrschaft an die Fortdauer einer Trennungs-Gebühr

9) Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1815 Nro. 10 S. 79.

10) Ebendasselbe vom Jahr 1817 Nro. 70 unter Nro. II.

einen Anspruch zu haben glauben sollte, hierüber von dem betreffenden Oberamte an die Behörde Bericht erstattet werden soll.

Hingegen wurde bestimmt ausgesprochen:

daß das grundherrliche Obereigenthum bei Erblehen für aufgehoben anzusehen, und mit dem nutzbaren Eigenthum vereinigt seyn soll.

Diese Bestimmungen bezogen sich jedoch nur auf Erb-Lehen; auf die Fall-Lehen dagegen wurde das Gesetz der Theilbarkeit nicht ausgedehnt, und es bleibt daher diese Gattung von Bauern-Gütern in so lange, als sie nicht durch besondere Allodifikations-Verträge in bloße Zins-Güter verwandelt sind, nach der früheren Verfassung und der Analogie der Verordnung vom 16. Dezember 1807 [11] unzertrennbar, eine Beschränkung in dem Gesetze der Theilbarkeit, die, neben einigen administrativen Rücksichten, vorzüglich die Beförderung der Gesammt-Allodifikationen zum Zwecke hat.

§. 3.

So klar es nun am Tage liegt, daß das

11) Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807 Nro. 116 S. 626.

den von allem unnüzen Zeit- und Kostens-Aufwande für immer zu befreien, er wird sich wundern, wie der Adel die Verfügungen einer Regierung nicht ehrt, die, mit Zurücksezung jeden eigenen finanziellen Vortheils, mit wohlwollender Sorgfalt auch ihm neue Mittel zu Befestigung seines Wohlstandes darbietet.

§. 5.

Doch, entgegnet man, darinne:

„daß das Edikt vom 18. Nov. 1817 das dem Erblehenherrn bisher zugestandene Ober-Eigenthum für aufgehoben erklärt"

scheinen offenbar Eigenthums-Rechte verlezt, und den Grundherrn wesentliche Nachtheile zugefügt worden zu seyn!

So scheint es nur.

Es ist eine sonderbare Idee, daß der Adel in seinen Schriften durchaus den Satz geltend machen will, er sey noch jezt voller Eigenthümer der von ihm herrührenden Bauern-Lehen, und selbst die Erblehen-Besitzer seyen nur seine Pächter.

Gerne können wir ihm zugeben, daß seine Vorfahren vor 100 oder 1000 Jahren das ungetheilte Eigenthum an den heutigen Erblehen besessen haben; allein dieß ist vor jezt eine höchst gleichgültige Sache: Wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie dermalen vorliegen, und nach den dermaligen Verhältnissen steht dem

Erblehenherrn nicht mehr und nicht weniger als das Obereigenthum (dominium directum), dem Lehenbauern aber das erbliche Nutzungsrecht zu.

Was ist nun aber jenes Obereigenthums-Recht?

Ein Recht, wenn es nicht ein leerer Schall seyn soll, muß zu etwas berechtigen.

Wozu berechtigte nun das Ober-Eigenthum bei Erblehen?

Die Ansprache auf Untheilbarkeit und auf Wieder-Einlösung getrennter Theile ist einmal kein Ausfluß jenes Rechts, wie wir gesehen haben; der Bezug der Lehens-Abgaben wird dem Grundherrn auf keine Weise geschmälert, und das Recht zum Heimfall, wenn der Erblehen-Besitzer keine Erben hinterläßt, begründet — eine Hoffnung, der sich auch der leichtgläubigste nicht überlassen wird bei Gütern, welche auf alle und jede Intestat- und Testaments-Erben landrechtlich übergetragen werden können!

Was verliert also der Grundherr bei der Verwandlung des bedeutungslosen Namens eines Domini directi in den eines Zinsherrn? — Nichts!

Welcher auch nur wahrscheinliche Schaden geht ihm hiedurch zu? — Keiner!

Aber dennoch war es von hohem Interesse, jenes alte Ueberbleibsel des Feudal-Systems für aufgehoben zu erklären; denn nur hiedurch konnten die Unterthanen für die Zukunft von den Kosten unnützer Lehen-Briefe und Lehen-Reverse, und den damit verbundenen Plackereien befreit, nur hiedurch die aus der Unbestimmtheit der Lagerbücher und anderer Urkunden über die Qualität einzelner Erblehen oder Zins-Güter hervorgegangene mannigfaltige Irrungen und Processe abgeschnitten, und jene kostbare, den Geschäftsgang lähmende Weitschichtigkeit in dem Rechnungs- Renovations- und Administrations-Wesen entfernt werden, die so viel zu den Vorwürfen beigetragen hat, womit man neuerlich, besonders auch von Seiten des Adels, das Schreiberei-Wesen in Würtemberg überhäufte.

§. 6.

So wenig nach der bisherigen Ausführung die neue Gesetzgebung über die unbedingte Theilbarkeit der Erblehen das persönliche Interesse der Grundherrn gefährdet, so wenig darf man auch durch die Vorwürfe erschreckt werden, die ihr der Adel von Seiten des allgemeinen Staats-Wohls machen zu müssen geglaubt hat.

Nach diesen Vorwürfen soll sie

1.) den Fortschritten und der Vervollkommnung des Ackerbaues entgegen stehen, indem

a.) durch die kleineren Güter-Besitzer weniger Capital auf Verbesserungen verwandt werden könne;

b.) der Zusammenhang größerer Güter, wodurch allein die höchste Freiheit in Benützung des Bodens möglich wird, aufhöre;

c.) die bessern Güter aus den Höfen von den Vermöglichen an sich gekauft werden, die schlechteren aber aus Mangel an Dünger und andern Cultur-Mitteln wüst liegen bleiben; die Häuser aber gemeiniglich armen Leuten zu Theil werden, die ihren Nachbarn mit Betteln oder Stehlen zur Last fallen.

2.) Sie soll insbesondere nachtheilig auf Viehzucht und Viehmastung einwirken, welche nur bei einem verhältnißmäßig großen Gute thunlich und nützlich sey. Eben dadurch hebe sie den darauf sich gründenden Viehhandel in's Ausland auf, und entziehe dadurch dem Inlande eine nicht unbedeutende Quelle des Geld-Erwerbs.

3.) Sie erzeuge eine Uebervölkerung, bei welcher die Consumtion, wenn nicht stärker, doch der Produktion gleich sey, dadurch aber der Ver-

kauf der Früchte in's Ausland aufhöre, und die kleinen Güter-Besitzer außer Stand gesetzt werden, ihre Abgaben an den Staat zu bezahlen, bei einem Mißjahre aber, wie die neueste Geschichte lehre, tausende von Unterthanen die mütterliche Erde verlassen, und im Auslande dem Hunger-Tode zu entgehen suchen müssen, überhaupt aber nach wenigen Generationen eine allgemeine Verarmung einreißen, und man genöthigt seyn werde, zu neuen Eingriffen in die Eigenthums-Rechte zu schreiten, um wieder größere Güter zu schaffen.

Endlich

4.) untergrabe sie den Wohlstand der Bauern selbst, indem sie dem leichtsinnigen Thüre und Thore öffne, seine Familie durch den allmähligen Verkauf einzelner Guts-Theile, wozu er Schulden halber seine Zuflucht nehme, brodlos zu setzen, wogegen alle sorgfältigen Landwirthe sich angelegen seyn lassen, ihre geschlossenen Bauernhöfe ungeschmälert auf ihre Nachkommen zu vererben. Sie gebe zugleich den Bauer dem Wucher Preis, wie dieß das Beispiel von Frankreich lehre, wo alles Gut der Kirchen, des Adels und der Domainen durch die Operationen des Wuchers von den ersten Ankäufern in die Hände weniger Spekulanten gefallen sey.

Dieß sind die Vorwürfe, welche nach den Eingaben des Adels der willkührlichen Vertrennung der Bauern-Güter gemacht werden: sie sind sonst in den seit der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts zahlreich erschienenen Schriften über diesen Gegenstand vollständiger aufgezählt worden; inzwischen würden sie immer bedeutend genug seyn, das Verdammungs-Urtheil über ein Gesetz auszusprechen, welches das Gemeinwohl mit so gefährlichen Folgen bedrohte. Allein glücklicher Weise finden wir alle diese Prophezeiungen überall nicht in den bereits vorliegenden Erfahrungen bestätigt, und, wenn nicht schon Sachsen, und so viele Gegenden am Rhein und im übrigen Deutschland, und in andern Staaten das Gegentheil bewiesen, wenn nicht schon das Urtheil so vieler bewährten Staatswirthschafts-Lehrer und Agronomen dagegen spräche, so würde man mit dem Beispiele von Alt-Würtemberg allein den vollständigsten Beweis von der Nichtigkeit jener Vorwürfe, und von den glücklichen Folgen einer unbedingten Theilbarkeit des Land-Eigenthums führen können.

Und dieß ist es denn auch, worauf man sich hier beschränkt.

Wir wollen nicht weitläufig die Gründe wiederhlen, womit Andere für die gute Sache der

Theilbarkeit gestritten haben. Wir wollen vielmehr die Wahrheit derselben und ihre Richtigkeit mit Thatsachen belegen, und dann dem Urtheile partheiloser und einsichtsvoller Männer die Entscheidung überlassen, ob nicht die neue Gesetzgebung Würtembergs gerechtfertiget, ob sie nicht ein nachahmungswürdiges Beispiel für andere Staaten in gleicher Lage sey?

§. 7.

Zu diesem Ende geben wir in der Beilage eine aus neuern offiziellen Daten zusammengetragene statistische Tabelle über die Bevölkerung, die Cultur und den Reichthum von 20 Oberamts-Bezirken des Königreichs, wovon die ersteren 10 in Oberschwaben liegen, wo die Untheilbarkeit noch vorherrschend ist, (der Kürze wegen nennen wir sie die ungetheilten Bezirke), die 10 andern aber im Alt-Würtembergischen Unterlande sich befinden, wo schon seit lange die Theilbarkeit des Land-Eigenthums bis in die kleinsten Parcellen statt findet, (die getheilten Bezirke).

Die Bezirke, wo die Residenzien und andere stark bevölkerte Städte liegen, sind um ihrer eigenthümlichen Verhältnisse willen von der Tabelle ausgeschlossen, in die Reihe der Alt-Würtembergischen Distrikte aber theils solche, wo Ackerbau,

theils solche, wo der Weinbau die Hauptnahrungs-Quelle ausmacht, aufgenommen worden.

§. 8.

Nehmen wir jezt diese Tabelle zur Hand, und vergleichen den Zustand der ungetheilten mit dem der getheilten Bezirke unter Berücksichtigung der hieoben angeführten Vorwürfe!

Hier muß sich uns vor allen Dingen die Bemerkung aufdringen, daß, wenn die unter Nr. 4. geäußerte Furcht:

„es werde bei der freien Theilbarkeit das Grundeigenthum zulezt in den Händen weniger Spekulanten sich vereinigen"

wirklich gegründet wäre, nothwendig die Bevölkerung in den längst getheilten Bezirken abgenommen haben und das Verhältniß mit den ungetheilten wenigstens wieder hergestellt seyn müßte.

Abgesehen davon, daß hiedurch von selbst die unter Nro. 3. berührte Besorgniß einer Uebervölkerung wegfiele, findet sich auch von jenen befürchteten Folgen in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil.

Die getheilten Bezirke sind noch immer ungleich bevölkerter, als die ungetheilten.

Auf einem Güter-Areal von mehr als 1 Million Morgen leben hier nicht mehr als 199,062

Einwohner, wo dagegen in den getheilten Bezirken auf 566,904 Morgen sich eine Bevölkerung von 229,062 Einwohnern befindet.

Hier zeigt sich der erste Nachtheil der Geschlossenheit.

Wäre das Verhältniß gleich, so hätten wir in den ungetheilten Bezirken eine Bevölkerung von 416,804 Menschen, und die Staatsgesellschaft wäre um nicht weniger als 217,742 Mitglieder vermehrt, die sie jezt entbehrt.

Dort nimmt jeder Mensch ein Areal ein an baubarem Felde von $3\frac{9}{10}$ Morgen.
und an Wald nahe zu von $1\frac{3}{10}$ —

Mithin $5\frac{1}{7}$ —

Hier aber an baubarem Felde nur $1\frac{7}{10}$ —
und an Wald $\frac{8}{10}$ —

Mithin nur $2\frac{1}{4}$ —

Könnten wir in das Detail der einzelnen Gemeinden gehen, so würde sich ein noch auffallenderer Unterschied darstellen.

Altwürtemberg hat Dorfgemeinden, wo mehr Einwohner als Morgen Feldes sind [15], und umgekehrt findet man in den Bezirken, wo die Ge-

15) Strümpfelbach im Waiblinger Oberamte hat 744 Morgen baubares Feld, und zählte im Jahre 1810 1254 Einwohner.

schlossenheit sich erhalten hat, solche, in welchen auf 20 Morgen kaum 1 Einwohner kommt [16].

Wir wissen wohl, daß der Reichthum eines Staates nicht auf seiner Volksmenge allein beruht; dennoch bleibt starke Bevölkerung ein untrügliches Kennzeichen des Reichthums einer Nation und ihrer innern Kraft.

Ueberall, wo von ganzen Staaten und nicht bloß von einzelnen Bezirken oder Kolonien die Rede ist, wird sich bewähren, daß große stets fortschreitende Bevölkerung nur Folge einer großen fortschreitenden Cultur, einer größern Produktion, größerer Capitale ist [17]. Auch dieß bestätigt sich in den getheilten Bezirken Würtembergs.

§. 9.

Als ein grundloser Vorwurf erscheint es in dieser Beziehung, wenn oben unter Nr. 1. behauptet wird:

„die willkührliche Vertrennung der Bauerngüter und die daraus folgende größere

16) Autenrieth, in der oben angeführten Schrift S. 35.

17) D. Theod. Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1808. S. 152.: „Je volkreicher ein Land wird, desto „reicher wird es. — Es giebt kein sicheres Zeichen der „Verarmung, als abnehmende, kein sicheres des zunehmenden Wohlstandes, als ausserordentlich zunehmende „Volksmenge ꝛc.“

kauf der Früchte in's Ausland aufhöre, und die kleinen Güter-Besitzer außer Stand gesetzt werden, ihre Abgaben an den Staat zu bezahlen, bei einem Mißjahre aber, wie die neueste Geschichte lehre, tausende von Unterthanen die mütterliche Erde verlassen, und im Auslande dem Hunger-Tode zu entgehen suchen müssen, überhaupt aber nach wenigen Generationen eine allgemeine Verarmung einreißen, und man genöthigt seyn werde, zu neuen Eingriffen in die Eigenthums-Rechte zu schreiten, um wieder größere Güter zu schaffen.

Endlich

4.) untergrabe sie den Wohlstand der Bauern selbst, indem sie dem leichtsinnigen Thüre und Thore öffne, seine Familie durch den allmähligen Verkauf einzelner Guts-Theile, wozu er Schulden halber seine Zuflucht nehme, brodlos zu setzen, wogegen alle sorgfältigen Landwirthe sich angelegen seyn lassen, ihre geschlossenen Bauernhöfe ungeschmälert auf ihre Nachkommen zu vererben. Sie gebe zugleich den Bauer dem Wucher Preis, wie dieß das Beispiel von Frankreich lehre, wo alles Gut der Kirchen, des Adels und der Domainen durch die Operationen des Wuchers von den ersten Ankäufern in die Hände weniger Spekulanten gefallen sey.

Dieß sind die Vorwürfe, welche nach den Eingaben des Adels der willkührlichen Vertrennung der Bauern-Güter gemacht werden: sie sind sonst in den seit der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts zahlreich erschienenen Schriften über diesen Gegenstand vollständiger aufgezählt worden; inzwischen würden sie immer bedeutend genug seyn, das Verdammungs-Urtheil über ein Gesetz auszusprechen, welches das Gemeinwohl mit so gefährlichen Folgen bedrohte. Allein glücklicher Weise finden wir alle diese Prophezeiungen überall nicht in den bereits vorliegenden Erfahrungen bestätigt, und, wenn nicht schon Sachsen, und so viele Gegenden am Rhein und im übrigen Deutschland, und in andern Staaten das Gegentheil bewiesen, wenn nicht schon das Urtheil so vieler bewährten Staatswirthschafts-Lehrer und Agronomen dagegen spräche, so würde man mit dem Beispiele von Alt-Würtemberg allein den vollständigsten Beweis von der Richtigkeit jener Vorwürfe, und von den glücklichen Folgen einer unbedingten Theilbarkeit des Land-Eigenthums führen können.

Und dieß ist es denn auch, worauf man sich hier beschränkt.

Wir wollen nicht weitläufig die Gründe wiederholen, womit Andere für die gute Sache der

Theilbarkeit gestritten haben. Wir wollen vielmehr die Wahrheit derselben und ihre Richtigkeit mit Thatsachen belegen, und dann dem Urtheile partheiloser und einsichtsvoller Männer die Entscheidung überlassen, ob nicht die neue Gesetzgebung Würtembergs gerechtfertiget, ob sie nicht ein nachahmungswürdiges Beispiel für andere Staaten in gleicher Lage sey?

§. 7.

Zu diesem Ende geben wir in der Beilage eine aus neuern offiziellen Daten zusammengetragene statistische Tabelle über die Bevölkerung, die Cultur und den Reichthum von 20 Oberamts-Bezirken des Königreichs, wovon die ersteren 10 in Oberschwaben liegen, wo die Untheilbarkeit noch vorherrschend ist, (der Kürze wegen nennen wir sie die ungetheilten Bezirke), die 10 andern aber im Alt-Würtembergischen Unterlande sich befinden, wo schon seit lange die Theilbarkeit des Land-Eigenthums bis in die kleinsten Parcellen statt findet, (die getheilten Bezirke).

Die Bezirke, wo die Residenzien und andere stark bevölkerte Städte liegen, sind um ihrer eigenthümlichen Verhältnisse willen von der Tabelle ausgeschlossen, in die Reihe der Alt-Würtembergischen Distrikte aber theils solche, wo Ackerbau,

theils solche, wo der Weinbau die Hauptnahrungs-Quelle ausmacht, aufgenommen worden.

§. 8.

Nehmen wir jezt diese Tabelle zur Hand, und vergleichen den Zustand der ungetheilten mit dem der getheilten Bezirke unter Berücksichtigung der hieoben angeführten Vorwürfe!

Hier muß sich uns vor allen Dingen die Bemerkung aufdringen, daß, wenn die unter Nr. 4. geäußerte Furcht:

„es werde bei der freien Theilbarkeit das Grundeigenthum zulezt in den Händen weniger Spekulanten sich vereinigen"

wirklich gegründet wäre, nothwendig die Bevölkerung in den längst getheilten Bezirken abgenommen haben und das Verhältniß mit den ungetheilten wenigstens wieder hergestellt seyn müßte.

Abgesehen davon, daß hiedurch von selbst die unter Nro. 3. berührte Besorgniß einer Uebervölkerung wegfiele, findet sich auch von jenen befürchteten Folgen in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil.

Die getheilten Bezirke sind noch immer ungleich bevölkerter, als die ungetheilten.

Auf einem Güter-Areal von mehr als 1 Million Morgen leben hier nicht mehr als 199,062

Einwohner, wo dagegen in den getheilten Bezirken auf 566,904 Morgen sich eine Bevölkerung von 229,062 Einwohnern befindet.

Hier zeigt sich der erste Nachtheil der Geschlossenheit.

Wäre das Verhältniß gleich, so hätten wir in den ungetheilten Bezirken eine Bevölkerung von 416,804 Menschen, und die Staatsgesellschaft wäre um nicht weniger als 217,742 Mitglieder vermehrt, die sie jezt entbehrt.

Dort nimmt jeder Mensch ein Areal ein an baubarem Felde von $3\frac{9}{10}$ Morgen.
und an Wald nahe zu von $1\frac{3}{10}$ —

Mithin $5\frac{1}{2}$ —

Hier aber an baubarem Felde nur $1\frac{7}{10}$ —
und an Wald $\frac{8}{10}$ —

Mithin nur $2\frac{1}{4}$ —

Könnten wir in das Detail der einzelnen Gemeinden gehen, so würde sich ein noch auffallenderer Unterschied darstellen.

Altwürtemberg hat Dorfgemeinden, wo mehr Einwohner als Morgen Feldes sind [15], und umgekehrt findet man in den Bezirken, wo die Ge-

15) Strümpfelbach im Waiblinger Oberamte hat 744 Morgen baubares Feld, und zählte im Jahre 1810 1254 Einwohner.

schlossenheit sich erhalten hat, solche, in welchen auf 20 Morgen kaum 1 Einwohner kommt 16).

Wir wissen wohl, daß der Reichthum eines Staates nicht auf seiner Volksmenge allein beruht; dennoch bleibt starke Bevölkerung ein untrügliches Kennzeichen des Reichthums einer Nation und ihrer innern Kraft.

Ueberall, wo von ganzen Staaten und nicht bloß von einzelnen Bezirken oder Kolonien die Rede ist, wird sich bewähren, daß große stets fortschreitende Bevölkerung nur Folge einer großen fortschreitenden Cultur, einer größern Produktion, größerer Capitale ist 17). Auch dieß bestätigt sich in den getheilten Bezirken Würtembergs.

§. 9.

Als ein grundloser Vorwurf erscheint es in dieser Beziehung, wenn oben unter Nr. 1. behauptet wird:

„die willkührliche Vertrennung der Bauerngüter und die daraus folgende größere

16) Autenrieth, in der oben angeführten Schrift S. 35.

17) D. Theod. Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1808. S. 152.: „Je volkreicher ein Land wird, desto „reicher wird es. — Es giebt kein sicheres Zeichen der „Verarmung, als abnehmende, kein sicheres des zunehmenden Wohlstandes, als ausserordentlich zunehmende „Volksmenge ꝛc.“

Bevölkerung lege den Fortschritten und der Vervollkommnung der Feld-Cultur Hindernisse in den Weg."

Denn wenn

a.) die Wechselfelder

in den getheilten Bezirken, in den ungetheilten aber nur den 1133sten Theil; den 47sten

b.) die Allmanden

dort den 28sten *), hier den 14ten Theil des Güter-Areals betragen, so darf man wohl nicht erst fragen, wo eine größere Cultur statt finde? und man darf aus diesem ausgedehnteren Anbau des Areals mit Sicherheit zugleich auf einen, auch der Qualität nach vervollkommneten landwirthschaftlichen Betrieb, auf eine verhältnißmäßig höher gesteigerte Production im Allgemeinen schließen.

Diese höhere Produktion und verbesserte Beschaffenheit der Felder spricht sich denn auch wirklich in den höheren Preisen des Landeigenthums aus.

Wenn in den ungetheilten Bezirken ein Morgen Felds in den andern einen Werth von nicht

*) Die Allmanden sind im Unterlande meistens angebaut: die Morgenzahl der unangebauten ist weit geringer anzunehmen, als die Tabelle zeigt. Wir konnten aber keine genauere Notizen hierüber erhalten.

mehr als 15 fl. 22 kr. hat, so kommt dagegen in den getheilten jeder Morgen im Durchschnitte auf 82 fl.

§. 10.

Ein gleiches Resultat ergiebt sich in Beziehung auf die Viehzucht, deren Rückwirkung auf den Feldbau die Landwirthschafts-Kunde anerkennt.

In den ungetheilten Bezirken kommt auf 8 ½ Morgen Feld ein Stück Vieh, in den getheilten genügen hiezu sechs Morgen, und dieser Unterschied kann in so ferne bedeutender angenommen werden, als in der Tabelle immer vier Stücke der kleineren Vieh-Gattungen für ein größeres angenommen worden sind, und auf das zahlreiche Geflügel keine Rücksicht genommen ist.

Was hier durch Thatsachen erwiesen ist, ergiebt sich übrigens aus der Natur der Sache von selbst:

„Wer wenig Acker zu bearbeiten hat, sagt Say: [18] nützt den Boden viel besser, und ziehet weit mehr Produkte aus gleichem Umfange, als ein großer Landbauer.“

„Neben der Reihe Weinstöcke pflanzt er eine Reihe Bohnen.“

18) J. B. Say Abhandlung über die National-Oekonomie. Ausg. von Jacob. 1807. 1. Band S. 96 fr.

„ Jeden Zweig seiner Bäume, der von der Last der Früchte zerbrochen werden würde, unterstützt er auf das sorgfältigste“ ꝛc.

„ Auf einem großen Hofe wird freilich auch Vieh gezogen, aber wohl nicht soviel, als viele kleine Landleute auf einer gleichen Ackerzahl zusammen groß ziehen. Fast jeder hält sich seine Gänse, Hühner, Enten, ein Schwein, auch wohl eine Kuh, wenn er sie nur irgend von dem Grase seines Gartens, von seinem Kohl, oder andern Abgängen zu ernähren weiß; jedes Unkraut reißt er aus, und nicht das kleinste Hälmchen kömmt bei ihm um, alles wird zum Futter seiner Thiere benutzt. Diese kleine Cultur ist mehr unter den Augen des Landbauers, er kann alles auf das genaueste beachten, für alles selbst unmittelbar sorgen, kein Winkelchen bleibt unbenutzt, und die produktiven Kräfte des Bodens werden durch die mannigfaltigsten Arten sie zu reizen und hervorzulocken, vervielfältiget. “

Diese — von einem Ausländer entworfene Schilderung der sogenannten kleinen Cultur, ist ein treffendes Bild der Wirthschaftlichkeit des Landmanns in den getheilten Bezirken Alt-Würtembergs.

Man könnte dasselbe in mehreren Zügen

vervollständigen, die nicht minder wahr und überzeugend sowohl die Aemsigkeit des kleinen Landwirths, als die daraus resultirende erhöhte Produktion darstellen, und die Vorstellungen derjenigen berichtigen würden, die stets nur von den großen Capitalien ansehnlicher Güterbesitzer, als der ersten Bedingung einer vervollkommneten Agrikultur, sprechen.

Wir sind zwar weit entfernt zuzugeben, daß in dem Besitze von 50 und 100 einzelnen Unterländer-Wirthen, die sich in ein Güter-Areal von 100 oder 200 Morgen theilen, weniger disponibles Capital vorhanden sey, als bei dem Bauern, der jenes Areal allein inne hat; aber wenn dieß auch der Fall wäre, wir sind überzeugt, daß Arbeit, daß Fleiß und Geschicklichkeit, daß eigenes Handanlegen und eigene unmittelbare Aufsicht die Stelle großer Capitale ersetzen; wohl mag dann die Capital-Rente des Ackerbauers geringer ausfallen, aber desto größer wird die Arbeits-Rente seyn; und dieß ist ein Punkt, auf den die Vertheidiger der großen Cultur viel zu wenig Rücksicht genommen haben, die nur Eingeweihte, die an Ort und Stelle den Landbau in getheilten Bezirken beobachtet haben, wie Thaer, Say, Jakob und Andere, zu schätzen wissen.

Es bedarf keines stolzen Unternehmers und seiner Familie, die nur zu konsumiren wissen, keiner kostbaren Zugthiere, und keiner auf Wucher angehäuften Vorräthe, um den Feldbau in getheilten Bezirken zu betreiben. Der Landmann, der Handwerker, der Taglöhner ersetzen mit ihrem Fleiße und mit der Kraft ihres Armes, und mit der regen Thätigkeit ihrer Familie, was jene, unvollkommener, nur durch Capital-Aufwand bewirken. Mit der Haue und mit dem Grabscheit eilen sie, wenn sie ihrem Hauptgewerbe Genüge geleistet haben, zu dem kleinen Acker- oder Weinberg-Beete, sehen nach, pflanzen, gießen, felgen, ordnen und arbeiten mit Lust und Interesse, wenn längst der bezahlte Miethling und der Fröhner vom Hofe des reichen Mannes entlassen sind. Schon die Jugend wird zur Arbeit angehalten, sie sucht Gras an den Feld-Rainen, sie jätet das Unkraut aus, trägt bald Dünger ins Feld, bald Früchte nach Haus.

Darum wird denn auch der Zusammenhang größerer Bezirke (oben Nro. 1. Lit. b.), welcher allerdings der Cultur vortheilhaft ist, nicht so sehr vermißt. Er ist nur ein Bedürfniß des weitschichtigen Ackerbaues, nicht der reicheren Garten-Cultur, welcher sich der Feldbau des Unterländers nähert.

Eben das Bedürfniß und eben der Fleiß, welcher jene erhöhete Cultur und Produktion bewirkt, ist dann aber auch die Ursache, warum selbst die schlechteren Güter aus den getrennten Höfen (oben Nro. 1. Lit. c.) ihre Liebhaber und ihre Bebauer finden. Es ist ein Beweis, wie wenig man sich in Bezirken, wo die Geschlossenheit einheimisch, und die Bevölkerung noch unterdrückt ist, von dem wirthschaftlichen Leben und Weben des kleinen Ackerbauers einen Begriff machen kann, wenn man die Furcht hegt, es bleiben die schlechteren Güter wüst und ungebaut liegen. Wo man auf hohe Felsen die Erde trägt, um die Rebe zu pflanzen, Schluchten und Hügel ebnet, um sie beackern zu können, da ist in Wahrheit jene Furcht vergebens; und gerade jene schlechteren und mithin wohlfeileren Aecker finden in den minder bemittelten Einwohnern, deren kleine Ersparnisse nicht zu dem hohen Preise der besseren Güter hinreichen, eine größere Concurrenz von Kaufsliebhabern. Sie scheuen die Capitale zur Melioration nicht, sie liegen in der Kraft ihres Armes, gestählt durch die Hoffnung, einst einem ihrer Kinder ein willkommenes Heurath-Gut darin zu bereiten. Mag dann der Vermöglichere die besseren Güter an sich kaufen, sie kommen vielleicht in bessere Hände, als die des Vorgängers waren.

Wie aber die Häuser der getrennten Höfe gemeiniglich armen Leuten zu Theil werden sollen, (wie unter Nro. 1. Lit. c. bemerkt ist) „die dann mit Betteln und Stehlen ihren Nachbarn zur Last fallen.“ Davon kann man sich dieß Orts keinen Begriff machen, denn wo mit der Zertrennung der Güter die Bevölkerung steigt und die Produktion sich mehrt, da werden die Häuser am meisten gesucht und am theuersten bezahlt; der Arme aber und der Bettler sind es zuletzt, die sie zu kaufen Lust und Vermögen haben.

§. 11.

Ist aber die Bevölkerung in den getheilten Bezirken nur Folge und Begleiterin einer erweiterten und erhöheten Kultur, so ist wohl die Furcht vor einer Uebervölkerung, „bei welcher die Consumtion, wo nicht stärker als die Produktion, doch derselben gleich seyn soll,“ (oben Nro. 3.) eitel.

Diese Furcht gründet sich theils auf einige unrichtige Voraussetzungen, theils auf eine falsche Ansicht des Betriebs der kleinen Wirthschaften, theils auf eine mißverstandene Schätzung des reinen Ertrags.

In der erstern Hinsicht glaubt man vielleicht: es stehe in der Absicht der Regierung,

überhaupt keine größere Güter mehr zu dulden, sondern zwangsweise die Trennung je eher je lieber im Allgemeinen durchzusetzen. Dieß ist aber keineswegs der Fall: die Regierung will nur die Fesseln lösen, die dem freien Güter-Verkehr bisher im Wege stunden; sie mißkennt keineswegs die Vortheile, welche für gewisse besondere Zwecke große Wirthschaften haben; aber sie ist auch überzeugt, daß neben denselben mittlere und kleine vorhanden seyn müssen, und sie glaubt als entschieden annehmen zu dürfen, daß aus dem natürlichen und fesselosen Gange des Verkehrs diese Verschiedenheit so, wie es die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft fordern, von selbst hervorgehen werde.

Bei dieser Freiheit, und nach dem natürlichen Gange der menschlichen Schicksale wird nicht immer dieser oder jener Gutstheil wieder unter mehrere Erben und von jedem derselben sein Erbtheil wieder unter mehrere Kinder vertheilt werden. Es wird Fälle geben, wo sich in einem einzigen Erben die von Vater und Mutter zusammengebrachten und durch Ersparniß erkauften Güter wieder vereinigen, und sich mit dem Gute der Ehefrau des Erben zu einer ansehnlicheren Wirthschaft bilden, wo der Vermöglichere und vom Glücke mehr Begünstigte das Eigenthum seines minder gesegneten Mitbürgers an sich kau-

fen, wo der Fleißige urbar gemachte Distrikte mit seinem früheren Besitze verbinden wird.

Alles dieß zeigt die tägliche Erfahrung.

Auch in den getheilten Bezirken des Unterlandes giebt es neben Landleuten, die nur einen viertels- oder einen halben Morgen Bodens besitzen, Weingärtner, die zehn, und Ackerbauer, die fünfzig, sechszig und mehrere Morgen Feldes inne haben.

Jener unbedeutende Besitz von Grundeigenthum ist nun aber keineswegs die einzige Nahrungs-Quelle des Eigenthümers und seiner Familie; nebenher treibt derselbe als Hauptgewerbe entweder ein Handwerk, oder ein Fuhrwesen, oder er steht bei der Gemeinde in Diensten, oder er ist Taglöhner. Dennoch baut er auch sein eigenes kleines Gütchen, nährt dabei eine Kuh, eine Ziege, deren Milchnutzen und Nachzucht ihm Bedürfnisse stillt, oder Ersparnisse reicht, wozu das Hauptgewerbe nicht hinreichend war.

So schafft die Zertrennung für jede Klasse von Einwohnern, für die Vermöglicheren, wie für die Unvermöglicheren, die Mittel zu ihrem Fortkommen; und dieß ist der hohe Zweck des Staats: Nicht Wenige zu bereichern, sondern Vielen ihr Auskommen zu verschaffen. Um des Menschen Willen ist die Welt geschaffen, um sei-

ner Willen bildeten sich Staaten, um seiner Willen trägt die Natur in ihrem Schooße ungemessene Reichthümer; aber durch Arbeit müssen sie hervorgeholt werden. Nicht daß sie in den Händen weniger Müßigen sich sammeln, sondern daß viele Arbeitsame daran Theil nehmen.

Wenn einer unserer neueren Agronomen [19] versichert

> „er würde aus dem Landeigenthume der Gemeinde Ober-Eßlingen, wovon sich gegenwärtig 229 Familien nähren, mit 30 Domestiken eben die Produktion erzielen können, mit deren Hervorbringung gegenwärtig beinahe alle jene Familien beschäftiget sind"

so würde sich über die Realisirung eines solchen Unternehmens weder der Menschenfreund noch der Staatswirth freuen können; und wenn er mit seiner Wunderkraft die Markungen aller Gemeinden des Königreichs, in eben so viele große und schöne Landgüter abgetheilt, auf gleiche Bewirthschaftung sezen würde, was gewönne die Menschheit, was gewönne der Staat dabei?

---

19) Annalen der Würtemb. Landwirthschaft, herausgeg. von C. Freiherrn von Varnbüler. 1 Band. 1 Heft. Stuttgart 1818. S. 31. fr.

Einige tausend reiche Familien schwelgten im Ueberfluße, jede nährte 30 bis 40 Knechte und führte ihren Ueberfluß den Städten und dem Auslande zu. Aber die Bevölkerung würde auf einige hunderttausend Einwohner herabsinken, die Städte gewerblos werden, Industrie und Handel verschwinden, an die Stelle einer fortschreitenden Volksbildung Rohheit und Finsterniß treten, die schönen Fluren Würtembergs statt mit Menschen, mit Kühen und Schaafen bevölkert seyn, und Würtemberg aus der Reihe der europäischen Mächte verschwinden!

Es ist etwas anderes, ob eine vervollkommnete Landwirthschaft nur auf den Besitzungen grosser Land-Eigenthümer, unter welche sich das Güter-Areal getheilt hat, statt findet, und etwas anderes, ob die ganze Nation daran Theil nimmt 20).

---

20) In dem Aufsaze über den Ackerbau im Neckarthal zu Ober-Eßlingen (in den eben angeführten Annalen) sagt der Verfasser: „Wir würden das Land am glücklichsten schäzen, „in welchem die höchste Cultur auf den gröſsten Gü„tern anzutreffen wäre, wo sie nicht von der Noth, son„dern von der Vernunft erzeugt wird.“ Wir unsers Orts sind der unmaßgeblichen Meinung, daß das Land am glücklichsten sey, wo die höchste Cultur auf kleinen wie auf groſsen Gütern anzutreffen ist, auch daß es an sich höchst gleichgültig seyn könnte, ob diese höchste Cultur durch dieses oder jenes Mittel erzeugt worden sey; daß aber

Wohl mag es Großbrittanien in der wissenschaftlichen Agronomie auf einen sehr hohen Punkt gebracht haben, und seine großen Pächter mögen treffliche Muster der großen Cultur aufstellen und möglichst große reine Gewinnste ziehen; aber was nüzt es der Nation, was nüzt es dem Staate? Noch liegen von 46,916,000 Akres nicht weniger als 7,889,000 Akres wüst und unbebaut. Die Armentaxe ist auf 3 Millionen Pfund Sterlinge gestiegen [21]). Es werden jezt jährlich 427,500 Pf. Sterlinge für eingeführtes Getreide bezahlt, indeß man bis zum Jahre 1765 im Durchschnitte jährlich 65,100 Pf. an ausgeführtem Getreide gewann, und sobald ein Mißjahr eintritt, findet die Nation nur in der Einfuhr einer bedeutend höheren Quantität fremden Getreides ihre Rettung. Selbst Hill, ein achtbarer brittischer Schriftsteller, schreibt das Steigen der Armentaxe einzig der Einziehung der kleinen Pachtgüter zu [22]).

So kommt es also nicht darauf an, daß nur ein hoher reiner Ertrag für Wenige gewonnen

---

nach dem unabänderlichen Laufe der Welt die Noth oder der Drang des Bedürfnisses vorangehen müsse, ehe die Vernunft sich in Thätigkeit sezt.

21) Julius Gr. v. Soden, die National-Oekonomie. 6 B. Aarau 1816. S. 24.

22) Ebend. S. 75. ff.

werde, sondern darauf, daß in einem möglichst hohen Ertrage Viele die Mittel finden, wovon sie sich nähren, und wenn auch dieser ganze Ertrag von der Nation selbst wieder aufgezehrt würde, wenn keine Früchte und kein Vieh zum auswärtigen Verkaufe übrig bliebe, die Nation könnte doch stark, reich und geachtet seyn, wie das Beispiel so vieler Staaten lehrt.

Die Bedürfnisse der zunehmenden Bevölkerung wecken den Geist der Betriebsamkeit und Industrie von selbst, Künste und Handwerker blühen auf, das Innland giebt selbst, was sonst das Ausland lieferte und im vortheilhaften Umsaze der Kunstprodukte erhält der Staat, was ihm Natur und eigene Kraft versagt haben.

Selbst Arthur Young, einer der ersten Verfechter großer Güter, sagt in seiner politischen Arithmetik, (S. 74.)

„Ich glaube für ausgemacht annehmen zu können, daß, wenn ein Mensch Beschäftigung erhält, die ihm ein Aequivalent der Nahrung giebt, selbigem niemals Nahrung fehlen könne. Vermehrt euer Volk, so viel ihr wollt, Lebensmittel werden sich immer mit ihnen vermehren!“

§. 12.

Es ist jedoch keineswegs an dem, daß die durch die Zertrennung des Grundeigenthums bewirkte Bevölkerung die durch sie erhöhte Produktion der Nahrungsmittel selbst dergestalt wieder aufzehre, daß gar keiner oder auch nur ein geringerer Ueberschuß zum Verkaufe an die Städter oder in das Ausland übrig bleibe 25). Oder glaubt man denn wohl, daß z. B. die Märkte von Stuttgart so reichlich mit Gemüsen, mit Obst, mit Geflügel, mit Eier und Butter versehen wären, wenn rings um uns her lauter Fall-Lehen-Bauern oder große Pächter sich befänden? Hat man denn nicht die Erfahrung gemacht, daß Theuerung und Mangel weit seltener eintritt, seitdem die Güterzertheilung zugenommen hat? Haben wir denn nicht, noch ehe Neuwürtemberg mit uns vereinigt wurde, eine weit größere und kostbarere Masse fremder Waarenartickel vom Auslande eingetauscht, schwerere Contributionen bezahlt als jemals? Und sind die Bezirke, wo die Güterzertrennung gleichsam bis in's Unendliche statt hat, nicht noch wohlhabender, als die der größeren Gutsbesizer? Und wie ist dieß alles zu

25) Man vergleiche Thaer rationelle Landwirthschaft, Autenrieth's oft angeführte Abhandlung, Jacob Staats-Polizeiwissenschaft u. v. a.

erklären, als durch den fortdauernden Ueberschuß der Produktion über die Consumtion?

Doch, wer hietan noch zweifelt, wen von dem blühenderen Zustande des Unterlandes der Augenschein noch nicht überzeugt hat, der nehme unsere Tabelle und belehre sich hievon.

Das Vermögen des Landmanns bildet sich aus dem mit dem Ertrage im Verhältniß stehenden Werthe seines Grundeigenthums und aus den Capitalien, die er in Geld oder in Vorräthen, in Vieh oder Hausgeräthschaften zusammengespart hat. Davon gehen seine Passiv-Schulden; und in dem Ueberreste drückt sich die Summe seines reinen Aktiv-Vermögens aus.

Eine Steuer, welche genau nur diesen Ueberrest trift, giebt daher den sichersten Maasstab zur Beurtheilung und Vergleichung der Größe des Vermögens verschiedener Individuen.

Eine solche Vermögens-Steuer war die außerordentliche Kriegssteuer von 1812 und 13.

Bei derselben haben die Einwohner der ungetheilten Bezirke

267,807 fl.

oder auf jeden Einwohner

1 fl. 20 kr.

bezahlt; in den getheilten Bezirken aber belief sich die Vermögenssteuer auf

392,812 fl.

und die Individualbeiträge der Einzelnen im Durchschnitte

1 fl. 42 kr.

mithin mehr auf jeden Einwohner

22 kr.

Man sieht hieraus, daß wenn die ungetheilten Bezirke eine mit dem Unterlande gleich stehende Bevölkerung, gleiche Cultur und gleichen Reichthum besäßen, die Summe ihrer Beitragsquote zu den Bedürfnissen des Staates

152,828 fl. 8 kr.

größer gewesen seyn würde.

Es ist hiebei zu bemerken daß, in die Summe der Vermögenssteuer auch die Beiträge des Adels mit aufgenommen worden, daß mithin darunter auch die Grundgefälle begriffen sind, welche derselbe aus dem Landeigenthume seiner Grundholden zu beziehen hat.

Man glaube übrigens ja nicht, daß die Vermögens-Masse der Unterländer in lauter so kleine Theile sich zerschlage, daß dann am Ende doch nichts Wichtiges damit auszurichten sey, und daß dagegen in den ungetheilten Oberämtern desto größere Vermögens-Massen bei Einzelnen sich be-

Ueber

Güterzertrümmerungen

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

und

Grundstückhandel

besonders

in Beziehung auf die Frage:

Ist es zweckmäßiger, den jüdischen Güterhandel auch von Juden oder bloß von Christen treiben zu lassen?

Erlangen 1816
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Als die aufgeklärte und für das Wohl ihrer Unterthanen väterlich besorgte k. baierische Regierung anfänglich durch die Provinzialverordnungen vom 10. Juni 1799 und vom 6. April 1803 die Juden von dem Verkehr mit Immobilien, besonders aber von Güterzertrümmerungen ausschloß, und diese Verordnung in der Folge durch das Gesetz vom 4. August 1807 zur allgemein verbindlichen Norm für das ganze Königreich erhob, endlich aber durch das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern vom 10. Juni 1813 *), den Juden den Erwerb des Grundeigenthums unter gewissen Beschränkungen selbst zum Wiederverkauf wiederum nachließ — da war ihre Absicht offenbar keine andere, als: eines Theils auch hierdurch auf allmählige Verbesserung des politischen Zustandes der Juden hinzuwirken, andern Theils aber hauptsächlich einem gemeinschädlichen Unfug zu begegnen, der in der Verordnung von 1803 mit Farben gezeichnet wird, die grell genug sind, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß das Uebel mit der Wurzel zu heben war. Ob die Absicht des Gesetzgebers

*) Diese verschiedenen Verordnungen sind am Ende zum Besten gewisser Leser beigedruckt.

bers dadurch erreicht wurde; ob das schädliche Gewächs keine Wurzeln zurückließ, die in Verbindung mit einer Wucherpflanze anderer Art dem Boden dennoch die Kräfte nehmen, nützliche Früchte hervorzubringen, dieß zu untersuchen ist die Absicht dieser Blätter.

Der Verfasser derselben ist ein baierischer Patriot, der sich nicht nur in seinem Gewissen verpflichtet fühlt, zur Verbesserung der Gesetzgebung und Einrichtungen des Staats seine dahin zielenden Vorschläge und Meinungen mit bescheidener Freimüthigkeit öffentlich zu äussern, sondern auch eine Aufforderung hierzu in dem laut ausgesprochenen *) Regierungsgrundsatz findet: „daß die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert — und kein guter und aufgeklärter Mann abgehalten werden müsse, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äussern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen möchte, das allgemeine Beste zu befördern."

Bei dieser Untersuchung werfen sich von selbst folgende Fragen auf:

I. Enthielten die Mißbräuche bei dem Verkehre der Juden mit Grundstücken die nothwendige Forderung der gänzlichen und allgemeinen Abschaffung desselben?

II. Hat die Regierung ihre Absicht dadurch erreicht?

III. Wie

*) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels dd. München den 13. Juni 1803.

III. Wie könnte sonst den nachtheiligen Folgen des jüdischen Güterhandelsverkehrs begegnet werden, ohne den aus dessen Abschaffung entstandenen Mißbräuchen anderer Art Spielraum zu gestatten?

I.

Wenn in jener oben mit angeführten Verordnung von 1799 gesagt wird,

„daß bei Gelegenheit der von den Schutzjuden zu „Sulzburg nachgesuchten Bestätigung des freien Han„dels mit Grundstücken ꝛc. aus den Acten mißfälligst „ersehen worden, welch große Betrüge, Wucherei „und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und „des Staats empfindlichsten Nachtheile dabei vorge„gangen, wozu noch sogar in Geheim von manchen „subalternen Gerichtspersonen sträflich mitgewirkt „worden,“

und in der Verordnung von 1803:

„daß bei Güterzertrümmerungen die Juden gleich „ehemaligen Marktschreiern im Lande herumziehen „und vorgeben, daß sie allein zu solchen Güterzer„trümmerungen ein Privilegium besäßen, Höfe kauf„ten ohne sie zu bezahlen, aber auch zugleich einzelne „Gründe verkauften, und mit dem Gelde unsichtbar „würden ꝛc.“

so läßt sich nun freilich gegen die historische Richtigkeit dieser Excesse nichts einwenden. Allein als bloße Beispiele die eben sowohl von der Ausnahme als von der Regel zufällig entlehnt seyn können, scheinen sie für sich ein allgemeines Verbot des jüdischen Güterhandels, so lange noch andere triftige Gründe dafür sprechen, so wenig

wenig unbedingt zu motiviren, als durch dieses Verbot der Unterthan gegen Gefährdungen des Wuchers und Betrugs ohne weiters gesichert wird. Mißbräuche sind öfters nur lokal, während man die Regierungen aus übertriebenem Diensteifer und aus Liebe zu Veränderungen und Reformen, auch wohl aus Bequemlichkeit, glauben machen will, daß sie allgemein sind. Sie haben nicht selten ihren Grund in einer schlaffen Administration von Seiten der Unterbehörden, wohl gar in einem strafbaren Einverständniß subalterner Gerichtspersonen, wie die Verordnung von 1799 selbst bemerkt, während man anderwärts unter einer thätigen und pflichtmäßig strengen Verwaltung davon nichts weiß. Da will denn die Bequemlichkeit uns weis machen, das Uebel sey krebsartig und unheilbar, und haut lieber den Fruchtbaum um, um die Raupennester nicht mühsam abklauben zu müssen. —

In der That nicht aller Orten und Gegenden waren die Landleute einfältig genug, um dem Juden zu glauben, daß nur er zu Güterzertrümmerungen berechtigt sey. Das Ausserordentliche geschieht wohl bisweilen; aber man wird wohl fragen dürfen, wie viel Fälle werden überhaupt sich ereignet haben, wo man einem Juden Hofgüter zur Dismembration zu kaufen gab, ohne daß er den Kaufschilling entweder baar, oder doch zum wenigsten durch Anweisung an die Käufer der dismembrirten Stücke berichtigte? oder daß ihm die Käufer dieser Stücke den Kaufschilling in die Hände gaben, ohne nachzufragen, ob das Grundstück hypothekenfrei, oder — was wohl nahe genug lag — ob Hinz, der Verkäufer des Hofguts, befriedigt sey? Geschah aber ja hie und da dergleichen, wa-

ihr Bauer so einfältig, ohne bei Verständigern Rathes sich zu erholen, oder seinen Landrichter zu fragen, den Handel auf eigne Faust mit dem Juden abzumachen; so wird es kein Frevel seyn, zu behaupten: einem solchen Einfaltspinsel ist recht geschehen; er hat nur die Schuld der Natur bezahlt, er würde über kurz oder lang doch eine Beute seiner Geistesarmuth geworden seyn, und — er und seines Gleichen werden sich bei dem Verbot des jüdischen Güterhandels um kein Haar besser befinden. Denn wo ein Aas ist, da sammeln sich die Adler!

Aber wird man einwenden, warum soll der Jude überhaupt Güterhandel treiben? Darauf ist nichts weiter zu sagen, wenn man nur die Frage zweckgemäß beantwortet hat: warum läßt man überhaupt den Juden noch leben? — Wenn aber der Staat will, daß der Jude allmählig von dem Hang zum speculativen Gewinn entwöhnt, und durch Angewöhnung zu nützlicher Thätigkeit, bei dem Ackerbau und bei Gewerben, der Nation näher gebracht werde; so wird ihm wenigstens von seinen bisherigen Erwerbsquellen, vornämlich dem Handel, soviel gelassen werden müssen, als nur immer, ohne grösseres Uebel, geschehen kann, bis er ohne durch Schleichwege noch schädlicher zu werden, andere sich zu öffnen im Stande ist. Denn sonst würde man statt des allmähligen Besserns wohl ein wirksameres Mittel zur Sinnesänderung, den Hunger, womit man auf jeden Fall gewänne. Denn der Jude legte entweder seine gewohnte Lebensart ab, oder er stürbe; in beiden Fällen würde man seiner los, und am sichersten im letzten. Aber die Regierung will nun einmal keine so drastischen Mittel; sie weiß, daß ein so

alter

Ueber

Güterzertrümmerungen

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

und

Grundstückhandel

besonders

in Beziehung auf die Frage:

Ist es zweckmäßiger, den jüdischen Güterhandel auch von Juden oder bloß von Christen treiben zu lassen?

Erlangen 1816
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Als die aufgeklärte und für das Wohl ihrer Unterthanen väterlich besorgte k. baierische Regierung anfänglich durch die Provinzialverordnungen vom 10. Juni 1799 und vom 6. April 1803 die Juden von dem Verkehr mit Immobilien, besonders aber von Güterzertrümmerungen ausschloß, und diese Verordnung in der Folge durch das Gesetz vom 4. August 1807 zur allgemein verbindlichen Norm für das ganze Königreich erhob, endlich aber durch das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern vom 10. Juni 1813 *), den Juden den Erwerb des Grundeigenthums unter gewissen Beschränkungen selbst zum Wiederverkauf wiederum nachließ — da war ihre Absicht offenbar keine andere, als: eines Theils auch hierdurch auf allmählige Verbesserung des politischen Zustandes der Juden hinzuwirken, andern Theils aber hauptsächlich einem gemeinschädlichen Unfug zu begegnen, der in der Verordnung von 1803 mit Farben gezeichnet wird, die grell genug sind, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß das Uebel mit der Wurzel zu heben war. Ob die Absicht des Gesetzgebers

*) Diese verschiedenen Verordnungen sind am Ende zum Besten gewisser Leser beigedruckt.

bers dadurch erreicht wurde; ob das schädliche Gewächs keine Wurzeln zurückließ, die in Verbindung mit einer Wucherpflanze anderer Art dem Boden dennoch die Kräfte nehmen, nützliche Früchte hervorzubringen, dieß zu untersuchen ist die Absicht dieser Blätter.

Der Verfasser derselben ist ein baierischer Patriot, der sich nicht nur in seinem Gewissen verpflichtet fühlt, zur Verbesserung der Gesetzgebung und Einrichtungen des Staats seine dahin zielenden Vorschläge und Meinungen mit bescheidener Freimüthigkeit öffentlich zu äussern, sondern auch eine Aufforderung hierzu in dem laut ausgesprochenen *) Regierungsgrundsatz findet: „daß die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert — und kein guter und aufgeklärter Mann abgehalten werden müsse, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äussern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen möchte, das allgemeine Beste zu befördern."

Bei dieser Untersuchung werfen sich von selbst folgende Fragen auf:

I. Enthielten die Mißbräuche bei dem Verkehre der Juden mit Grundstücken die nothwendige Forderung der gänzlichen und allgemeinen Abschaffung desselben?

II. Hat die Regierung ihre Absicht dadurch erreicht?

III. Wie

*) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels dd. München den 13. Juni 1803.

III. Wie könnte sonst den nachtheiligen Folgen des jüdischen Güterhandelsverkehrs begegnet werden, ohne den aus dessen Abschaffung entstandenen Mißbräuchen anderer Art Spielraum zu gestatten?

I.

Wenn in jener oben mit angeführten Verordnung von 1799 gesagt wird,

„daß bei Gelegenheit der von den Schutzjuden zu „Sulzburg nachgesuchten Bestätigung des freien Han„dels mit Grundstücken ꝛc. aus den Acten mißfälligst „ersehen worden, welch große Betrüge, Wucherei „und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und „des Staats empfindlichsten Nachtheile dabei vorge„gangen, wozu noch sogar in Geheim von manchen „subalternen Gerichtspersonen sträflich mitgewirkt „worden,“

und in der Verordnung von 1803:

„daß bei Güterzertrümmerungen die Juden gleich „ehemaligen Marktschreiern im Lande herumziehen „und vorgeben, daß sie allein zu solchen Güterzer„trümmerungen ein Privilegium besäßen, Höfe kauf„ten ohne sie zu bezahlen, aber auch zugleich einzelne „Gründe verkauften, und mit dem Gelde unsichtbar „würden ꝛc.“

so läßt sich nun freilich gegen die historische Richtigkeit dieser Excesse nichts einwenden. Allein als bloße Beispiele die eben sowohl von der Ausnahme als von der Regel zufällig entlehnt seyn können, scheinen sie für sich ein allgemeines Verbot des jüdischen Güterhandels, so lange noch andere triftige Gründe dafür sprechen, so-

wenig

wenig unbedingt zu motiviren, als durch dieses Verbot der Unterthan gegen Gefährdungen des Wuchers und Betrugs ohne weiters gesichert wird. Mißbräuche sind öfters nur lokal, während man die Regierungen aus übertriebenem Diensteifer und aus Liebe zu Veränderungen und Reformen, auch wohl aus Bequemlichkeit, glauben machen will, daß sie allgemein sind. Sie haben nicht selten ihren Grund in einer schlaffen Administration von Seiten der Unterbehörden, wohl gar in einem strafbaren Einverständniß subalterner Gerichtspersonen, wie die Verordnung von 1799 selbst bemerkt, während man anderwärts unter einer thätigen und pflichtmäßig strengen Verwaltung davon nichts weiß. Da will denn die Bequemlichkeit uns weis machen, das Uebel sey krebsartig und unheilbar, und haut lieber den Fruchtbaum um, um die Raupennester nicht mühsam abklauben zu müssen. —

In der That nicht aller Orten und Gegenden waren die Landleute einfältig genug, um dem Juden zu glauben, daß nur er zu Güterzertrümmerungen berechtigt sey. Das Ausserordentliche geschieht wohl bisweilen; aber man wird wohl fragen dürfen, wie viel Fälle werden überhaupt sich ereignet haben, wo man einem Juden Hofgüter zur Dismembration zu kaufen gab, ohne daß er den Kaufschilling entweder baar, oder doch zum wenigsten durch Anweisung an die Käufer der dismembrirten Stücke berichtigte? oder daß ihm die Käufer dieser Stücke den Kaufschilling in die Hände gaben, ohne nachzufragen, ob das Grundstück hypothekenfrei, oder — was wohl nahe genug lag — ob Hinz, der Verkäufer des Hofguts, befriedigt sey? Geschah aber ja hie und da dergleichen, war

der

ein Bauer so einfältig, ohne bei Verständigern Rathes sich zu erholen, oder seinen Landrichter zu fragen, den Handel auf eigne Faust mit dem Juden abzumachen; so wird es kein Frevel seyn, zu behaupten: einem solchen Einfaltspinsel ist recht geschehen; er hat nur die Schuld der Natur bezahlt, er würde über kurz oder lang doch eine Beute seiner Geistesarmuth geworden seyn, und — er und seines Gleichen werden sich bei dem Verbot des jüdischen Güterhandels um kein Haar besser befinden. Denn wo ein Aas ist, da sammeln sich die Adler!

Aber wird man einwenden, warum soll der Jude überhaupt Güterhandel treiben? Darauf ist nichts weiter zu sagen, wenn man nur die Frage zweckgemäß beantwortet hat: warum läßt man überhaupt den Juden noch leben? — Wenn aber der Staat will, daß der Jude allmählig von dem Hang zum speculativen Leben entwöhnt, und durch Angewöhnung zu nützlicher Thätigkeit, bei dem Ackerbau und bei Gewerben, der Nation näher gebracht werde; so wird ihm wenigstens von seinen bisherigen Erwerbsquellen, vornämlich dem Handel, soviel gelassen werden müssen, als nur immer, ohne grösseres Uebel, geschehen kann, bis er ohne durch Schleichwege noch schädlicher zu werden, andere sich zu öffnen im Stande ist. Denn sonst müßte man statt des allmähligen Besserns wohl ein wirksameres Mittel zur Sinnesänderung, den Hunger, womit man auf jeden Fall gewänne. Denn der Jude legte entweder seine gewohnte Lebensart ab, oder er stürbe; in beiden Fällen würde man seiner los, und am sichersten im letzten. Aber die Regierung will nun einmal keine so drastischen Mittel; sie weiß, daß ein so

alter

alter Schaden sich nicht auf einmal heilen läßt, und sie will die Frucht der allmähligen Reform der politischen, vielleicht auch religiösen Verfassung der Juden lieber der folgenden Generation überlassen, als die Gesetze der Humanität gegen ein unglückliches Volk verläugnen, das einst das Volk Gottes war, und von den Menschen ausgestoßen wurde.

Auch ist dieses Angewöhnen an die Erwerbsarten des grössern Theils der Nation mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft. Die Entwöhnung von einer Lebensart, welche lange Gewohnheit gleichsam zur andern Natur gemacht hat, kostet nicht nur physische, sondern, sofern als sie bis jetzt für erlaubt gehalten wurde, auch moralische Ueberwindung. Man kann ihr nicht mit derjenigen Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit der Ablegung begegnen, die man z. B. dem Wucherer, dem Dieb beizubringen weiß. Diese Entwöhnung ist also nicht das Werk einer kurzen Anstrengung und noch weniger einer leichten. Denn abgesehen davon, daß die innere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Angewöhnung an die Sitten und Lebensart der Nation, und daß sie auch auf sein, des Juden, Bestes berechnet sei, bei ihm nicht wurzeln kann, da er alles was von der Regierung desfalls geschieht, auf einen unbilligen Haß und Verfolgungsgeist zu setzen gewohnt ist, weshalb er sich auch nur mit Widerwillen entschließt, der Nothwendigkeit sich zu fügen; so sind auch hier noch eigenthümliche Hindernisse im Wege. Wie schwer hält es nicht schon, einen jüdischen Knaben nur als Lehrling bei einem Handwerksmeister unterzubringen; und dieß nicht bloß wegen angebohrner Antipathie, sondern weil der Jude schon

nach seinen religiösen Gebräuchen gehindert ist, sich den Sitten, Gebräuchen und der Lebensart dessen anzunähern, von dem er als Lehrling ein Familienmitglied ausmachen soll. Immer werden wir also den Juden schon noch eine Weile Handelschaft treiben lassen müssen, und wir wollen es ihm lieber öffentlich als heimlich gestatten, damit er nicht durch sein verstecktes Treiben in seiner Sinnesart bestärkt werde, und, so wie ihn etwa gerade der Druck abhielt, Jesum Christum zu erkennen, auch hier in einer zu grossen Strenge einen Reiz zum Widerstreben finde. Gehen nach und nach die Alten ab, und werden die Jüngern unter strenger Handhabung und nach den Forderungen des Edicts vom 10. Juni 1813. aufgenommen und concessionirt, und durchaus keine Ausnahmen gemacht: so wird der Jude in ein Verhältniß gesetzt werden, wo das Gesetz für die Zukunft wirken kann, und er kann dann weder an das Recht noch an das Mitleid appelliren, wenn er gezwungen wird, die Bedingung seiner Reception zu erfüllen, es mag ihm so wehe thun als es will. Gehört aber der Güterhandel überhaupt nicht zu den verbotenen Erwerbsarten, und dies kann nicht seyn, da er den Christen nicht verwehrt ist; und hat man nicht ein allgemeines Gesetz, welches den Gewinn aus Güterzerschlagungen, der nicht schlechthin dem Eigenthümer zufließt, für einen unerlaubten erklärt, mit einem Wort: sind die Güterhandels-Speculationen dem Christen unverwehrt: so müßte vollständiger dargethan werden, als bis jetzt geschehen ist, und wie die Sachen stehen, wahrscheinlich künftig noch geschehen wird,

daß dieser Verkehr nur in den Händen der Juden schädlich sey,

wenn

wenn sich gegen die Billigkeit des Gesetzes, das den Juden von einem Erwerbszweig ausschließt, der wenigstens in dieser Generation noch Bedingung seiner Erhaltung ist, nicht doch noch manches erinnern ließe. In dem Juden als solchem liegt es nicht, wenigstens nicht ausschließlich, wenn dieser Verkehr zu einer Quelle des Wuchers, der Vervortheilung und übermäßigen Gewinnsucht gemacht wird. Es liegt in der Natur des Verkehrs selbst, und darum ist im Wesentlichen dem Grundeigenthümer wenig gedient, daß nur der Jude davon verdrängt ist; ja er ist noch um den Vortheil der freien Concurrenz gebracht, seitdem der Christ sich gesetzlich im Besitz des Monopols befindet. Es liegt, sage ich, nicht in dem Juden, sondern mehr in dem Verkehr, wenn dieser schädliche Wirkungen äußert. In der Natur des Verkehrs liegt es in sofern, als er seine Vortheile gleichsam öffentlich zur Schau trägt, und jedem der Sinn für so etwas hat (und wer hat ihn nicht?), so nahe legt, daß in diesem die Begierden nach Gewinn erwachen müssen. Die Leichtigkeit, die unbewegliche Masse des Grundeigenthums nach beliebigen Formen zur verkäuflichen Waare für jedermann zu machen, verspricht Zulauf, und wer hat es noch nicht an sich oder andern erfahren, wie lockend der Besitz eines Immobile ist, besonders für den, der noch keines hat. Daher mit dem Augenblick, wo sich der Gantladen aufthut, gleich eine Menge besitzbegieriger Licitanten sich herandrängt, und jeder auch ein Stück haben will. Alles kauft, besonders die kleinen Professionisten auf dem platten Lande, die Taglöhner u. s. w. Ob man das Erkaufte bezahlen, ob man es behaupten werde, daran denkt man nicht; kann man nur mit der wenigen Baarschaft und mit gehofften Cre-

die die Hälfte des Kaufpreises zusammenbringen, so läßt man den guten Gott für das Weitere sorgen. — Natürlich wird der Verkehr für die Speculanten ein eben so ergiebiges Füllhorn, als für die Käufer Pandorens Büchse. Die Gelegenheit macht Diebe, sagt das Sprüchwort, und die Christen, denen die Vortheile dieses Handelsverkehrs so nahe gelegt waren, waren nicht blind und nicht blöde; sie begriffen und ergriffen. Ist auch nicht alles Gold was glänzt und hat sich mancher Speculant schon getäuscht; so compensirt sich der Schaden schon, wenn man nur den Muth nicht verliert. So bleibt die Sache von Seite der Einträglichkeit was sie seyn soll, ein nützliches Gewerb für den Unternehmer und ein gefährliches, wenigstens mißliches für diejenigen, welche die Zielscheibe seiner Industrie sind. Aber moralisch betrachtet wird sie auch nur den Gesichtspunkt eines fenus nauticum gestellt, nicht besser. Denn es ist demjenigen, von dem der Wucher Zinsen trägt, ein schlechter Trost, daß derjenige, der ihn betrogen hat, anderwärts hat Haare lassen müssen. Darum ist, wie gesagt, im Wesentlichen dem Grundeigenthümer wenig geholfen, und der Verkehrssicherheitspolicey wenig damit gedient, daß der Jude verdrängt ist. Denn was frommt es dem im Spiele betrogenen, daß er mit demjenigen gespielt hat, der als Betrüger öffentlich bezeichnet worden!

Aber, „man sieht nicht ein," sagt die Verordnung von 1803, „warum, da die Güterzertrümmerungen allgemein erlaubt sind, die Landleute sie nicht „selbst vornehmen, oder warum sich im Lande nicht angesessene Leute oder Gesellschaften zu solchen Unternehmungen entschließen." Das letztere ist ohne große

Schwie-

Schwierigkeit ins Werk gesetzt worden, und es haben sich ohne vieles Zureden für das Geschäft der Güterzertrümmerung ganze Gesellschaften gebildet; freilich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, sondern für ihre individuellen Absichten; nicht zum Besten des Landmanns, auch nicht zur Beförderung der Kultur, sondern für den Zweck ihrer Bereicherung. Dagegen hat es von jeher schlechten Fortgang gehabt, wenn der ehrliche Landmann eine solche Dismembration seines Hofes unternahm, und man darf ohne Uebertreibung behaupten, daß unter zehn dergleichen Unternehmungen kaum eine gelang. Und diese Unternehmer waren etwa nicht von der Zahl derjenigen, die das Gesetz mit dem Verbot des jüdischen Güterverkehrs besonders in Schutz nahm; diese sind ohnehin für Speculationen dieser Art verloren, ja nicht einmal für die Idee derselben empfänglich. Auch diejenigen Güterbesitzer, die in den Geschäften des bürgerlichen Verkehrs schon ziemlich bewandert sind, haben bei ihren Dismembrations- und Veräusserungsversuchen öfters schon schlechten Erfolg erfahren. Dieses Geschäft erfordert eigenthümliche Applikation, Sachkenntniß und gewandte Benützung der Umstände. Es ging den Selbstunternehmern wie gewissen Autoren, die keinen Verleger nach ihren Wünschen finden können, und daher ihr Geisteswerk in eignen Verlag nehmen. Der Profit, den sie dem Buchhändler nicht gönnen, bleibt ihnen selbst — aber in papiernen Beständen! So auch hier; die Selbstunternehmer behalten entweder ihre vereinzelten Stücke, oder müssen sie öfters um einen Spottpreis losschlagen, während derjenige, der sich einem Juden (versteht sich einem soliden, keinen von den Taschenspielern, die jene Verordnung von 1803 bezeichnet,

die

die sich unsichtbar zu machen wissen) oder einem andern geschäftsgewandten Mann anvertraute, auch neben dem demselben vergönnten Profit doch immer noch seine Rechnung fand.

Es ist bisher gezeigt worden, daß die Mißbräuche bei dem Verkehr der Juden weder so allgemein noch so ausschließlich nur bei dieser Menschenklasse im ganzen Königreiche war, daß die Ausschließung von dem Verkehr selbst als das einzige zweckmäßige Auskunftsmittel erscheint. Jetzt soll aber noch mit mehrern als bisher gelegenheitlich schon bemerkt worden

II.

gezeigt werden, daß durch diese Ausschließung die wohlthätige Absicht der Regierung nicht erreicht worden, daß vielmehr durch die Verdrängung der Juden ein Uebel anderer Art herbei geführt worden ist, welches in seinen Folgen für die Sittlichkeit, den Staatsdienst und den Wohlstand der Unterthanen noch gefährlicher ist, wenigstens werden kann, als jenes. Das Verbot des Güterhandels der Juden, oder des Ankaufs von Grundstücken zum weitern Verkauf, entspricht seinem Zweck in dem Grade weniger, in welchem der Jude hinter dem Rücken des Gesetzes versteckt sein Spiel treiben kann. Unter allen Gesetzen, welchen die Thätigkeit der Menschen mit Erfolg entgegenarbeitet, stehen die gegen Eigennutz und Betrug oben an. Es liegt dies in der Natur des Uebels, dem sie begegnen sollen, und es gereicht auch denjenigen, welche die Gesetze entwerfen, wohl nicht zum Vorwurf, wenn sie minder raffinirend und in den Schlupfwinkeln der Gesetzübertreter bewandert sind, als diese selbst.

Wenn

Wenn dem Juden der Verkehr mit Immobilien als Handelsgegenstand verboten, dem Christen aber erlaubt ist; so ist nur halb geholfen, so lange der Jude einen Christen findet, unter dessen Namen er sein Spiel treiben kann. Und dieß kostet doch wohl so viel nicht! Man erzählt von einem Juden, der sonst eine bedeutende Handelschaft mit Gütern getrieben, nunmehr aber aus Gehorsam gegen die Gesetze selbige ganz aufgegeben hat; aber sein Knecht, ein Christ, treibt jetzt in dieser Hinsicht recht artige Geschäfte. Die Gerichte könnten freilich manches Scheingeschäft dieser Art verhüten; sie werden's auch wohl thun, denn es ist ja ihre Pflicht. Aber alles zu durchschauen, auch bei dem besten Willen, wer kann sich dessen rühmen? Und oft verbieten selbst die Gerichts- und Proceßordnungen eine zu weit getriebene Strenge als unzeitige Einmischung und unstatthafte inquisitorische Anmaßung *). Auch

*) Die gegenwärtige Schrift war schon unter der Presse, als ihrem Verfasser eine Verordnung des königl General-Commissariats des Regat-Kreises vom 22. März 1816 im XIII. Stück des Kreis-Intelligenzblatts zu Gesichte kam, welche den Gerichten die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Mißbräuche bei dem Güterkauf zum Behuf der Dismembration nachdrücklichst an das Herz legt. „Es werden," heißt es darin, „neuerlich häufig „Bauerngüter von größerm und mittlern Umfange in „der Absicht, sie zertrümmern zu wollen, von Wucherern erkauft und ohne vorgängige oberpolizeiliche Erlaubniß in einzelnen Stücken nebst dem Guts-Inventar veräussert. Um diesem für die Landwirthschaft, „die Grundherrschaft und die Hypothekengläubiger höchst „ver-

Auch ohne den Vorwurf der Indolenz und Bequemlichkeit zu verdienen, können die Gerichtsstellen öfters verleitet

„verderblichen Mißbrauche des freien Gütehandels vorzubeugen, werden nicht nur sämmtliche Einwohner des Rezatkreises vor dem großen Nachtheil, welcher öfters aus der nicht statt findenden Genehmigung solcher Verkäufe für sie entstehen muß, wohlmeinend gewarnt, sondern auch sämmtliche Gerichte, welchen überhaupt die Wichtigkeit ihres Amtes bei den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, worauf das Wohl oder Wehe ihrer Amtsunterthanen beruhet, nicht genug empfohlen werden kann, auf diesen immer mehr um sich greifenden Wucher noch besonders aufmerksam gemacht, damit sie bei den Güterzuschreibungen durch sorgfältige Erforschung der sich verbergenden Betrügereien und durch zweckmäßige Belehrung des ihnen anvertrauten Landvolkes diesem schrecklichen Uebel entgegen arbeiten, was ihnen zum vorzüglichen Verdienste wird angerechnet werden.“ Jeder Redliche muß wünschen, daß diese Erinnerung, welche zugleich die Befugniß der Gerichte zu amtlichen Einschreitungen bei entstehendem Verdacht einer Gefährde erweitert, nicht ohne die beabsichtete Wirkung bleiben, und daß besonders auch der Landmann die hier laut ausgesprochene warnende Stimme einer väterlichen Obrigkeit hören möge. Auch diese kleine Schrift, die ihm die Gefahren, in denen er schwebt, und woher sie ihm drohen, noch umständlicher andeutet, wird für ihn manches Beherzigenswerthe enthalten. Denn wir werden gewöhnlich nur ein Opfer derjenigen Gefahr, die wir nicht kennen, oder der wir uns sorglos zu sehr genähert haben.

leitet werden, sich leidend zu verhalten, wenn der Verdacht eines Betrugs und die Gründe zur wahrscheinlichen Entlarvung des Betrügers nicht sehr nahe liegen. Denn es ist den Menschen, deren Bestes hierbei besorgt werden soll, und namentlich dem christlichen Landmann in der That oft weder zu rathen noch zu helfen. Sie wollen ordentlich betrogen seyn, und sie sind nicht selten so von dem Juden bethört, daß sie statt zur Aufklärung solcher Durchstechereien mitzuwirken, sie noch vertuschen helfen. Sie fühlen wohl, daß der Jude sie nicht bloß an einem Haare, sondern am Schopf gefaßt hat, und daß das Losreissen nicht weniger mißlich ist, als das Aushalten. So werden hundert Klagen über Wucher und Betrug beim Creditgeben vereitelt, und man lasse sich nur nicht durch die Vorstellung täuschen, daß, weil man ein Scheingeschäft bei dem Handel mit Grundstücken nicht entdeckt habe, auch dergleichen nicht vorhanden sei. Auch darin, daß der Jude in gewissen Fällen doch noch kaufen darf, nämlich in Concursen, jure delendi, d. h. als Gläubiger, welcher das ihm verpfändete und zur Subhastation gebrachte Grundstück gegen Befriedigung sämmtlicher ihm vorgehenden oder gleichstehenden Forderungen an Zahlungsstatt übernimmt, bleibt ihm immer noch ein Ausweg übrig. Denn es hält doch wohl so schwer nicht, Gläubiger eines verschuldeten Staatsbürgers, besonders eines Landmanns zu werden, es sei durch unmittelbares Creditgeben, oder durch mittelbares im Wege der Cession. Der Jude hat also Gelegenheiten so viel er nur will, das Gesetz zu umgehen, und daß er bei seiner natürlichen Verschlagenheit und Erwerbsamkeit, und bei der, durch das tägliche kleinliche Treiben des Eigennutzes erlangten Gewandheit in Erspähung seiner Vortheile keine solche

Ge-

Gelegenheit ungenützt vorbeigehen läßt, das läßt sich erwarten. Das Verbot hat dem Juden also den Handel mit Gütern nur unbequemer gemacht. Aber wenn es einmal nur auf etwas mehr oder weniger Unbequemlichkeit ankommt, so ist die Garantie für die Befolgung eines Verbotsgesetzes schlecht bestellt.

Indessen das möchte alles noch hingehen, wenn das Gesetz auf Verbesserung des Zustandes der Juden allein berechnet wäre. Es möchte dann als ein Versuch weiter, einen Mohren weiß zu waschen, gelten. Aber es läßt sich mit Grund annehmen, daß die Abschaffung der Mißbräuche bei diesem Verkehr die Fürsorge des Staats für die Maßregel hauptsächlich bestimmt habe, die Juden von dem Handel mit unbeweglichen Gütern zu entfernen. In dieser Hinsicht darf man denn aber ohne den Vorwurf eines unzeitigen Tadels zu besorgen, behaupten, daß die wohlthätige Absicht der Regierung nur halb erreicht ist, wenn christliche Speculanten ohne weitere Beschränkung das thun dürfen, was den Juden verboten ist. Ja es ist fast das Uebel ärger geworden, einmal schon um deswillen, weil die Juden ihr Wesen nun im Verborgenen mehr oder weniger doch treiben und zwar hauptsächlich mit Hülfe der Christen, wodurch dieser Verkehr zu einem Gewebe von Simulationen, Intriken und Schlechtigkeiten wird, das Treu und Glauben in seinen Grundfesten untergräbt. Dazu kommt aber auch noch, daß mancher sonst an andere nützliche Beschäftigung gewöhnte Staatsbürger in der Abtreibung der Juden vom Grundstückhandel eine neue Erwerbsquelle für sich eröffnet fand. Er glaubte, das gelobte Land nun für ihn erobert ansehen, aber auch

die Gebräuche der vorigen Bewohner sich aneignen zu dürfen, d. h. er machte mit dem Recht des Betriebs alle die schädlichen Begierden und Fertigkeiten sich zu eigen, wodurch das Gewerbe dem Juden ergiebig wurde. So sind im Grunde nur die Namen gewechselt, und im übrigen die Juden nicht besser, die Christen aber, die diesen Verkehr treiben, schlechter geworden. Es ist also nicht einmal beim Alten geblieben. Denn jetzt hat der freundliche Silberblick des Edikts aus zertrümmerten Gütern und übertreibende Gerüchte von den gesegneten Gewinnresultaten, die dieses oder jenes Unternehmen gehabt hat, eine Schaar industriöser Köpfe aufgeregt, daß auch sie der Fahne der Glücksgöttin folgen, die für einen so kleinen Aufwand an Kräften gleichwohl mit so fetter Beute lohnt. Wer wird nicht gern reich! Wer vertauscht nicht gern die alltägliche lästige Beschäftigung im langweiligen Beruf mit etwas Neuem, wenigstens zur Abwechselung, und bis man sich nach und nach an die veränderte Weise so gewöhnt, daß man dasjenige für Beruf hält, was nicht Beruf ist, die eigentliche Bestimmung aber für Nebensache ansieht! Selbst von denjenigen, denen ihr Beruf noch Werth hat, wird mancher allmählig wankend durch die Macht des Beispiels und durch die Betrachtung, die dort der treue Hund in der Fabel des Lafontaine gemacht hat, die sich mit den Worten anfängt:

Nous n'avons pas les yeux à l'épreuve
des belles,
Ni les mains à celle de l'or:

daß nämlich der Korb doch leer werden würde, wenn er auch nicht seinen Theil davon nähme. So macht eine fortgesetzte Erfahrung manchen, der sich lange gehal-

gehalten hat, mit der Idee vertrauter, daß das, was so viele sich erlauben, eben so schlecht nicht seyn könne, daß er allein die Welt nicht besser machen werde, und eine zu weit getriebene Delicatesse doch wohl eine Narrheit sey. Er sieht ja durch eine Menge Beyspiele bestätigt, daß man denn doch im Ganzen in dem Rufe eines nützlichen Bürgers, eines wackern Beamten, eines geschickten Advokaten u. s. w. stehen könne, wenn man gleich nebenher aus väterlicher Fürsorge für die Seinigen mit etwas mehr Emsigkeit als Andere und mit etwas weniger Scheu vor der übrigen Welt mit ihrem altväterischen Gewissen, für das sorgt, was wenigstens die Motten nicht fressen. Und hat man sich endlich mit gewissen beschwerlichen Vorstellungen abgefunden; hat man es endlich über sich gewonnen, aus dem Urtheile der Welt sich nichts zu machen, die denn doch endlich auch wohl des Räsonnirens genug bekommt und schweigt, so giebt sichs von selbst.

Aber die Sache ist zu ernsthaft, um nicht auch die Laune zur Satyre darüber zu verlieren, deren Geisel ohnehin nicht durch jede Haut dringt. — Der treue Freund des Königs, des Vaterlandes und seiner Verfassung sieht zu und trauert im Stillen, und theilt das Mißfallen so mancher Redlichen im Volke über das überhandnehmende Unwesen des Eigennutzes und der Habsucht, und über das Verderben der niedern Volksklassen, und darüber, daß man nur murrt, und keine Stimme sich laut erhebt, die vor die Ohren derjenigen dringt, die helfen können und — es bezeugen's doch wohl so viele weise Gesetze und Einrichtungen deutlich genug! — auch helfen wollen. Aber wozu das Rufen nach oben? — von unten muß Hülfe kommen, von

den äussern Organen der Administration: denn Gesetze haben wir so weise und gut als irgend ein Staat, sie brauchen nur strenge Vollstrecker. Wohlan denn, wem es noch Ernst ist, König und Vaterland treu zu dienen und Gutes zu wirken wie und wo er kann, der suche in seinem Kreise das Giftkraut auf, und gäte es aus, wo er es findet. Es gilt ja „das Wohl oder Wehe „der Unterthanen," es soll ja einem „schrecklichen Uebel „entgegen gearbeitet werden." Jede Gerichtsstelle höre jenen Aufruf des General-Commissariats des Rezatkreises, und wem noch selbst die Erhaltung seines bürgerlichen Daseyns lieb ist, der meide die Pest, die im Finstern schleicht; und wer Ohren hat für die Stimme der Ehre und Pflicht, der höre sie, besonders aber der Diener des Staats, der Richter, der Anwalt, dessen Beruf es ist, den Gerichten in der Entdeckung und Unterdrückung des Schlechten, der Lüge und des Trugs beizustehen, es hören sie die Vorsteher der Stadt- und Landgemeinden! — Man denke, wenn dieses Uebel der jüdischen Gewinnsucht weiter um sich griffe, wenn vollends der Versucher, nachdem er über alle Uebrigen Meister geworden, auch zu dem Staatsdiener hinträte, wenn die heillose Erwerbssucht unter andern christlichen Staatsbürgern vollends auch diejenigen Organe der Staatsverwaltung, die das Verwaltete am nächsten berühren (diese sind leider der Gelegenheit zur Versuchung am meisten ausgesetzt) ergreifen sollte: dann wäre es wohl hohe Zeit, dem Uebel abzuhelfen und seine krebsartigen Wirkungen zu zerstören, ehe die Fäulniß weiter um sich griffe.

Da es mit zum Vorwurf dieser Abhandlung gehört, den Verkehr mit Grundstücken und seine schädlichen

chen Auswüchse von allen Seiten zu betrachten; so setzt man hier nur als möglich voraus, daß die Versuchung auf solchen Irrwegen ihr Glück zu machen, manchen sonst wackern Mann auch im Lehr- und Wehrstande anwandeln kann, wie es im Nährstande geschieht, um die Ueberzeugung recht lebhaft zu machen, wie sehr der Verkehr im Argen liege, und wie nothwendig es sey, gewisse hierüber bestehende Verbotsgesetze mit aller Strenge zu handhaben, ohne eben erst einen juristischen Beweis des Thatbestandes des gerügten Mißbrauchs abzuwarten.

Zwar man könnte dem Staatsdiener, der übrigens in der Regel in Baiern auskömmlicher bezahlt ist, als irgend wo anders, man könnte es dem Advokaten, ob er gleich mit der Taxordnung wohl zufrieden zu seyn Ursache hat, wohl gönnen, wenn er unbeschadet seines Berufs, nebenher noch auf einen erlaubten Erwerb dächte. Der Bedürfnisse der Menschen sind heutzutage viele geworden, und die beste Besoldung reicht nicht hin, davon beträchtliche Ersparnisse für die Hinterbliebenen zu machen. Bemerkt doch selbst das humane und nie genug zu preisende Pensions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener, mit Recht als „die schönste Blume in dem Kranze edler „Regierungshandlungen des Kurfürsten Maximilian Jo„seph von Baiern“ selbst vom Auslande anerkannt, als Motiv dieses Regulativs, daß die Kräfte der Staatskassen nicht hinreichten, den Staatsbeamten eine solche Besoldung zu verleihen, wodurch sie für ihre Dienste und für das der Regel nach eintretende Opfer eines jeden andern freien bürgerlichen Erwerbs jene vollkommene Gegenreichniß erhielten, welche dem wahren,

nach

wenig unbedingt zu motiviren, als durch dieses Verbot der Unterthan gegen Gefährdungen des Wuchers und Betrugs ohne weiters gesichert wird. Mißbräuche sind öfters nur lokal, während man die Regierungen aus übertriebenem Diensteifer und aus Liebe zu Veränderungen und Reformen, auch wohl aus Bequemlichkeit, glauben machen will, daß sie allgemein sind. Sie haben nicht selten ihren Grund in einer schlaffen Administration von Seiten der Unterbehörden, wohl gar in einem strafbaren Einverständniß subalterner Gerichtspersonen, wie die Verordnung von 1799 selbst bemerkt, während man anderwärts unter einer thätigen und pflichtmäßig strengen Verwaltung davon nichts weiß. Da will denn die Bequemlichkeit uns weis machen, das Uebel sey krebsartig und unheilbar, und haut lieber den Fruchtbaum um, um die Raupennester nicht mühsam abklauben zu müssen. —

In der That nicht aller Orten und Gegenden waren die Landleute einfältig genug, um dem Juden zu glauben, daß nur er zu Güterzertrümmerungen berechtigt sey. Das Aufferordentliche geschiehet wohl bisweilen; aber man wird wohl fragen dürfen, wie viel Fälle werden überhaupt sich ereignet haben, wo man einem Juden Hofgüter zur Dismembration zu kaufen gab, ohne daß er den Kaufschilling entweder baar, oder doch zum wenigsten durch Anweisung an die Käufer der dismembrirten Stücke berichtigte? oder daß ihm die Käufer dieser Stücke den Kaufschilling in die Hände gaben, ohne nachzufragen, ob das Grundstück hypothekenfrei, oder — was wohl nahe genug lag — ob Hinz, der Verkäufer des Hofguts, befriedigt sey? Geschah aber ja hie und da dergleichen, war

erworbene Gaben und Kenntniſſe ein todes Kapital? Alſo müßte er allein gleichgültig dabei bleiben, wenn ihm der Gedanke aufſteigt, daß er ſeiner treuen Gattin und lieben Kindern nichts hinterlaſſen werde, als ein Andenken im Seegen und eine Penſion, die, wenn ſie auch, wie in Baiern mit ſeltener Großmuth zugemeſſen iſt, doch nur einen Beitrag zum ſtandesmäßigen Unterhalt gewährt, und noch ſo manche Leere übrig läßt zu Betrachtungen über Sonſt und Jetzt? — Aber — und dieß iſt die eben ſo ſchwere als unerläßliche Forderung an den Nebenerwerb eines Staatsdieners — er muß anſtändig an ſich, und mit den Pflichten der Erwerbenden verträglich ſeyn. Beides wird bei dem Güterhandel ſelten, und ſo wie er gewöhnlich getrieben wird, wohl gar nicht eintreffen. Bei einem Juſtiz- oder Adminiſtrativbeamten iſt dieſes Gewerb, wenn der Gegenſtand zur Sphäre ſeiner amtlichen Wirkſamkeit gehört, ohnehin mit unvermeidlichen Colliſionen mit ſeinen Amtspflichten verbunden. Daher iſt auch durch die königl. baieriſche Staatsdienſtespragmatik (die ſo häufig in Anſpruch genommen wird, wenn man Rechte gegen den Staat geltend machen zu müſſen vermeint, und die man alſo billig doch auch von Seiten des Staatsdieners gegen ſich allegiren laſſen wird, namentlich hier, wo ſie hin und wieder auſſer Gebrauch zu kommen ſcheint) ausdrücklich ſancirt: daß „der äuſſere Juſtiz- und Kammerbeamte „von dem Beſitz einer Guts-Realität in ſeinem Amts„bezirk ausgeſchloſſen ſeyn ſolle.“ Nothwendig iſt dieß nach der Abſicht des Geſetzgebers noch in einem höhern Grade da der Fall, wo der Staatsdiener augenſcheinlich Gefahr läuft, mit ſeinen Amtspflichten oder wenigſtens mit der öffentlichen Meinung von ſeiner Un-

beſcholtenheit, und mit dem, was er ſich als Mann von Zartgefühl ſelbſt ſchuldig iſt, in Widerſpruch zu kommen, ich meine, wenn er, es ſey offen oder verkleidet, allein oder in Compagnie, Grundbeſitzungen ſeiner Amtsanbefohlenen an ſich zu bringen, ſie zu zerſchlagen und einzeln wieder zu verkaufen, unternehmen ſollte! Und ſollte er ſich erſt von dem Vorwurf eines Mißbrauchs ſeiner Amtsgewalt rechtfertigen müſſen? Schlimm genug, wenn es ſo weit gekommen; Semper aliquid haeret! Oder darf er etwa glauben, wenn er einen Dritten vorſchiebt, er werde, ohne den Ring des Gyges zu beſitzen, ſeinen Amtsanbefohlnen als Unternehmer unbekannt bleiben? etwa weil er ihr Urtheil nicht hört? — Aber auch wenn er den Trafik auſſer ſeinem Amtsbezirk vornimmt, iſt ſeine amtliche Wirkſamkeit und ſeine Reputation mehr oder weniger gefährdet. Geſetzt es wäre auch nicht wegen des beſorglich gutnachbarlichen Einverſtändniſſes mit dem Herrn Collegen, dem judex rei sitae, deſſen Dienſtbereitwilligkeit — und ſo wird man wenigſtens argwöhnen — mit auf das Reciprokum in similibus et aliis berechnet ſeyn kann; geſetzt es wäre nicht darum, daß es dem gemeinen Mann ein Aergerniß giebt, wenn ſein Beamter einen Verkehr treibt, den er ſonſt nur bei Juden gewohnt war, — ſollte es auch nur wegen der vermehrten Zerſtreuungen und Abhaltungen, und wegen des böſen Beiſpiels ſeyn, das der Beamte ſeinen Untergebenen giebt: ſo iſt und bleibt das Unternehmen wenigſtens in den Augen deſſen, der noch Sinn für ſeinen in der Regel gerade ſeinen ungetheilten Kräften angemeſſenen Beruf hat, immer ein Wageſtück; es wäre denn, daß man von den zweiten Beamten, Aktuarien und Subalternen

mit

mit Recht erwarten dürfte, daß sie gutmüthig oder eingeschüchtert genug seyn würden, um, ohne weiter nachzudenken, oder sich Vergleichungen gegen ihre Respektsperson zu erlauben, nach wie vor für ihre geringere Besoldung dem Staate ihre Kräfte von selbst ausschließlich zu widmen, ja selbst einen Theil des Pensums ihres durch dergleichen Nebengeschäfte eben nicht sehr legal verhinderten Vorstands zu übernehmen, ohne sich anderwärts dafür schadlos zu halten.

Auch der Advokat, wenn schon sein Beruf mehr prekärer Natur ist, als der des eigentlichen Staatsdieners, kann seinen Berufspflichten weniger entsprechen, als man von ihm erwarten dürfte, wenn er diesen Verkehr, was so leicht geschieht, zur Leidenschaft bei sich werden läßt: denn diese Praxis, freilich goldreicher und bequemer und eben deshalb verführerischer als diejenige, welche nach dem Bogen bezahlt wird, verträgt sich nicht immer gut mit den Pflichten eines Rechtsvertreters, und mit dem Vertrauen, das er seinen Clienten einflößen soll, die zwar ihren Sachwalter in die innern Falten des Gewands ihres häuslichen und Vermögensstandes schauen lassen, nicht aber einen Speculanten, der ihre Nöthen zu seinen Zwecken benutzen kann. Auch ist der Advokat, der sich auf diese Händel legt, nur ein halber Advokat, und da gerade die geschicktern von dieser Art der leidigen Gewinnsucht am ersten versucht werden können; so läuft dieß nothwendig auf eine Verminderung der Gelegenheiten hinaus, zuverläßige Rechtsanwälte zu finden. Durch diese Zerstreuungen und Allotrien wird übrigens der Mann gegen seinen Beruf immer verdrossener, jemehr der Stecken des Treibers, die von den Gerichten präfigirten Präjudizialtermine und die Ordnungs-

nungsstrafen, ihm in seiner Lieblingsbeschäftigung hinderlich werden, und so müßte allmählig die respectable Schaar von Asträens Streitern in dem Grade durch Desertion Abgang erhalten, in welchem das Freicorps des Merkurs sich vermehrt. Freilich wäre das, was man dort gelernt und erfahren hat, hier recht gut zu gebrauchen, und diese Ueberläufer könnten die achte freie Kunst des Güterhandels mit manchem Strategem bereichern. Es scheint auch beinahe, als ob gewisse Cautelen, womit dieser Verkehr neuerlich bereichert worden, tiefer als aus der Oberfläche der Erfahrungen des täglichen Lebens geschöpft wären, z. E.: daß man ein Gut vortheilhaft kaufe, wenn man den Kaufschilling in zwanzigjährige unverzinsliche Fristen zerlege; daß die Paktirung von Conventionalstrafen zur Verdrängung mißliebiger Concurrenten ersprießlich wirke; daß gut Ding nicht Weile haben wolle, daß man, wenn der einfältige Bauer und seine Frau einmal soweit gebracht sind, ja zu sagen, nicht warten müsse, daß sie etwa noch mit Freunden Raths pflegen, daß man vielmehr wo möglich auf der Stelle bei dem nächsten Gericht die Sache beschreiben lassen müsse, ehe der Rausch vergeht, den, wie man wohl weiß, die gerichtliche Belehrung nicht wegbringt, u. s. w. Nun soll einmal der einfältige Jude, dieser armselige Naturalist in der Kunst zu täuschen, kommen, und es mit demjenigen aufnehmen, der durch Capollas Kunst sich gegen Hieb und Stich festgemacht hat!

III.

Es bleibt nun noch die Erörterung der dritten Frage übrig:

Wie

Wie kann den nachtheiligen Folgen des jüdischen Güterhandelsverkehrs begegnet werden, ohne den aus dessen Abschaffung entstandenen Mißbräuchen anderer Art ferner Spielraum zu gestatten?

Den Verkehr mittelst Kaufens, Dismembrirens und Wiederverkaufens von Gütern und Grundstücken den Juden und Christen und unter den letztern denjenigen, die andere Rücksichten nicht ausschließen, frei zu geben, ihn selbst aber durch zweckmäßige Modificationen und Beschränkungen zu verbessern, ist wohl der einzige Ausweg, der diejenigen Forderungen befriedigt, die man mit Billigkeit an eine menschliche Gesetzgebung machen kann. Betrügereien, Vervortheilungen und Ueberlistungen in Handel und Wandel gänzlich und besonders bei einem so complicirten Verkehr, wie das gegenwärtige ist, durch einen Akt der Gesetzgebung unmöglich zu machen, wird in diesem Lande der Unvollkommenheit nie erreicht werden, und wäre vielleicht auch in gewisser Rücksicht nicht einmal gut, weil es den menschlichen Geist erschlaffen und in immerwährender Unmündigkeit erhalten würde. Es muß dem Menschen etwas übrig bleiben, um seine Vorsicht und seinen Scharfsinn üben und eignen Verdienstes sich erfreuen zu können, und wohl wäre es gut, wenn vor Erlassung mancher Polizeiverordnung dieser Grundsatz mehr beherzigt worden wäre. Es ist aber schon viel für die mögliche Verbesserung der Verkehrssicherheit gewonnen, wenn man auch bei diesem Güterhandel keine Monopole gestattet, die hier um so schädlicher erscheinen, da sie in der Anwendung nicht einmal Mehrern Nutzen bringen, sondern eigentlich nur gewisse Individuen

duen bereichern. Denn wenn der Güterhandel den Juden verboten, aber christlichen Speculanten erlaubt ist; so ist die Wahrscheinlichkeit vieler Concurrenten nur in der Idee, während in der Wirklichkeit nur einzelne Individuen im Besitz sich befinden, die sich, durch Verdrängung der Uebrigen, einer gewissen Gegend gleichsam bemächtigen und hier ihr Spiel treiben. So lehrt es die Erfahrung und man wird, seitdem die Juden aus dem Güterhandel kein Geschäft mehr machen dürfen, in einem Umkreis, wo funfzehn bis zwanzigtausend Menschen wohnen, vielleicht nur Einige sich damit abgeben sehen, die zwar ihre Helfershelfer haben, jedoch hauptsächlich den Credit genießen, und im Besitz der Vortheile sich befinden, auch nicht leicht einen Andern aufkommen lassen. Ist dagegen auch der Jude berechtigt, so vermehrt sich die Zahl der fähigen Liebhaber zum Besten des verkaufenden Grundeigenthümers und auch der heimliche Verkehr hat zum Besten der Moralität und des öffentlichen Glaubens ein Ende. Die mehrern Concurrenten werden sich selbst übertheuern, und dadurch den Vortheil des Grundstückbesitzers verbessern, und so wie der durch das Monopol erhöhte Profit sich vermindert, so wird auch allmählig der Reiz zu diesem Geschäfte sich herabstimmen. Ueberhaupt ist in manchen Gegenden, besonders in dem schon so sehr cultivirten Franken, das durchaus nicht mit dem Maßstab von gewissen Districten Altbaierns gemessen werden muß, schon genug und übergenug zertrümmert und zerschlagen, ohne daß für den Landmann ein bleibender Gewinn bewirkt worden wäre. Die Grundstücke sind fort, das Geld ist ausgegeben, und der Bauer ist ein Köhler geworden, um, wie die Erfahrung

fahrung lehrt, in wenigen Jahren ein Taglöhner zu werden. Denn gewöhnlich nehmen nur verschuldete Hofs- oder Halbhofsbesitzer u. d. gl. — denn ganze Höfe gehören zu den seltenen Ausnahmen, besonders in gewissen Gegenden der fränkischen Provinzen, wo mancher gleichwohl noch durch Güterzertrümmerungen der Cultur nachhelfen will — gewöhnlich nehmen nur diese verschuldeten Besitzer zu dem Mittel der Gutszertrümmerung ihre Zuflucht. Da sie dadurch auf eine scheinbar leichte Weise von ihren Schulden kommen, so fangen sie dann aufs Neue wieder leichtsinnig zu wirthschaften an, und weil von dem übrigen Gut von wenig Eingehörungen nichts mehr herausgeschlagen werden kann, so bleibt nichts übrig, als endlich das Ganze zu verkaufen. Dieß kauft dann wieder ein Kleiner, der kaum das Handlohn und die erste Kaufschillingsangabe erschwingen kann, und so darf man sich natürlich nicht wundern, wenn, zumal bei unglücklichen Zeitereignissen, die Zahl der armen Landbewohner so groß erscheint, und immer mehr zunimmt.

Die Entfernung derjenigen, deren Amtswürde und Amtspflichten mit diesem Gewerbe sich nicht vertragen, ist das zweite Erforderniß, dessen Nothwendigkeit sich übrigens von selbst ausspricht. Dieß fordert aber ebenfalls die Wiederzulassung der Juden, weil die Christen vom gewöhnlichen Gewerbsstand sich mit diesem Geschäft in der Regel nicht abgeben.

Aber es sollen auch nicht ohne Unterschied alle Juden zugelassen werden; nur inländische, gehörig beschützte, und durch Zeugnisse ihrer Vermöglichkeit

und

und ihres guten Wandels sich legitimiren könnende Juden dürften als Käufer zugelassen werden, und zwar auf jedesmalige spectelle Concession der obersten Behörde des Kreises. Diese Concession würde nur auf vorhergehende genaue Instruction und Erhebung der Thatsachen zu ertheilen seyn, die nicht nur jene allgemeinen Erfordernisse begründen, sondern das Geschäft überhaupt als nützlich darstellen.

Das Hauptgut, das auf Dismembration gekauft wird, muß ferner baar oder wenigstens auf andere Weise als durch Anweisung auf die Kaufschillinge der dismembrirten Pertinenzien bezahlt werden. Dieß hindert oder erschwert wenigstens den Zutritt unbemittelter Speculanten, die ohne Geld zu haben, kaufen und wenn sie ihren Profit eingestrichen haben, vom Schauplatz abtreten, den Hauptverkäufer an die Käufer der einzelnen Stücke verweisen, und so nicht selten eine fruchtbare Saat für künftige Prozesse und Streitigkeiten ausstreuen. Wer eine Dismembration auf eigne Rechnung übernimmt, er sey Jude oder Christ, müßte also zuerst durch einen rechtsbeständigen Kauf und durch Bezahlung der Kaufgelder das Eigenthum des Hauptguts erwerben, und eher wäre keine Ratification der Dismembration zu ertheilen. Auch hierdurch und durch die Bedingung, daß die sämmtlichen Verhandlungen nicht anders als nach gerichtlicher Vollziehung ihre Gültigkeit erlangen, wird der Spielraum gewinnsüchtiger Speculanten verengt und das Dismembrationsunternehmen erschwert, worauf alles ankommt. Denn man vergesse nur nicht, daß sichs hier nicht um Beförderung der Dismembrationen zum Besten der Landeskultur — denn an diese

wird

wird in der Regel ohnehin nicht gedacht — handelt, sondern um Erweckung oder Ertödtung des Unternehmungsgeistes derjenigen, welche da, wo die Culturgesetze der landwirthschaftlichen Industrie ein freies Feld geöffnet zu haben glauben, einen Tummelplatz ihrer Gewinnsucht finden und eigentlich erndten wollen, wo sie nicht gesäet haben. Daher sucht man auch gewöhnlich die dismembrirten Stücke nur über Hals und Kopf und so theuer als möglich an den Mann zu bringen, ohne daß sich ein Mensch darum bekümmert, ob der Zweck der Cultur erreicht werde oder nicht. Die einzelnen Stücke werden zu den enormsten Preisen verkauft, oft auf s. g. Fristen, womit der Käufer nicht einhalten kann, worüber aber auch der speculantische Verkäufer nicht in Verlegenheit kommt, da er sich durch eine verhältnißmäßige baare Angabe und durch Herausfischung der Terminalzahlungen der ersten Jahre schon soweit vorzusehen weiß, daß wenn es hiernächst zum Verkauf in vim executionis kommt, und vielleicht nur zwei Drittel des früheren Verkaufspreises gelöst werden, er doch gedeckt ist. Der arme Käufer sieht also voraus, daß er das Stück doch nicht behaupten kann und wer kann ihm übel nehmen, wenn der Culturtrieb durch das niederschlagende sic vos non vobis in ihm erstickt wird. So kommen nach dem ewigen Kreislauf aller Dinge diese dismembrirten Stücke allmählig wieder an die Größerbegüterten, nachdem sie in der Zwischenzeit nur für den Handlohnsberechtigten und für die Sportelkasse gewuchert haben.

Ob sich der Verfasser dieser Blätter dem Verdacht ausgesetzt hat, einen Beitrag zu einer Schutzschrift für das Judenthum und seine Ausgeburten liefern zu wollen, muß er dahin gestellt seyn lassen. Seine Absicht war es wenigstens nicht, wenn ihm auch wider Vermuthen der Inhalt der Schrift jenes Urtheil zuziehen sollte. Er erkennt, daß, solange dieses Volk in seinem dermaligen politischen und religiösen Zustande bleibt, für selbiges kein Heil zu hoffen sey. Es ist ihm auch für seine Person sehr gleichgültig, ob die Juden ferner von dem Güterhandel ausgeschlossen bleiben oder nicht. Es kam ihm nur darauf an, zu zeigen, daß besonders der christliche Landmann nach wie vor das Opfer der Gewinnsucht werde, und daß es diesem schlecht zum Trost gereiche, daß derjenige, der ihn betrogen, kein Jude sey; daß also der (moralisch-) jüdische Güterhandel, wenn er zugelassen werden müsse, gar wohl auch von Juden und nicht zweckmäßiger von Christen allein getrieben werden könne, wenn aber der Verkehr überhaupt verbessert werde, in dem Juden, als solchem, ebenfalls kein Grund zur Ausschließung liege; mit andern Worten:

daß die Hülfe nur von einer Verbesserung des Verkehrs überhaupt, nicht von der Ausschließung der Juden allein zu hoffen sey, die eigentlich doch nur die öffentliche Theilnahme derselben hindert, der heimlichen Einmischung aber freien Spielraum übrig läßt.

Höchst-

1.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, vi Rescripti clementissimi de dato 30. Mai 1799. bei Gelegenheit der von den Schutzjuden zu Sulzbürg unterthänigst nachgesuchten Bestätigung des freien Handels mit Grundstücken und Hofgütern, dann anderen Realitäten aus den zu höchsten Handen und Einsicht hierüber genommenen Akten mißfälligst ersehen, welch große Betrüge, Wucherei und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und des Staats empfindlichsten Nachtheile dabei vorgegangen, wozu noch sogar in Geheim von manchen subalternen Gerichtspersonen sträflichst mitgewirket worden; als wird hiermit gnädigst verordnet, daß sämmtliche Sulzbürger sowohl, als Oberpfälzische, und Sulzbachische Juden, ohne Ausnahme, zu künftiger Behebung solch gemeinschädlichen Unwesens bei Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräußerungen liegender Gründe von allen desfallsigen Kauf- und Tausch-Kontrakten, wie auch von allen hierin von ihnen bisher gepflogenen Unterhandlungen für allezeit ausgeschlossen seyn, und sich von derlei Geschäften um so gewisser Angesichts dieß enthalten sollen, als die Uebertreter solch gnädigster Verordnung mit empfindlichster Strafe angesehen,

gesehen, auch alle derley durch Unterhandlungen eines Juden getroffene, oder veranstaltete Kontracte auf einkommende Beschwerden annullirt werden würden; welch gesetzte Straffälle auch gegen die, eine jüdische Einmischung, oder Unterhandlung bei solchem Veräusserungsgeschäft bewirkenden, oder gestattenden Gebkäufer und Käufer ohnfehlbar eintreten sollen.

Amberg, den 10ten Juni 1799.

Churfürstlich-Oberpfälzische Landes-Direktion.

Sigm. Graf von Kreith, Präsident.

2.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

Wird hiemit bekannt gemacht, wie es zum höchsten Wohlgefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerungen so große Fortschritte machen, und dadurch die baierische Landwirthschaft immer sich zu einer höhern Stufe aufschwinge.

Die Auflösung der Gebundenheit eines Gutes biethet nicht allein den Vortheil dar, daß dadurch der gegenwärtige Besitzer eines Guts meist von der Vergantung gerettet werden könne, sondern noch andere wohlthätige

thätige Folgen gehen daraus hervor: die zu vielen und zerstreuten Gründe bey einem Gute machten es von selbst schon theils zu kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen oder gut zu bebauen; bey der Auflösung entstehen kleinere Oekonomien, und diese zeigen sich immer im bessern Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht.

Noch weit wichtiger ist die Folge der Güterzertrümmerungen, daß, da durch das Zusammentauschen oder Zusammenkaufen der Gründe das Arrondiren möglich wird, wodurch allein sich jede Landwirthschaft von allen Fesseln befreyen kann, man die Hälfte an Zeit und Arbeitslohn beynahe gewinnt, und so erst im Stande gesetzt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebaut, und so auch die Abgaben darauf umgelegt werden.

In dem heurigen 9ten Regierungsblatte ist über derley Güterzertrümmerungen eine umfassende Vorschrift gegeben, und es wird daher wiederholt, daß die hierorts so häufig sich meldende Partheyen nicht nöthig haben, über so eine Zertrümmerung eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Zertrümmerung ist unterm Vorhalte der höchsten Bestätigung nach obiger Vorschrift allgemein zugestanden, und kommen nur die geschlossenen Akten mit Bericht gehorsamst einzusenden.

Schon bey obiger Vorschrift im 9ten Regierungsblatte wurde der Unfug gerügt, daß zu solchen Güterzertrümmerungen Juden gleich ehemaligen Marktschreiern im Lande herumziehen, und die vorgekommenen Umstände erregten damals schon nur Verdacht, daß es bey diesen Handlungen nicht rein ausgehe: dieser Verdacht hat sich

nun

nun vielfach begründet; derley Juden geben vor, daß sie allein zu solchen Güterzertrümmerungen ein höchstlandesherrliches Privilegium besitzen, sie kaufen Höfe, ohne sie zu bezahlen, verkaufen aber zugleich einzelne Gründe, und werden mit diesem Gelde unsichtbar, oder verkaufen alle Gründe ohne ihren Gebkäufer ganz zu befriedigen, oder weil derley Käufe nach dem Anschlage des Flächenraums geschehen, erzwingen sie unter allerley Vorwänden Entschädigungen, und die leichtgläubigen Landleute wurden in jeder Hinsicht geprellt. —

Auf keine Art kann man also solche Käufe mehr geschehen lassen, da sie nach den bestehenden Landesgesetzen ohnehin nur auf Unterhändel Bezug haben können, und bey solchen fremden unangesessenen Leuten von jeher verbothen waren. Man sieht auch nicht ein, da derley Güterzertrümmerungen allgemein erlaubt sind, warum sie die Landleute nicht selbst vornehmen, oder warum sich im Lande nicht angesessene Leute oder Gesellschaften zu solchen Unternehmungen entschließen?

Sämmtliche Gerichtsstellen des Landes werden daher aufgerufen, bey selbstiger Verantwortlichkeit und Haftung gegen alle derley Handlungen von solchen Juden zu wachen, und vielmehr die höchsten Anordnungen bey diesen Güterzertrümmerungen und ächten Verhältniße den Unterthanen genau zu eröffnen und wohl begreiflich zu machen; wonach sich also allerseits zu achten ist. München, den 6. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

3.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Uns von Unserer Fränkischen Landesdirection vorgestellt wird, welche Mißbräuche und Gefährden von den Juden bei Güterzertrümmerungen auf dem Lande getrieben werden; so wollen Wir, bis auf fernere Bestimmung über die Verhältnisse der Juden, die nachfolgende, unter dem 30. Mai 1799 an die oberpfälzische Landes-Direction erlassene, und von dieser unter dem 10. Juni desselben Jahres ausgeschriebene Verordnung nicht nur erneuern, sondern auch auf alle übrigen Theile Unseres Königreiches ausdehnen.

München den 4. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

4.

Extract aus dem Edict

über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern d. d. München den 10. Juni 1813.

ꝛc. ꝛc.

§. 15. Um die Juden von ihren bisherigen eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbs-Arten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbs-Quelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufacturen und des ordentlichen Handels, unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, iedoch sobald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§. 16. Den Juden soll daher gestattet seyn, das volle und das Nutz-Eigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld und andern liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Gesetze erlaubte Art zu benützen. Das abgesonderte Ober-Eigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Nutz-Eigenthum andern zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Ober-Eigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutz-Eigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eignen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eignen Bewohnung, in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

&c. &c.

Bei den Verlegern dieses ist früher erschienen und durch alle Buchhandlungen um beigesetzte Preise zu erhalten:

Beneken, G. W. F., Teuto oder Urnamen der Deutschen, gesammelt und erläutert. 8. 1816. 2 Thlr. oder 3 fl. rhein.

Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon im Jahre 1813. Voran eine kurze Uebersicht des Feldzugs Napoleons gegen Rußland im Jahre 1812. Dritte Auflage. 8. 1815. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr. rhn.

Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1814. 1ste Abtheilung: Feldzug der großen, der schlesischen und der Nord-Armee in Frankreich. Auch unter dem Titel: Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1814 bis zur Eroberung von Paris. 8. 1814. 1 Thlr. 9 gr. oder 2 fl. 15 kr. rhein.

Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1814. 2te Abtheilung: Feldzug der Oestreicher in Italien, Feldzug Wellingtons in Frankreich und des teutschen Armeekorps in den Niederlanden. — Friedensschluß in Paris. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr. rhein.

Darstellung des Feldzuges der Verbündeten gegen Napoleon Bonaparte im Jahr 1815. Mit dem Plane der Schlachten bei Ligny und Belle Alliance. 8. 1816. 2 Thlr. oder 3 fl. rhein.

Krehl, Dr., Skizze eines Steuer-Systems nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, gr. 8. 1814. 6 ggr. oder 24 kr.

— — das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, gr 8. 1816. 2 Thlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr. rhein.

Meusel, Joh. Geo., vermischte Nachrichten und Bemerkungen historischen und literarischen Inhalts. 8. 1816. 20 gr. 1 fl. 18 kr.

Puchta, W. H. (Landrichter), Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter, nach den Grundsätzen des preußischen Hypothekenrechts — für Praktiker, Capitalisten und Grundeigenthumsbesitzer. 8. 1816. 2 Thlr. oder 3 fl. rhein.

Soden, Graf Julius von, die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behuf öffentl. Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämmtlicher Zweige der Staatshaushaltung oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.

Ueber die

zweckmäßige vortheilhafte

Benuzzung der Domainen

oder anderer

Landgüter

mit

Rücksicht auf deren Vertheilung.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Etwas

aus meiner Kameral-Praxis

von

Georg Ferdinand Führer

Fürstlich Lippischen Cammer-Rath.

Hannover, 1797.

im Verlage der Gebrüder Hahn.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht lege ich dieſe wenigen Bogen Reſpectsvoll zu Füßen, und erſterbe in ſolchen Geſinnungen

Eurer Hochfürſtl. Durchlaucht
Meines gnädigſten Fürſten und Herrn

unterthänigſt treu devoteſter
Führer.

Ueber die

zweckmäßige vortheilhafte

Benuzzung der Domainen

oder anderer

Landgüter

mit Rücksicht auf deren Vertheilung.

Vorrede.

Nicht Autorsucht, sondern die Idee, vielleicht auf manchen Leser dieser kleinen Schrift nützlich zu würken, hat den Druck derselben veranlaßt. Sollten, wie ich wünsche, meine Gedanken Beifall finden, so werde ich die, in mancher Rücksicht noch immer problematisch bleibende, Materie von der Taxation der Grundstücke in einer eigenen Abhand-

handlung, mit Erstreckung derselben auf die innere zweckmäßige Einrichtung einer Landwirthschaftlichen Haushaltung, zu bearbeiten mir angelegen seyn lassen.

Detmold, im December 1796.

Ueber-

§. 1.

Ueber die zweckmäßig-vortheilhafte Benuzzung der Landesherrlichen Domainen oder Kammer-Güter oder anderer Landgüter, mit Rücksicht auf deren Verteilung, ist schon manches gedacht und geschrieben worden, das hie und da in der Anwendung von der nüzlichen Seite würkte und Vortheile gab, die nicht erhalten sein würden, wenn nicht der Staatsmann oder der Oeconom die Ideen aufgenommen und solche zur Grundlage praktischer Ausführung gewählt hätte.

Es war ein sehr einfacher Calcül, den sich der große Friedrich machte, als er so sehr darauf drang, daß die öden Gemeinheiten vertheilt und in ein nutzbares Eigenthum für individuelle Theilnehmer verwandelt werden sollten. Er dachte sich natürlich die großen Vortheile die eine

solche

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht lege ich dieſe wenigen Bogen Reſpectsvoll zu Füßen, und erſterbe in ſolchen Geſinnungen

Eurer Hochfürſtl. Durchlaucht
Meines gnädigſten Fürſten und Herrn

unterthänigſt treu devoteſter
Führer.

Ueber die

zweckmäßige vortheilhafte

Benuzzung der Domainen

oder anderer

Landgüter

mit Rücksicht auf deren Vertheilung.

Vorrede.

Nicht Autorſucht, ſondern die Idee, vielleicht auf manchen Leſer dieſer kleinen Schrift nützlich zu würken, hat den Druck derſelben veranlaßt. Sollten, wie ich wünſche, meine Gedanken Beifall finden, ſo werde ich die, in mancher Rückſicht noch immer problematiſch bleibende, Materie von der Taxation der Grundſtücke in einer eigenen Abhand-

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht lege ich dieſe wenigen Bogen Reſpectsvoll zu Füßen, und erſterbe in ſolchen Geſinnungen

Eurer Hochfürſtl. Durchlaucht
Meines gnädigſten Fürſten und Herrn

unterthänigſt treu devoteſter
Führer.

Ueber die

zweckmäßige vortheilhafte

Benuzzung der Domainen

oder anderer

Landgüter

mit Rücksicht auf deren Vertheilung.

Vorrede.

Nicht Autorſucht, ſondern die Idee, vielleicht auf manchen Leſer dieſer kleinen Schrift nützlich zu würken, hat den Druck derſelben veranlaßt. Sollten, wie ich wünſche, meine Gedanken Beifall finden, ſo werde ich die, in mancher Rückſicht noch immer problematiſch bleibende, Materie von der Taxation der Grundſtücke in einer eigenen Abhand-

handlung, mit Erstreckung derselben auf die innere zweckmäßige Einrichtung einer Landwirthschaftlichen Haushaltung, zu bearbeiten mir angelegen seyn lassen.

Detmold, im December 1796.

Ueber

§. 1.

Ueber die zweckmäßig-vortheilhafte Benuzzung der Landesherrlichen Domainen oder Kammer-Güter oder anderer Landgüter, mit Rücksicht auf deren Vertheilung, ist schon manches gedacht und geschrieben worden, das hie und da in der Anwendung von der nüzlichen Seite würkte und Vortheile gab, die nicht erhalten sein würden, wenn nicht der Staatsmann oder der Oeconom die Ideen aufgenommen und solche zur Grundlage praktischer Ausführung gewählt hätte.

Es war ein sehr einfacher Calcül, den sich der große Friedrich machte, als er so sehr darauf drang, daß die öden Gemeinheiten vertheilt und in ein nutzbares Eigenthum für individuelle Theilnehmer verwandelt werden sollten. Er dachte sich natürlich die großen Vortheile die eine

solche

solche Staatswirthschaftliche Operation zu Wege bringen und die dem Fond des Staatsreichthums um Millionen vermehren würde.

„Ist ein Morgen von dem ungetheilten Ge„meinheits-Grunde in seiner jezzigen Beschaffen„heit nur etwa 6 Mgr. werth, so kann er durch „angemessene Cultur wenigstens auf das Vier„bis Sechsfache gebracht werden, und wie viel „beträgt dies nicht bei dem großen Flächen Inn„halt der Gemeinheiten, die bald mehr, bald we„niger in den Provinzen todt da liegen und bei „denen nicht ein Schritt zu ihrer Verbesserung „geschiehet.“ Mich dünkt man kann von dieser großen und eigentlich Königlichen Idee sehr sicher ausgehen, wenn man in Verhältnisse gesezt wird, wo es Pflicht erfordert, auf solche oder ähnliche Art den wahren Staats Reichthum zu verbessern.

Je mehr Menschen der Staat reichlich ernähren kann, desto glüklicher ist ein solcher Staat, das heist — Je mehr Arbeit der zur Thätigkeit bestimmten Klasse der Einwohner angewiesen ist, um sich zu ernähren und dabei durch regsamen Fleis ihren Wohlstand zu gründen, desto glüklicher lebt der Einwohner und desto glüklicher

cher ist der Herr, der sich des großen Lohns zu erfreuen hat, nichts unbearbeitet zurückgelassen zu haben was auf wahres Wohl seines Staats und deßen Glieder den wohlthätigsten Einfluß gehabt hat und haben konnte. Ist es etwa ein Glück für das Land, wenn reiche Pächter Landesherrlicher Domainen oder anderer Güter im Ueberfluß schwelgen? Wenn sie bei Geburts und Namens Festen, die Caroßen aussenden, um hohe Gönner, Freunde und Schlukker herbei zu holen, an der Festlichkeit Theil zu nehmen und sich bene seyn zu lassen? Wenn sie wohl gar wie ich den Fall von einem auswärtigen und nun verstorbenen Pächter in Terminis kenne, gewiße Tage ein für allemahl bestimmt haben, wo jeder Respt. Angehörige oder Patron vom sauer erworbenen Ueberfluß! seinen Gaumen kizzeln und seinen Bauch füllen kann? Und wenn dagegen der arme lastbare Bauer, von dem wir doch am Ende alles beziehen, seine Frohnen zur bestimmtesten Zeit leisten, oder aber eine nachdrükliche Obrigkeitliche Bestraffung gewärtigen muß?

Ein Contrast der wahrlich manchen guten Regenten auf die nothwendige Vorsichts oder Kameral Regel geführt hat, seine Domainen nicht

mehr

mehr in Bausch- und Bogen zu verpachten, sondern solche nach vorgängiger richtigen Vermessung, durch Sachkundige Haushälter möglichst richtig veranschlagen zu lassen.

Hat dies der Regent gethan, so ist freilich schon ein großer Schritt gemacht, um die Staats Einkünfte zu verbessern und diese wieder, durch Beförderung mancher guten Einrichtungen, zum dauerhaften Wohl desselben verwenden zu können.

Wie kann es aber der Regent bei allen seinen guten Absichten und Wünschen dahin bringen, wenn ihm vielleicht entgegen gearbeitet, oder gar die gute Sache in verkehrter Stellung vorgetragen wird! Sollten nicht etwa die Schmausereyen auf Geburts und Namens-Festen oft nicht so etwas würken; Auf diesem sublunarischen Erdball passirt ja so vieles — warum nicht auch dieses?

§. 2.

Ich habe vorher gesagt, der Regent thut schon sehr viel, wenn er dafür sorgt, oder durch sein nachgesetztes Kammer Collegium dafür sorgen läst, daß keines seiner Domainen Güter, ohne vorherige Vermessung und möglichst richtige Oeco-

nos

nomische Veranschlagung verpachtet wird. Es ist diese Vorsicht bey einer ordentlichen Kameral-Haushaltung so wesentlich nöthig, daß, ich mögte es wohl frei sagen, im gegentheiligen Falle auf Treu und Glauben kein Werth mehr zu legen ist.

Der Beweis hievon liegt sehr nahe zur Hand. Wie kann der Verpächter die rechtliche Gewährleistung des Anschlags übernehmen, wie er doch muß, wenn nicht alle Grundstücke des zu verpachtenden Guts vermessen und Ordnungsmäßig taxirt sind? oder gehört etwa die Clausel: daß Verpächter dem Pächter die Größe und das Taxatum des Grundstücks rechtlichermassen gewähren wolle, nicht in den Pachtcontract, der doch ein Contractus onerosus ist?

Mich dünkt — dieser Fehler der Kameral-Haushaltung ist so auffallend wahr, daß Abstellung, wo sie etwa noch nicht geworden, möglichst bald geschehen muß, und die Vortheile, die alsdann für den Verpächter entstehen, sind wahrlich nicht gering. Man kann bei vielen nach dem alten Schlendrian verpachteten Domainen-Gütern es sicher annehmen, daß der Regent oder die Güter-Besitzer viele Tausende, die sonst den üppigen Pächtern zu Theil geworden und mit unter durch Gastmähler und d. gl. verschlemmt sind, gewinnen werden, die ihnen auch

von

von Rechtswegen zukommen, und durch schiefe Kameral-Maximen entzogen worden.

Freilich macht es Kosten, wenn solche Güter vermessen und taxirt werden, denn die Feldmesser und der Taxator wollen ihre Bezahlung haben und der Deputatus Camerae, welcher die Anschlags Aufnahme dirigirt und natürlich im Oeconomischen Fach dergestalt rutinirt seyn muß, daß er alle Positionen eines solchen Geschäfts genau prüfen, die Resultate von unzweckmäßigen Modificationen läutern und über alles sein wohlerwogenes Gutachten abgeben kann, darf von der Perception der Ordnungsmäßigen Diäten nicht ausgeschlossen werden! Allein alle diese Ausgaben können aus dem plus Verpachtungs-Ertrage Güter vorerst reichlich bestritten werden, und in der Folge bleibt das produit net eine fixe Etats-Verbesserung.

§. 3.

Ich denke, daß diese wenigen Bemerkungen mit denen die unten noch nachfolgen sollen, nicht am unrechten Ort stehen und vorzüglich alsdann nicht, wenn man Stuffenweise von einer Verbesserung zur andern übergehen will.

Hat man nun einen solchen soliden Meierei- oder Domainen-Anschlag vor Augen und ist von allen

allen Rücksichten und Verhältnissen eines Guts unterrichtet, worauf bei einer etwa in Vorschlag gekommenen Vertheilung Bedacht genommen werden muß! So läßt sich über den Vortheil oder Nachtheil einer solchen Operation leicht ein reifliches Urtheil fällen.

Ist ein Domainen oder anderes Gut ipsolirt belegen, so daß kein Grundstück an benachbarte ansäßige Unterthanen oder bemittelte Colonisten mit Vortheil untergebracht werden kann, so würde es wohl nicht Kameralistisch seyn, eine Vertheilung auf's geradewohl vorzunehmen.

Die Klugheit erfordert also in solchem Fall, das Gut nicht zu vereinzeln, sondern im Ganzen zu verpachten und etwa, zur Hebung des Wohlstandes der Unterthanen, die Zehent- und Dienstbeschwerden aufzuheben *), mithin beiderlei Artikel des Anschlags bei der neuen Verpachtung wegzulassen und sowohl den Zehnten, als die Dienste, nach dem ausgemittelten wahren Werth, auf Geld zu fixiren. Das Gut wird zwar auf solche Art etwas verkleinert und muß die

*) Siehe über die Vortheile der Aufhebung der Frohndienste den Biedermann Westfeld in seinem bekannten lehrreichen Buche.

die Wirthschaft nun durch eigenes Gespann betrieben werden, welches aber der Pächter durch anzuschaffende Zug-Ochsen, oder auf eine andere Art so wohlfeil einrichten kann, als er will.

Die geringere Aufkunft der Pachtgelder wird durch die weggelassenen und auf Geld fixirten Artikel nicht nur hinlänglich ersezt, sondern auch ein nicht unbilliger baarer Vortheil gewonnen, der dem Regenten um so lieber zu gönnen ist, da durch die Aufhebung des so nachtheiligen Zehent-Auszugs und der lästigen Frohnen-Leistung der Wohlstand der Unterthanen merklich gehoben wird.

Sollte nun zwar bei einer solchen Einrichtung eine Zehent-Scheune entbehrlich und nicht gebraucht werden, so ist dieses kein Verlust, weil das Material beim Abbruch benuzt und die jährliche Ausbesserung erspart, oder sonst ein solches Gebäude füglich zu einigen Einlieger-Wohnungen mit wenigen Kosten eingerichtet werden kann. Aber mit welcher Vorsicht ist denn die Fixation des Zehntens, der Dienste und anderer Gefälle einzurichten, da die Pretia rerum steigen, mithin jene Artikel im Fortgang der Zeit auch merklich erhöhet werden können? Es versteht sich von selbst, daß hierauf sehr bedachtsam re-

flectirt

flectirt werden muß, weil sonst der Regent oder der Guts-Besitzer zwar für die gegenwärtige Zeit gewinnen, in der späteren Zeit-Folge aber sehr merklich verliehren würde.

§. 4.

Die Grundsäzze welche man hiebey annehmen kann, sind sehr einfach und ich denke, sie müssen es sein, um dies Geschäft nicht complicirt zu machen.

Bei Verwandlung der Naturalien in eine Geldprästation sind hauptsächlich zwei Fälle zu unterscheiden.

Man contrahirt mit denen dazu pflichtigen Unterthanen entweder auf Zeitpacht, oder sie erhalten solche in erbliche oder Erbpacht. In jenem Falle verliehrt der Regent oder der Guts-Besitzer nichts, da die Contracte gewöhnlich auf Sechs oder Zwölf Jahre geschlossen und nach Ablauf dieser Periode neue Vereinbarungen getroffen werden. Der Verpächter überlegt alsdann, ob die alten und bisherigen Preise beizubehalten oder solche billig zu erhöhen sind — und so geschiehet dieses jedesmahl wenn eine Pacht Periode ihren Anfang nimt. Bei Erbleihen oder Erbverpachtungen ist es aber anders, weil die Erb-

pächter alsdann nur seinen einförmigen Canon entrichtet, und sich auf eine Erhöhung desselben gewöhnlich einzulassen nicht schuldig ist.

Mann kann ihn aber, wenn wechselseitige Vortheile obwalten, leicht dazu bringen und die Mittel sind zwar verschieden, sie führen jedoch zu einem gemeinsamen Zwek.

§ 5

Gesezt also, daß der rauhe Zehnte, die Dienste, die Korn- und andere Natural-Gefälle, denen Zehent, Dienst, Korn und sonstigen Natural Pflichtigen in Erbpacht gegeben werden sollen; so kann alsdann

a) festgesezt werden, daß, wenn die Kammer-Taxe des Rokkens in einer gewissen Zeit-Folge sich erhöhen sollte, jene die Verbindlichkeit einzugehen haben, das Erbpachts Locarium nach diesem Verhältniß zu verbessern. Z. E. das Erbpachts-Locarium des Zehntens betrüge 200 Rthlr. und die Rokken Kammer Taxe dagegen für den Scheffel 26 gr. so würde, wenn lezterer auf 28 mgr. mithin auf 2 mgr. höher bestimt werden sollte, jenes statt 200 Rthlr. — 215 Rthlr. 13 mgr. betragen.

Hie-

Hiebey muß ich aber die nothwendige Bemerkung machen, daß jedes nur einigermassen gut organisirte Kammer Collegium gewisse Reglements und Taxen hat, die in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen und wobey keine willkührliche Veränderungen statt finden können. Es ist daher ausgemacht und bedarf wohl keiner näheren Erörterung, daß die einmahl festgesezte Kammer Taxe nur dann in einem angemessenen Verhältniß zu erhöhen ist, wenn nach einem beträchtlichen Zeitraum von Jahren die pretia rerum so gestiegen sind, daß, geschähe jene Erhöhung nicht, der Regent sich in Absicht der Verbeßerung seiner Finanzen zu sehr zurüksezzen, und jährlich eine merkliche Einbuße erleiden würde.

Die nur genannte Taxe bleibt also immer eine sehr richtige Norm, die zur Bestimmung gereicht, wie der Unterthan seine natural Prästationen, deren Lieferung ihm etwa unmöglich oder nach rechtlicher Billigkeit unanforderbar ist, in Gelde zu entrichten hat. Ich rede hier zwar nur vom Regenten und seinen Unterthanen. Indes kann jeder Gutsbesitzer die allgemein im Lande bekannte Kammer-Taxe zum Barometer

annehmen und nach dieser Vorsichts Regel im vorkommenden Fall verfahren.

Vorausgesezt also, daß eine solche Norm keiner willkührlichen Veränderung unterworfen ist und es auch nicht seyn kann, so läßt sich, mit deren Anwendung, eine solche Erbpachts Uebereinkunft zu Stande bringen, wobey kein Theil leidet und jeder dasjenige billig erhält, was ihm vermöge des Aker- und des Erb- und Nuz Eigenthums Rechts werden muß.

Will man aber

b) diesen Maßstab zur verhältnißmäßigen billigen Erhöhung des Erbpachts Locarii nicht annehmen, so sezze man alsdann dieses statt des Geldes auf Korn und laße sich solches entweder in natura liefern, oder contrahire mit den Erbpächtern von 12 zu 12 Jahren über den Preiß, worinn jenes bezahlt werden soll.

Die Einwendung, daß die Erbpächter das Korn vielleicht nicht aufbringen und also insolvent werden würden, wird eines theils dadurch, daß sie solches in billigen zu vereinbarenden Preisen auf gewiße Jahre in Pacht nehmen können, gehoben; Anderntheils aber denselben in keiner Rükſicht die Gelegenheit genommen, das verglichene Korn quantum, wenn sie jene billige Bezah-

zahlung nicht vortheilhafter finden, aufzukaufen und solches dem Erbpächter in natura abzuliefern.

§. 6.

Mit denen zu vererbpachtenden Diensten hat es die nehmliche Bewandniß und können auf solche in Absicht der Erhöhung des Dienst Erbpachts Locarii eben diese Normative angewendet werden, da, wenn der Dienstmann etwa für seinen jährlichen Betrag zu 15 oder 20 Rthlr. reines Korn zu liefern übernimt, er dieses entweder aus seiner Wirthschaft ersparen oder mit leichter Mühe anschaffen kann.

Ausserdem steht es dem Erbverpächter frey, sich mit den Dienstpflichtigen so zu vereinbaren, daß, wenn bei anderen nicht vertheilten Meiereien oder Gütern der Dienst-Anschlag von etwa 18 mgr. für den Spanndienst auf 20 mgr. und von 4 mgr. für den Handdienst auf 6 mgr. erhöhet werden sollte, leztere diese Erhöhung ebenfalls sich gefallen lassen und solche übernehmen müssen. Willkührliche Erhöhung solcher Anschlags Positionen bei Gütern, die noch zusammen bleiben und also in Complexu verpachtet werden, findet nicht statt, weil bei angenommenen übertrieben hohen Preisen die Kammer oder

der

der Guts-Eigenthümer keine Pächter erhalten, mithin einen solchen unglücklichen Genie Streich mit großem Schaden büßen würde.

§. 7.

Bei denen reinen Korn oder Pachtgefällen, die etwa in den Meierei oder Guts Anschlägen sich noch befinden, und nun bei einer Verteilung herausgehen, ist die Operation aber sehr leicht.

Man weis aus Erfahrung, daß in denen Fällen, wo die Meierei- oder Guts-Pächter reines Korn anschlagsmäßig zu beziehen haben, die dafür angesezten Preise äußerst gering sind und wohl gar noch eine höhere Vergütung contractmäßig stipulirt wird, wenn inexigible Restanten entstehen, mithin die Pächter auf eine rechtliche Entschädigung bestehen können.

So vortheilhaft es nun für den Pachtpflichtigen Unterthan ist, wenn er das Zinskorn behalten und solches in einem billigen Preise bezahlen kann; wie ihm gern zu gönnen ist, wenn er sich zu einer annehmlichen Bezahlung erklärt. Eben so vortheilhaft ist es aber auch für den Pachtherrn die Natural Lieferung sich vorzubehalten, weil er beim Verkauf gewöhnlich auf jeden Scheffel Korn einige mgr. mehr erhält, mithin

bei

bei ſtarken Hebungen eine beträchtliche Ausbeute gewinnt.

Dieſe leztere kann aber dann noch erheblicher werden, wenn von allen ſolchen Cenſiten das Korn in natura abgeliefert und zum Verkauf aufgeſchüttet wird.

Eines theils entſtehen dadurch beträchtliche Magazine, woraus der Cenſit nötigenfals ſelbſt ſeine Bedürfniſſe zur Ausſaat und Haushaltung für einen billigen Preis erhalten kann; und anderntheils kann der Pachtherr dabey auſſerordentlich gewinnen. Von dergleichen Adminiſtrationen habe ich mehrere in Direction genommen und dabey die billige Vorſicht angewendet, daß das reinſte und beſte Getraide blos zur Ausſaat für die Cenſiten des Amts, worinn der Kornboden etablirt worden, und auch für andere immer vorrätig geblieben und das übrige Entbehrliche für die möglichſt-höchſten Preiſe verſilbert iſt.

Aus dem Surplus, gegen vorige Verpachtungen, ſind nicht nur die Adminiſtrations Koſten beſtritten, ſondern die baaren Vorteile ſind ſehr erheblich und die ſolchergeſtalt gemachten Magazine beinahe hinreichend geweſen, in Miswachs-Jahren dem nothleidenden Unterthan ſein unentbehrlich-s

liches Brod und Saat-Korn für billige Preise zu verschaffen.

Es ist und bleibt also eine unabänderliche Regel, daß keine reinen Pachtfrüchte in den Anschlägen der Güter bleiben, sondern in jedem Fall, die Verpachtung mag im ganzen oder theilweise geschehen, aus denselben gelassen und besonders genuzt werden müssen.

Wie aber — pflegt der Zweifler oder habsüchtige Pächter zu fragen — soll denn nun die starke Brennerei der Meierei oder des Guts betrieben werden und wie werde ich im Stande sein, die Früchte dafür anzuschaffen und das Pachtgeld zu erzwingen? Antwort! Sehr gut, wenn man nur will! Und wer wollte nicht gern sein Scherflein hergeben, wenn das Glük seines Mitbruders oder desselben beßerer Wohlstand befördert werden kann! Wie leicht wird es nicht dem Pächter, so viel Korn anzukaufen, als er zum Betrieb des Brauens und Brennens bedarf, wenn er nur zur rechten Zeit darauf Bedacht nimt und sich mit mäßigen Vortheilen genügen läßt. Ohnehin lehrt die Erfahrung, daß die Pachtfrüchte selten zu jenem Behuf von angemessener Beschaffenheit sind, mithin von ihm mit bessern Getraide Arten versezt werden müssen. Oder wäre es etwa ein gro-

ßes

ßes Unglük, wenn eine Monopolistische Brau und Brennerey einginge und in den Zwang Dörfern hingegen freie Krüge eingerichtet würden, wodurch alsdann mehrere Hände beschäftigt, mehrere Pachtgelder bezogen, und so der Wohlstand von mehreren Landes-Unterthanen befördert würde?

Ich denke nicht und jeder unbefangene Patriot wird mir hierinn wohl gar beistimmen. Auch tritt oftmals der Fall ein, daß zwei und mehrere Brennereien und Brauereien nicht sehr entfernt von einander angelegt sind, und dann ist es ein leichtes Unternehmen, solche Anstalten dergestalt mit einander zu vereinigen, daß das Publicum immer und zu jeder Zeit die Bedürfnisse erhalten kann und niemals daran ein Mangel erscheinet. Der Eigenthümer solcher Anstalten, er sey Landesherr oder ein Privatus, kann, jenen Fall vorausgesezt, einen nicht unwichtigen Vortheil erhalten, da er mit wenigerm Aufwand die Brau- und Brennerei zu betreiben, und, ohne nachtheilige Pausen in der Wirthschaft, das Geschäft immer fortrükken zu lassen im Stande ist.

Der schnelle oder langsame Gang desselben hängt natürlich davon ab, ob immer und ohne Aufenthalt ein Absatz des Fabrikats zu machen ist? Und ist dafür gesorgt, wie man es leicht kann, so

kann

kann mit einer gröſsern Blase und gröſserm Braukeſsel durch ein und eben denſelben Menſchen, das Bedürfniß ausgenommen, auch können zur Erleichterung der Koſten der Anſchaffung ſolcher nothwendigen gröſsern Geräthſchaften, die kleinern nicht mehr brauchbaren, verſilbert werden. Solche und ähnliche Masregeln laſſen ſich alſo immer zur Hand nehmen, wenn man eine nüzliche Veränderung mit einem Gut und deſſen Wirthſchaftszweigen veranlaſſen und die alten Vorurteile dawider mit unbefangener Geiſtes Freiheit wenigſtens prüfen — hiernächſt aber, wenn ſich nüzliche Reſultate ergeben, ganz von jenen abgehen will.

§. 8.

Bei allen ſolchen Vorkehrungen aber iſt die Bearbeitung der Gegenſtände nicht einſeitig, ſondern mit Beirath eines geprüften Oeconomieverſtändigen zu vollziehen. Die Wahrheit dieſes Sazzes wird jeder unbefangene Kameraliſt oder einſichtsvolle Gutsbeſitzer ohne Beweis annehmen. Jener kann in ſeinem Fach die helleſten Begriffe haben, in den mancherlei Abtheilungen der Kameral-Oeconomie gute Kenntniße beſizzen, dem erſten Anſehen nach einen vortreflichen Plan zur wirthſchaftlichen

lichen Benuzzung eines Domainen oder andern Guts entwerfen; und dennoch muß er in der Ausführung die Hülfe eines Sachkenners suchen, um das Gebäude nach dem gemachten schönen Riß — auch eben so schön aufzuführen.

Die Hinstellung eines Plans ist also für sich betrachtet längst nicht zureichend — Denn wie viele Projectmacher giebt es nicht in dieser Welt, sondern die Beleuchtung oder Bearbeitung desselben in der wesentlichen Art ist um so notwendiger, da hierauf das ganze Fundament des Gebäudes beruhet. Daß ein solches Geschäft mühsam sey — ist ganz richtig. Wer wollte sich aber wohl eine Mühe sauer werden oder verdriessen lassen, wenn man das Ziel der guten Unternehmung schon allenthalben von ferne sehen kann.

Legt nicht der Landmann das Saamen Korn mit voller Zuversicht in die Erde und läßt es darinn verarbeiten, weil er weiß, daß es die Früchte seines Fleisses gewiß reichlich belohnen, und in mehreren Körnern entsprießen wird?

Zuerst also mein sachkennerischer Leser erwirb dir alle Local Kenntnisse eines Guts, dessen Verbesserung du bewirken sollst. Ueberlege sorgfältig alle dabey vorkommenden Umstände nach allen

len denen Rükſichten, die dir ſachdienlich und wichtig für dein Werk ſcheinen.

Findeſt du vieles noch nicht ſo aufgeklärt, wie es zu deiner und deines Herrn Ueberzeugung doch ſeyn muß, ſo gehe ſelbſt an Ort und Stelle, prüfe alle Vorkommenheiten, erkundige dich nach dem kleinſten Detail und ſezze dich dann erſt an die Arbeit. Oder leidet es die Entfernung des Objects nicht, daß dein eigenes Auge alles beleuchten kann, ſo ziehe Bericht ein und wiederhohle dieſes ſo oft, bis du dich in den Stand geſezt ſiehſt, nicht ins Wilde, ſondern planmäßig zu arbeiten.

Es verſtehet ſich aber wohl von ſelbſt — du muſt unparteiiſch ſeyn und gerade durchgehen — und der gleichfals, von dem du in nötigen Fällen das Licht verlangſt, das dir auf deinem Wege leuchten ſoll.

Aengſtliche Vorurtheile dürfen dich ſo wenig — als den blenden, der dir ein wichtiges Hülfsmittel zu deinem Zwek werden ſoll.

Sind alſo auf ſolche Art alle Materialien ſorgfältig geſammelt und befindeſt du dich im Stande, über alle Fächer deines Werks möglichſt reiflich zu urteilen; ſo entwirf dann mit redlicher Einſicht deinen Plan und ſuche ihn an Ort und

Stelle

Stelle, mit Zuhülfenehmung eines erfahrnen Oeconomie Verständigen, nöthigenfals des Orts Beamten oder, derjenigen die dir nüzlich seyn können, auszuführen. Freilich wird dir dann in der Ausführung noch manches aufstoßen, wodurch dein Plan eine Modification erhalten muß. Dies aber schadet der Sache nicht, sondern nuzt ihr vielmehr und giebt dir die Freude, allenthalben Principienmäßig und also als ein ächter Cammeralist verfahren zu können.

Nach diesen Prämissen dürfte es dir also, lieber sachkennerischer Leser! wohl anzenehm seyn, das, in würklicher Ausführung zu sehen, womit ich dich eben unterhalten habe; und ich will es nun gleich in einigen folgenden §. §. zu deiner Befriedigung thun.

§. 9.

Der Beamte O. zeigte es der Kammer berichtlich an, daß der Pächter N. das kleine herrschaftliche Gut B. im Amte S. nach bald ablaufenden Pachtjahren für das bisherige, wie ihm scheine, billige Pachtgeld nicht ferner behalten wolle; mithin entweder eine neue Verpachtung vollzogen, oder eine Vereinzelung dieses Guts, die er in Rükficht der sehr nahe belegenen bemittel-

ten

ten Dorfschaft R. vorteilhaft hielte, ausgeführt werden müße.

Nachdem die Kammer diesen Vortrag erwogen hatte, so wurde der leztere Vorschlag zur näheren Prüfung adoptirt und mir das Commissoriale darüber erteilt. Ehe, ich nun den sehr vorteilhaft ausgeführten Plan darstelle muß ich vorher bemerken, daß das Herrschaftliche Gut B. durch einen gewissen Vergleich von Seiten hoher Landesherrschaft acquirirt und mit so vielen in mancher Rükſicht überflüßigen Gebäuden überladen war, daß vorzüglich bei einem Theilungs-Entwurf auf deren möglichst einträgliche Nuzzung hauptsächlich reflectirt werden muste. Denn die überflüßigen Gebäude abzubrechen, solche nur auf die nothwendigsten einzuschränken und die Materialien von jenen fürs halbe Geld wegzugeben, würde um so weniger statt gefunden haben, da die Kosten des Abbrechens vielleicht und fast gewiß einen noch grösseren Aufwand veranlaßt hätten. Um nun diesen nachtheiligen Erfolg abzuwenden und zugleich jenen Zwek, die möglichst-vorteilhafte Benuzzung der Gebäude, durch angemeſſene Mittel zu erreichen, wurden dieselben allenthalben genau besichtigt, und das Resultat war, daß ein sehr veraltetes Haus, was nicht länger

mehr

mehr ausgebeßert werden konnte, sondern den Einsturz drohete und mit einem großen Kosten-Aufwand von Grund auf hätte neu aufgeführet werden müssen, mit einem kleinern eben so gebrechlichen Hause abgebrochen, die übrigen Gebäude aber zu Einlieger Wohnungen mittelst leichter Durchschirungen und sonstiger zur Oeconomie solcher Leute bequemen Einrichtungen, benuzt werden könnten. Der Zeitige Landbaumeister, der zu dem Geschäft mit adhibirt war, fand den Vorschlag gut und in der Ausführung leicht, auch die Kosten dafür nicht beträchtlich, da viele Materialien der abzubrechenden alten Gebäude dazu zu verwenden seyn würden.

Ausserdem gehörten zu diesem Herrschaftlichen Gute:

a) 20 Schfl. $4\frac{1}{2}$ Metze Garten Land.
b) 198 Schfl. $1\frac{3}{4}$ Metze Akker Land.
c) 126 Schfl. $6\frac{1}{2}$ Metze Wiese Wachs.
d) 19 Schfl. $1\frac{1}{4}$ Metze zur Hude für milchenes Vieh.
e) Die Koppelhude mit der Dorfschaft für dieses Vieh und 15 Stük Rinder nebst 60 Stük Schweinen.
f) Die Mulster Freiheit in der Herrschaftlichen Mühle.

Die

g) Die Bran und Brennerey zur Belegung verschiedener Krüge.

Und das Total des ganzen Geld Anschlags war 641 Rthlr. Der Plan der Verteilung ward also nun so aufgestellt.

1) das Hauptwohnhaus sollte der herrschaftliche Forstbediente erhalten, dem in seiner Bestallung die freie Wohnung und ein freier Garten versprochen war und wofür bisher eine Miete von 60 Rthlr. hatte bezahlt werden müssen. Da man nun nicht ohne Grund annehmen konnte, daß es jenem lieb seyn würde, wenn ihm zur Führung einer kleinen Oeconomie, ausser dem patentmäßigen freien Garten, noch etwas mehr Gartenland, Akkerland, Wiesewachs, Hude u. d. gl. für ein billiges jährliches Pachtgeld überlassen, und er also in den Stand gesezt würde, die nothwendigsten Bedürfnisse der Hauswirthschaft sich selbst zu verschaffen und ausserdem die durch Fütterung des bestallungsmäßig zu haltenden Reitpferdes zu gewinnen, so wurde ihm solches bekannt gemacht, und er nahm es nicht nur mit Freuden an, sondern war auch mit denen ihm zugetheilten Pertinenzien sowohl, als mit deren Veranschlagung durch den erfahrnen Kammer Oeconomie Commissär K. sehr wohl zufrieden.

Wegen Einrichtung der übrigen Oeconomie Gebäude zu Einlieger Haushaltungen muste der herrschaftliche Baumeister Riß und Anschlag übergeben, beides erhielt nach vorgängiger Prüfung noch einige Modificationen und die Zahl der Concurrenten zu den eingerichteten Wohnungen aus der benachbarten Dorfschaft R. war so groß, daß ich nicht nur unter den vermögendsten die Auswahl hatte, sondern sogar die Wohnungen bei der großen Menge der annehmlichsten Pächter, um allen Verdacht der Partheilichkeit zu vermeiden, unter ihnen verlosen lassen muste. Zu jeder von diesen Einlieger Wohnungen wurde dann, zur Führung einer ländlichen Oeconomie, ein nach diesem Verhältniß ausgemittelter Theil des Gartenlandes, des Baumhofes, des Akkerlandes, Wiesenwachses und der Hude gelegt, auch das jährliche Pacht-Locarium äußerst billig und also leicht erschwinglich bestimt.

Ferner wurde eine Breite Akkerlandes und verschiedene Wiesen an die zahlfähigsten Einwohner der mehr gedachten Dorfschaft R. mit der vernünftigen Vorsicht, daß nur diejenigen etwas erhielten, die es äuserst nötig hatten, mithin dadurch ihre Wirthschaft wesentlich verbessern konnten, untergebracht.

Alle diese Interessenten suchten nun dringend darum nach, daß ihnen die Wohnungen mit den Grundstükken in Erbpacht überlassen werden mögten und sie gern bereit wären, alle Vorsichts Bedingungen einzugehen und zu übernehmen; dies konnte aber nach dem Inhalt des Theilungs Entwurfs vorerst nicht zugestanden werden. Jedoch wird es vielleicht in der Folge unter den angeführten nothwendigen Vorsichts Maasregeln geschehen. Die Brau und Brennerey wurde *mit großem* Vorteil an das nahe belegene und schon damit versehene Kloster F. verlegt und solche vorerst auf 12 Jahre dem Kloster Pächter überlassen.

Mit den Dienst- und Kornpflichtigen Unterthanen, worüber mit dem Pächter des Herrschaftlichen Guts B. bisher besondere Contracte eingegangen waren, wurde nun selbst Respte. auf Zeit und an Ansehung der Dienste auf Erb-Pacht contrahirt auch solchergestalt ohne die für die Unterthanen entstehende große Vortheile von der Fixation der Naturalien zu Gelde, in Anschlag zu bringen, durch die Vertheilung des kleinen Herrschaftlichen Guts B. ein jährlicher Ertrag von 960 Rthlr. bewürkt, obgleich voriger Pächter des ganzen Guts nur 500 Rthlr. gegeben hatte und solche nachher nicht mahl mehr geben wollte. Die

bemerk-

bemerkten Aufkünfte zu 960 Rthlr. sind nun bisher, nach Abzug 10 Rthlr. für die Hebung des Beamten, ohne den geringsten Abgang berechnet und die Kammer hat das reine Plus zu 450 Rthlr. nicht mit dem Schaden der Unterthanen, sondern mit derselben großem Vortheile sich erworben.

Die Verhandlungen über die Gegenstände dieses Geschäfts sind nun zwar sehr ausführlich geworden, um jeden einzelnen Punkt möglichst ins Licht zu stellen und allen Zweifeln zu begegnen; Indeß darf ein ehrlicher Mann sich keine Mühe verdrießen lassen, zum Besten seines Herrn ohne Druk des Publicums, sondern wo möglich zur Erleichterung der lastbaren Klasse des Volks thätig zu seyn und dazu pflichtmäßig gewissenhaft zu würken.

Vielleicht wäre es nun wohl dem einen oder andern Leser dieser kleinen Schrift angenehm gewesen, wenn ich die getroffenen Contracte in ihren wesentlichen Rüksichten detaillirt haben würde, um etwa diese näher zu prüfen und über ihre Anwendung aufs Ganze dieses, oder eines ähnlichen Geschäfts zu urteilen. Es ist aber deswegen nicht geschehen, um keineswegs das Ansehen zu haben, belehren oder etwa dem vorgreifen zu

wollen, der in seinen Einsichten die meinigen weit unter sich ordnet. Vielleicht geschieht es aber doch bei einer andern Gelegenheit, wenn Wunsch dafür werden sollte.

Endlich muß ich noch bemerken, daß die 60 Fuder Holz mit den einstämmigen Büchen-Röhren Behuf der Wasserleitung in die Brennerei, welche voriger Pächter des Guts B. genoßen hatte, izt auch wegfallen, und das Forstamt also darüber zum Besten der Forstcasse disponiren kann. Ueberhaupt halte ich es sehr nachtheilig, daß freies Holz dieser Art in die Meierei oder Guts-Anschläge kömmt, da solches selten im wahren Werth bezahlt wird, der Revier Forstbediente dasselbe selten nach dem Wunsche des Pächters anweisen kann und also in unangenehme Differenzen mit ihm geräth, die selten zur Zufriedenheit beider Theile beizulegen sind und sich oftmals nur zum Schaden des Holz-Eigenthümers ausgleichen lassen. Es bleibe also Regel! der Meierei Pächter kaufe das Holz, wie jeder andere Unterthan und bezahle es in festgesezter Taxe gleich jenem; dann wird weder die Forst über Vermögen auf eine nachtheilige Art angegriffen, noch ein sonstiges Uebel veranlaßt.

§. 10.

Ein zweites Exempel von einer nüzlichen Vereinzelung:

Zu der Meierei H. gehörten außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

a) an Garten Land 7 Schfl. 1 Metze
b) an Akkerland 377 Schfl $7\frac{1}{2}$ Metze
c) an Wiesewachs 75 Schfl. $2\frac{3}{4}$ Metze
d) an Kühweiden 142 Schfl. $7\frac{3}{4}$ Metze
e) ein rauher Frucht Zehnten.
f) die Hude für Rinder zu 50 Stük
g Eben diese für 80 Stük Schweine
h) Eben diese für 500 Stük Schaafe
i) Eine kleine Brau- und Brennerei mit dem Zwang Verlag auf 2 Krüge und dem Debit auf Hochzeiten und Kindtaufen in dem kleinen Amte H.

Ferner

k) 597. Spann-Dienste und 1600 Handdienste.

Und die veranschlagte Summe von allen obigen Positionen war zu 1320 Rthlr. 19 Gr. ausgemittelt. Bei den häufigen und gegründeten Beschwer-

schwerden, welche die Unterthanen über die harte Behandlung des Meierei Pächters von Zeit zu Zeit bei der Kammer einführten, und worüber schon verschiedene unangenehme Proceße bei den Obergerichten entstanden waren, faßte jene den Entschluß, einen Verteilungs Plan aufstellen zu lassen, um alsdann nicht nur einen der Summe des Anschlags nahe kommenden Ertrag zu erhalten (denn der Meierei Pächter gab nach Abzug der Remissionen nur 900 Rthlr. jährlich), sondern auch die Dienste und den Zehnten nach einem berichtigten Anschlage auf Geld zu fixiren. Der Plan wurde also gemacht und dergestalt ausgeführt, daß nach den vorliegenden Rechnungen allein von dem Zehnten 593 Rthlr, 31 Gr. 3 pf. und von den Diensten 422 Rthlr. also von diesen beiden Artikeln allein schon mehr aufkommen, als das vorige Pachtgeld betragen hat, die Zwang Krug - Gerechtigkeit aufgehoben ist, alle vorherige Dienstbeschwerden auf einmahl gehoben sind und der ganze jährliche Ertrag von der Meierei, worauf nun 6 wohlhabende Kolonisten sich etablirt haben, bis auf 1476 Rthlr. gestiegen, mithin ein jährliches reines Plus von 576 Rthlr. bewürkt ist; Nicht zu gedenken daß der lastbare Unterthan nunmehr von der schweren Dienstleistung befreiet und ihm durch Fixation des Zehntens

tens das beste Hülfsmittel seinen Wohlstand recht dauerhaft zu gründen, suppenirt worden; wobei ich nur allgemein bemerke, daß die Erbpachts Vereinbarungen nach allen den Vorsichts Maasregeln geschlossen sind, die ich angeführt habe und die auch der vernünftige Kameralist anwenden muß, wenn er mit Einsicht handeln und nicht auf leere Projecte losarbeiten will.

Ausserdem ist ein, zu diesem Behuf sonst nicht vorhanden gewesenes Gebäude auf dieser Meierei zur Aufschüttung des Herrschaftlichen Zinskorns vorbehalten und bedurfte es dafür eines sehr geringen Aufwandes, da der Meierei Pächter den beträchtlichen Bodenraum in diesem Gebäude zu dem nehmlichen Behuf schon gebraucht hatte. So konnten also mehrere Zwekke zugleich erreicht werden und vorzüglich der Wichtige, auch hier ein kleines Magazin einzurichten, woraus in theuren Zeiten bei eintretendem Mangel der bedürfende Unterthan mit Saat und Brod Korn zu unterstüzzen seyn würde.

Wollte man nun den Calcul des plus Ertrags sehr genau fassen, so könnten füglich die, durch obige Einrichtung, nun ohne besonderen Aufwand möglich gewordene Vorteile allerdings auch in Anschlag

schlag gebracht werden, und sie ließen sich so richtig nachweisen, daß jener Ertrag noch beträchtlich sich erhöhen würde.

Die Schäferei, deren Vermehrung und Veredlung anzuraten ist und die sonst der Pächter hatte, wird jezt von den Colonisten und von einigen nahe wohnenden Dorfschafts-Interessenten benuzt. — Sie ist also nicht eingegangen, sondern auch hier dafür gesorgt, daß die Producte des Landes möglichst vermehrt und verbessert sind.

§. 11.

Noch ein weiteres Exempel von einer verkleinerten Herrschaftlichen Meierei!

Die Meierei O. war im ganzen zu 1100 Rthlr. veranschlagt, hatte viele sehr schlechte und entlegene Pertinenzien, die der Pächter nicht gehörig benuzzen konnte und ausserdem war die Dienst- und Zehnt-Last für die Unterthanen um so mehr drükkend, da sie von ihren gröstenteils sterilen Grundstükken nur mit Anwendung eines eisernen Fleisses gewöhnliche Erndten erhalten konnten.

Sie suchten also in einer an Gnädigste Herrschaft übergebene Vorstellung sowohl um Fixation des rauhen Frucht Zehntens, als der Dienste zu

Gelde

Gelde sehr dringend nach, und erhielten das Gehör, was jeder gute Regent seinen Unterthanen niemals versagen muß, wenn er Mittel besizt, wodurch ihr Wohlstand befördert und das wechselseitige Band zwischen dem Herrn und den Unterthanen immer fester geknüpft werden kann.

Nach dem über die zwekmäßige Verkleinerung der Meierei gemachten und ausgeführten Plan, wurde alles so gut zu Stande gebracht, daß, mit Einschluß der Pacht Gelder vom Haupt Gut, izt ohne den mindesten Abzug 1345 Rthlr. 29 Gr. aufkommen, statt daß der Pächter der ganzen Meierei vorher nur 860 Rthlr. bezahlte.

Mich dünkt daß ein solches Verfahren, wodurch nicht nur reelle Vorteile für den Herrn, sondern auch für den Unterthan erhalten werden, allen Beifall verdient und daß die Mühe, welche auf solche Geschäfte verwandt wird, sich hinreichend belohnt,

Alle Vorsichts Maaßregeln, die solche Arbeiten erfordern, sind auch hier, wie es sich von selbst verstehet, angewendet, und es ist mancher Zweifler überzeugt worden, daß es nicht in allen Fällen gut sey, das alte unbedingt beizubehal-

halten und nicht mit dem Geist der Zeit fortzurükken!

Ich könnte noch einige Beyspiele von solchen zu ihrem Erfolg sich sehr nuzbar bewiesenen Domainen Verkleinerungen anführen und die Vortheile aufzählen, die sie bewürkt haben, wenn es mir nöthig schiene und ich nicht schon voraussezzen könnte, daß sich hier mit wahrem Beifall der allbekannte Satz bestätigte – Prüfe alles, und wähle das Beste!

§. 12

Es ist nun noch eine sehr wichtige Frage übrig — Ob es nemlich eben so rathsam sey, große Domainen Güter, die Tausende im Pachtertrage aufbringen, entweder ebenfalls zu verkleinern, oder gar zu zerreißen?

Ich muß als ehrlicher Mann diese Frage schlechterdings verneinen; denn ich mögte die Herrn welche sogleich ins weite gehen, alles dismembriren und gewöhnlich die fettesten, cultivirtesten Grundstükke an verlaufene Kolonisten untergeben wollen, wohl fragen, wo ihr Kopf und Kragen sizt, um eine solche höchst nachtheilige Operation zu rechtfertigen, oder wenigstens nur scheinbare Gründe anzu

zugeben, wodurch sie für ihre Meinung interessiren können?

Auch diese kenne ich nicht, und es sollte mir wohl leicht fallen, sie in einer Fehde über diesen Gegenstand so in die Enge zu treiben, daß sie gern das Schlachtfeld räumen würden.

Wäre es wohl erlaubt, die herrlichsten Korn-Kammern des Landes im unglüklichen Projecten-Schwindel zu sprengen! Die braven rechtschaffenen Pächter, die vielleicht 20 und mehrere Jahre ein solches wichtiges Kammer Gut untadelhaft bewirthschaftet, die einträglichsten Verbesserungen gemacht, in den Zeiten der Noth nichts aus Gewinnsucht verkauft, sondern ihre wichtigen Vorräthe unaufgefordert an bedrängte Landes-Unterthanen für billige Preise verkauft und außerdem dem Staate durch immer geleistete richtige Bezahlung der Pachtgelder wichtige Dienste *) geleistet ha-

*) Es steht hier wohl am rechten Orte, dem Herrn Amtsrath Ribbentrop zu Wahrenholz ein Ehrendenkmal zu sezzen!

Dieser redliche Mann hat eine solche menschenfreundliche Handlung in der jüngst gewesenen theuren Zeit unaufgefordert ausgeübt; sich dadurch nicht allein die Liebe seines Landes-Herrn, sondern aller guten Menschen erworben und ein Beispiel von Patriotismus aufgestellt, welches wohl Nachahmung in ähnlichen Lagen bewürken wird.

schwerden, welche die Unterthanen über die harte Behandlung des Meierei Pächters von Zeit zu Zeit bei der Kammer einführten, und worüber schon verschiedene unangenehme Proceße bei den Obergerichten entstanden waren, faßte jene den Entschluß, einen Verteilungs Plan aufstellen zu lassen, um alsdann nicht nur einen der Summe des Anschlags nahe kommenden Ertrag zu erhalten (denn der Meierei Pächter gab nach Abzug der Remissionen nur 900 Rthlr. jährlich), sondern auch die Dienste und den Zehnten nach einem berichtigten Anschlage auf Geld zu fixiren. Der Plan wurde also gemacht und dergestalt ausgeführt, daß nach den vorliegenden Rechnungen allein von dem Zehnten 593 Rthlr, 31 Gr. 3 pf. und von den Diensten 422 Rthlr. also von diesen beiden Artikeln allein schon mehr aufkommen, als das vorige Pachtgeld betragen hat, die Zwang Krug - Gerechtigkeit aufgehoben ist, alle vorherige Dienstbeschwerden auf einmahl gehoben sind und der ganze jährliche Ertrag von der Meierei, worauf nun 6 wohlhabende Kolonisten sich etablirt haben, bis auf 1476 Rthlr. gestiegen, mithin ein jährliches reines Plus von 576 Rthlr. bewürkt ist; Nicht zu gedenken daß der lastbare Unterthan nunmehr von der schweren Dienstleistung befreiet und ihm durch Fixation des Zehntens

tens das beste Hülfsmittel seinen Wohlstand recht dauerhaft zu gründen, suppenirt worden; wobei ich nur allgemein bemerke, daß die Erbpachts Vereinbarungen nach allen den Vorsichts Maasregeln geschlossen sind, die ich angeführt habe und die auch der vernünftige Kameralist anwenden muß, wenn er mit Einsicht handeln und nicht auf leere Projecte losarbeiten will.

Ausserdem ist ein, zu diesem Behuf sonst nicht vorhanden gewesenes Gebäude auf dieser Meierei zur Aufschüttung des Herrschaftlichen Zinskorns vorbehalten und bedurfte es dafür eines sehr geringen Aufwandes, da der Meierei Pächter den beträchtlichen Bodenraum in diesem Gebäude zu dem nehmlichen Behuf schon gebraucht hatte. So konnten also mehrere Zwekke zugleich erreicht werden und vorzüglich der Wichtige, auch hier ein kleines Magazin einzurichten, woraus in theuren Zeiten bei eintretendem Mangel der bedürfende Unterthan mit Saat und Brod Korn zu unterstüzzen seyn würde.

Wollte man nun den Calcul des plus Ertrags sehr genau fassen, so könnten füglich die, durch obige Einrichtung, nun ohne besonderen Aufwand möglich gewordene Vorteile allerdings auch in Anschlag

schlag gebracht werden, und sie ließen sich so richtig nachweisen, daß jener Ertrag noch beträchtlich sich erhöhen würde.

Die Schäferei, deren Vermehrung und Veredlung anzuraten ist und die sonst der Pächter hatte, wird jezt von den Colonisten und von einigen nahe wohnenden Dorfschafts-Interessenten benuzt. — Sie ist also nicht eingegangen, sondern auch hier dafür gesorgt, daß die Producte des Landes möglichst vermehrt und verbessert sind.

§. II.

Noch ein weiteres Exempel von einer verkleinerten Herrschaftlichen Meierei!

Die Meierei O. war im ganzen zu 1100 Rthlr. veranschlagt, hatte viele sehr schlechte und entlegene Pertinenzien, die der Pächter nicht gehörig benuzzen konnte und ausserdem war die Dienst- und Zehnt-Last für die Unterthanen um so mehr drükkend, da sie von ihren gröstenteils sterilen Grundstükken nur mit Anwendung eines eisernen Fleisses gewöhnliche Erndten erhalten konnten.

Sie suchten also in einer an Gnädigste Herrschaft übergebene Vorstellung sowohl um Fixation des rauhen Frucht Zehntens, als der Dienste zu

Gelde

Gelde sehr dringend nach, und erhielten das Gehör, was jeder gute Regent seinen Unterthanen niemals versagen muß, wenn er Mittel besizt, wodurch ihr Wohlstand befördert und das wechselseitige Band zwischen dem Herrn und den Unterthanen immer fester geknüpft werden kann.

Nach dem über die zwekmäßige Verkleinerung der Meierei gemachten und ausgeführten Plan, wurde alles so gut zu Stande gebracht, daß, mit Einschluß der Pacht Gelder vom Haupt Gut, izt ohne den mindesten Abzug 1345 Rthlr. 29 Gr. aufkommen, statt daß der Pächter der ganzen Meierei vorher nur 860 Rthlr. bezahlte.

Mich dünkt daß ein solches Verfahren, wodurch nicht nur reelle Vorteile für den Herrn, sondern auch für den Unterthan erhalten werden, allen Beifall verdient und daß die Mühe, welche auf solche Geschäfte verwandt wird, sich hinreichend belohnt,

Alle Vorsichts Maaßregeln, die solche Arbeiten erfordern, sind auch hier, wie es sich von selbst verstehet, angewendet, und es ist mancher Zweifler überzeugt worden, daß es nicht in allen Fällen gut sey, das alte unbedingt beizubehal-

halten und nicht mit dem Geist der Zeit fortzurükken!

Ich könnte noch einige Beyspiele von solchen zu ihrem Erfolg sich sehr nuzbar bewiesenen Domainen Verkleinerungen anführen und die Vortheile aufzählen, die sie bewürkt haben, wenn es mir nöthig schiene und ich nicht schon voraussezzen könnte, daß sich hier mit wahrem Beifall der allbekannte Satz bestätigte – Prüfe alles, und wähle das Beste!

§. 12

Es ist nun noch eine sehr wichtige Frage übrig — Ob es nemlich eben so rathsam sey, große Domainen Güter, die Tausende im Pachtertrage aufbringen, entweder ebenfalls zu verkleinern, oder gar zu zerreißen?

Ich muß als ehrlicher Mann diese Frage schlechterdings verneinen; denn ich mögte die Herrn welche sogleich ins weite gehen, alles dismembriren und gewöhnlich die fettesten, cultivirtesten Grundstükke an verlaufene Kolonisten untergeben wollen, wohl fragen, wo ihr Kopf und Kragen sizt, um eine solche höchst nachtheilige Operation zu rechtfertigen, oder wenigstens nur scheinbare Gründe anzu-

zugeben, wodurch sie für ihre Meinung interessiren können?

Auch diese kenne ich nicht, und es sollte mir wohl leicht fallen, sie in einer Fehde über diesen Gegenstand so in die Enge zu treiben, daß sie gern das Schlachtfeld räumen würden.

Wäre es wohl erlaubt, die herrlichsten Korn-Kammern des Landes im unglüklichen Projecten-Schwindel zu sprengen! Die braven rechtschafenen Pächter, die vielleicht 20 und mehrere Jahre ein solches wichtiges Kammer Gut untadelhaft bewirthschaftet, die einträglichsten Verbesserungen gemacht, in den Zeiten der Noth nichts aus Gewinnsucht verkauft, sondern ihre wichtigen Vorräthe unaufgefordert an bedrängte Landes-Unterthanen für billige Preise verkauft und außerdem dem Staate durch immer geleistete richtige Bezahlung der Pachtgelder wichtige Dienste *) geleistet ha-

*) Es steht hier wohl am rechten Orte, dem Herrn Amtsrath Ribbentrop zu Bahrenholz ein Ehrendenkmal zu sezzen!

Dieser redliche Mann hat eine solche menschenfreundliche Handlung in der jüngst gewesenen theuren Zeit unaufgefordert ausgeübt; sich dadurch nicht allein die Liebe seines Landesherrn, sondern aller guten Menschen erworben und ein Beispiel von Patriotismus aufgestellt, welches wohl Nachahmung in ähnlichen Lagen bewürken wird.

haben, von ihren Pachtungen zu vertreiben, sie ausser Brod zu sezzen und dafür eine Kolonisten Race anzuwerben, die nach ausgeaunzten Domainen Grundstükken das Land wieder verlausen, oder verziehen und dem Landesherrn das leere Nachsehen lassen; Könnte es wohl Beifall finden, wenn man die auf solchen Domainen befindliche geräumige Korn- und Wirthschafts-Gebäude abbrechen und lauter Köter-Häuser davon erbauen und diese dann an Menschen überlassen wollte, die man gewöhnlich nur von der Aussenseite kennt und von denen man, wenigstens in den ersten Jahren, nichts erhalten kann, sondern immer zuschießen muß, um sie erst auf die Beine zu sezzen.

Wäre es wohl endlich verantwortlich, denen Arbeitern auf solchen Höfen, sie mögen Schmiede, Rademacher, Brauer, Brenner, oder auch nur Tagelöhner seyn, die Quellen ihres Erwerbs zu verstopfen, sie auf solche Art verarmen zu lassen und wohl gar für den Staat gefährlich zu machen?

Mich dünkt, der Saz sey unbedingt wahr, daß große Domainen oder Kammer Güter nicht vereinzelt werden dürfen und daß zwar aus obigen und andern bekannten Gründen, vorzüglich aber deswegen weil es der gröbste Undank gegen

uns

unsere Vorfahren seyn würde, solche große Domainen Güter, die, wie die Nachrichten in den Registraturen ergeben, mit ausserordentlicher Mühe, durch Kauf, Tausch, u. s. w. zusammen gebracht sind, so zwekkos zu vernichten! diese Meinung schließt aber die Nüzlichkeit der Verkleinerung, oder Vereinzelung geringer Domainen Güter keineswegs, und am wenigsten die Anwendung der nothwendigsten Vorsichts Maasregeln aus, die ich schon Behuf der Veranschlagung großer Domainen oder anderer Güter pflichtmäßig angeraten habe.

Denn wenn es gleich in keiner gedenkbaren Rükksicht rathsam seyn kann, solche weitläuftige Besizzungen aufs geradewohl zu zersprengen, so bleibt es doch auf der andern Seite die nothwendigste Vorsichts Maasregel, den Ertrag von dergleichen Besizzungen durch Vermessung und möglichst richtige Veranschlagung dergestalt auszumitteln, daß jeder Pächter sich darauf verlassen und er also auf Treu und Glauben eines Kammer Collegii rechnen kann.

Dem Landesherrn selbst oder jedem Eigenthümer eines wichtigen Guts gereicht es billig zur

Ehre

Ehre, wenn er diese Maasnehmung zur Hand nimt und eine andere ernstlich mishilligt.

Dies ist wohl so auffallend wahr, daß es keines Beweises bedarf, wenigstens für den nicht, der einige rechtliche Kentnisse von Contracten und rechtlichen Gewährleistungen besizt.

Denn wie könnte man ein Gut in Pacht nehmen, in dessen Anschlage oder vielmehr Verzeichnisse der Grundstükke es hiesse Z. E. der Lohkamp enthält ppter 20 Morgen der Morgen ist ppter taxirt zu 2 Rthlr. ! !

Wahrlich — eine Irregularität, bei der mir jedesmal, wenn ich sie bemerkte, sehr warm ums Herz ward und wogegen ich sogleich mit feurigen Worten hätte auftreten mögen!

Wir haben, dank sey es der weisen Landes-Regierung! dergleichen Anschläge und unvollständige Kontracte nicht mehr und jeder kann bei uns auf Treu und Glauben pachten.

Um nun aber auch etwas, wenigstens darüber zu sagen, worauf ein Commissarius bei denen zu dirigirenden Taxations-Geschäften, wesentlich

zu

zu reflektiren hat *), so wären wohl die Haupt-Rükſichten folgende:

1) Bei dem vorliegenden wichtigen Geſchäfte der Abſchäzzung der Grundſtükke und vorzüglich der Akkerländereien muß mit Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werden; des Endes muß der Taxator, welches allgemeine Richtſchnur bleibt, von der localen Beſchaffenheit des Grund und Bodens, des Climatis, der Entfernung der Grundſtükke von den Höfen und der Verſchiedenheit der Feldarten die nötige Kenntniß beſizzen, oder ſich ſolche möglichſt genau zu erwerben ſuchen. Er muß alſo auf folgende Puncte ſehen.

a) Jede Erdart von der beſten bis zu der ſchlechteſten Beſchaffenheit beſteht gewöhnlich aus einer Beimiſchung von Klee, oder Klei, Thon, Leimen, oder Sand.

Nach dem Verhältniß, worinn jeder Boden in ſeiner Miſchung mit gedachten Beſtandtheilen ſich befindet, kann nur die Beſchaffenheit deſſelben richtig beurteilt werden und ſo weit alſo das Akkerland in der Oberfläche zu bearbeiten und durch ge-

*) Ich behalte mir vor über dieſe wichtige Materie eine beſondere kleine practiſche Schrift zu entwerfen.

gehörige Vegeilung und Zustellung arthar zu machen ist, muß der Taxator darauf reflectiren.

b) Wird hiezu insonderheit eine auf Erfahrung gegründete Kenntniß der Verschiedenheit der Bestandtheile erfordert, um solche auf Landwirthschaftliche Grundsäzze in gehörige Klassen zu verteilen und darnach die Taxe der Boden-Güter respective steigen und fallen zu lassen.

c) Muß zur Hauptberichtigung des Taxations-Geschäfts eine Berechnung und Entwurf nach dem Körner Ertrag richtigen Aufschluß geben, wie hoch nemlich eine jede Bodenart in ihrer Güte und Beschaffenheit in Anschlag gebracht werden kann.

Ausserdem ist

d) auf folgende Umstände; ob in dem Lande Hunger-Quellen, Grand-Knäppe und dergleichen schlimme Stellen befindlich sind — oder ob die Lage des Grundstüks den scharfen Nord und Ostwinden, Holzungs Schatten, der mehrentejls den nachtheiligen Honigthau veranlast, ausgesezt, gegensönnig oder absönnig sey; zu reflectiren. Nicht aber dann

e)

e) Bei Bestimmung der Zustellungs Kosten auf die Leichtigkeit oder Fluchbodigkeit der Grundstükke; weil, wenn solche an den Bergen belegen sind, dieserhalb die Zustellung weit beschwerlicher fällt, als in ebenen und Thalgegenden.

f) Der Körner Ertrag wird immer die beste Grundlage, weil darnach in jeder Erdart, nach einem bestimmten Aufsatz Maas der Früchte, dessen Vervielfältigung in gehörige Klassen zu verteilen und alsdann die Berechnung, was ein Stük Land mit Rükficht auf die Bestellungs Kosten aufbringen könne, am leichtesten und sichersten auszumitteln ist.

g) Die Schäzzung des Akkerlandes nach Haufen Zahl findet Schwierigkeit, und ist an manchen Orten deswegen ungewiß, weil in bergigten Gegenden die Haufen sehr verschieden gesezt werden.

In der Regel nimt man an, daß ein Akkerfeld, welches im Sommer gebraacht, und gehörig zugestellt und begeilet worden ist, alsdann fünf Saaten tragen könne und müsse.

Ob nun gleich in vielen Gegenden nur 4 Saaten, auch von einigen 6 Saaten nach der Braach Begeilung gehalten werden, so kann doch diese Ausnahme denen allgemeinen und richtigen Grund Regeln der 5 Saaten und des Braach Jahrs nicht entgegen seyn, und muß, wenn allgemein richtige Abschäzzung geschehen soll, diese Einrichtung zum Maaßstabe angenommen werden. Bei diesen Saaten sind dann

b) nur diejenigen Gattungen von Einsaats Früchten gleichfalls zum Grunde zu legen, welche als Hauptgewinn zu betrachten sind, nemlich

Rokken, Gerste, Wikken, Bohnen oder Rauhfutter, Wikkenrokken und Hafer

Der Waizen wird zwar zu der vorzüglichsten Gattung gerechnet, und dieserwegen als eine Frucht, die in den besten Boden gehört und den höchsten Gewinn liefert, von einigen Oeconomen angenommen. Allein der reine Aerndte Gewinn ist dagegen nicht so stark, wie von den übrigen Frucht Gattungen und das damit zugestellte Land ist immer mehr entkräftet, als der Rokken Akker; und da die übrigen Frucht Gattungen, als Erbsen

sen, Linsen, Rübesaamen, ꝛc. ebenfals nicht zu den Hauptsaaten zu rechnen sind, weil solche am wenigsten und von einigen Landwirthen gar nicht zugestelt werden, auch, wo es etwa geschehen sollte, dennoch in keinen höhern Anschlag als die Wikken Saaten kommen können; so bleibt es billig bei den bemerkten Fünf Haupt Saaten und ist darauf die Taxe in ihrer besondern Classification zu gründen.

Endlich muß man

i) Den Aufwand derselben, mit Einschluß des Braach-Jahres, nach denen in jedem Lande gebräuchlichen Akkerungs Kosten, im wahren Verhältniß der Fruchtpreise, die zur Grundlage angenommen werden können, berechnen.

Dieses nun vorausgesezt, beruhet die Abschäzzung der Akker oder Saat Ländereyen, so auch der Zuschläge und des Rottlandes nach Körner Ertrag, auf guter und regelmäßiger Begeilung in die Braache zu den angenommenen Fünf Saaten, und darf auf die Meliorationen mit Teich Erde, Mergel u. d. gl. nicht eigentlich Rüksicht genommen werden, weil dergleichen Verbesserungen, als Belohnungen des Fleisses guter Hauswirthe zu betrachten sind. Es wäre allso der Akkerungs Aufwand folgendermaßen zu veranschlagen.

A) Zum Braachjahr und der 1. Saat

1 Schſl. Saat zu 80 □ Ruten								
1 mal zu ſtrekken	"	"	"	Rthl.	9	Mgr.		
4 mal zu pflügen	"	"	2	"	"	"		
gehörig mit Miſt zu bedün-								
gen	"	"	"	"	4	"	"	"
Die Braache gehörig abzuegg-								
gen, einzueggen und zu be-								
ſäen	"	"	"	"	"	7	"	

B) Zur Gerſte in die 2te Saat

1 Schſl. Saat zu ſtrekken	"	"	"	"	9	"		
2 mal zu pflügen	"	"	1	"	"	"		
Eggen und ſäen	"	"	"	"	6	"		

C) Zur Wikken oder 3ten Saat

1 Schſl zu ſtrekken und zu								
pflügen	"	"	"	"	"	27	"	
Eggekoſten	"	"	"	"	"	4	"	

D) Zur Rokken oder 4ten Saat

1 Schſl zu ſtrekken und zu								
pflügen	"	"	"	"	"	27	"	
Eggelohn	"	"	"	"	"	6	"	

E) Zur Haſer oder 5ten Saat

1 Schſl. zu ſtrekken und zu								
pflügen	"	"	"	"	"	27	"	
Eggelohn	"	"	"	"	"	4	"	

Summa 10 Rthl. 18 Mgr

Vorstehende Akkerungs Kosten auf 6 Jahre verteilt, macht jährlich —— 1 Rthlr. 27 gr.

Die Kosten der Einsaat zu einem hier üblichen Mittelpreise berechnet, betragen:

Zur 1ten Saat	1 Schfl.	Rokken	=	30	Mgr.
= 2ten =	1 =	Gerste	=	26	=
= 3ten =	1 =	Wikken	=	30	=
= 4ten =	1 =	Rokken	=	30	=
= 5ten =	1 =	Hafer	=	16	=
		Summa	=	132	Mgr.

Diese Einsants Kosten von den 5 Saaten auf die Braach Zeit, oder 6 Jahre verteilt, macht jährlich 22 Mgr.

Ein Scheffel von vorstehender Gattung Aussaat in ein Scheffel Land, so siebenfältige Ausbeute geben kann, (welches hier gewöhnlich für den besten Boden zu halten ist) giebt im Durchschnitt von fünf Saaten jährlich das 7 Korn oder 7 Scheffel. Hievon 1. Korn oder Scheffel abgezogen zur Aussaat, bleiben Ueberschuß 6 Scheffel. Diese nun mit dem Betrage der jährlichen Einsaatskosten zu 22 gr. vervielfältigt, bringt alsdann Gewinn = = 3 Rthlr. 24 Mgr.

davon die Beakkerungs Kosten mit 1 = 27 =

abgezogen, bleiben = = 1 Rthlr. 33 Mgr.

wel-

welches die Summe ist, die ein solcher Boden Ertrag an Gelde geben kann *).

Wird nun dieser Maasstab nach Klassen modificirt, so ist der Anschlag leicht zu entwerfen.

Zur 1sten Klasse.

7	Körner oder Scheffel	1 Rthl. 33 gr.	„ pf.
$6\frac{3}{4}$	" " "	1 " 27 "	3 "
$6\frac{1}{2}$	" " "	1 " 22 "	„ "
$6\frac{1}{4}$	" " "	1 " 16 "	3 "

Zur 2ten Klasse.

6	Körner	1 " 11 "	„ "
$5\frac{3}{4}$	" " "	1 " 5 "	3 "
$5\frac{1}{2}$	" " "	1 " „ "	„ "
$5\frac{1}{4}$	" " "	„ " 30 "	3 "

Zur

*) Probe zur Erläuterung.

$5\frac{3}{4}$ Körner zu 22 gr.

22		$22\frac{3}{4}$	
5		3	
110		66	$16\frac{1}{2}$
$16\frac{1}{2}$		44	
$126\frac{1}{2}$			

thun 3 Rthlr. 18 gr. 3 pf.

davon die Zustellungs Kosten	1 "	27 "	„ "
bleiben	1 Rthlr.	27 gr.	3 pf.

der Mgr. gilt hier nur 6 pf.

Zur 3ten Klasse

5 Körner = = = „ Rthl. 25 gr. „ pf.
$4\frac{3}{4}$ = = = = „ = 19 = 3 =
$4\frac{1}{2}$ = = = = „ = 14 = „ =
$4\frac{1}{4}$ = = = = „ = 8 = „ =

Ländereien von einem mindern Ertrage können nicht füglich zur Korn Aussaat genuzt werden, weil der Kosten Aufwand höher kommt, als die Ausbeute; diese müssen also als Hude Land veranschlagt werden und zwar

Vom Lande zu 4 Körnern

rechnet man 3 Scheffel Saat zu 1 Stük güstes Horn Vieh im Gelde 18 gr., oder 2 Stük Schaafe das Stük zu 3 Mgr. — beträgt in beiden Fällen für die Scheffel Saat = 6 Mgr.

Vom Lande zu 3 Körner

rechnet man 4 Scheffel Saat auf 1 Stük Rindvieh und 2 Schfl. Saat zu 3 Stük Schaafe, macht für die Scheffel Saat = 4 gr. 3 pf.

Vom Lande zu 2 Körner

rechnet man 6 Schfl. Saat auf 1 Stük Rindvieh und 1 Schaaf auf 1 Schfl. Saat, beträgt also für die Schfl. Saat 3 gr.

Vorstehende Gattungen von Ländereien werden gemeiniglich 4 = 6 Jahre zur Hude genuzt, alsdann 2 = 3 = auch wohl 4 Jahre beakkert und

beſäet; und müſſen alſo auf vorgedachte Art in ihrem Ertrage oeconomiſch veranſchagt werden.

II. Das Gartenland wird nach der Güte und Beſchaffenheit des Bodens die Scheffel Saat zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. — 2 Rthlr. — $2\frac{1}{2}$ Rthlr. — 3 Rthlr. — $3\frac{1}{2}$ Rthlr. bis 4 Rthlr. gewöhnlich taxirt, weil man hierüber nicht wohl eine feſte und beſtimmte Poſition angeben kann, ſondern das Steigen oder Fallen dieſer Taxe dem Ermeſſen der Oeconomen billig überlaſſen muß.

III. Das Wieſewachs wird nach der Fuder Zahl des Heues in Hinſicht auf die Boden Güte in Anſchlag geſezt und zwar gewöhnlich

Vom beſten Boden auf

$1\frac{1}{2}$ Schſl. Saat 1 Fuder Heu zu 3 auch wohl 4 Rthlr.

Vom mitlern Boden

2 Schſl. Saat 1 Fuder 2 Rthlr. 18 gr. bis 3 Rthlr.

Vom ſchlechtem Boden

3 Schſl. Saat 1 Fuder 2 Rthlr. — $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

Vom ſchlechteſten Boden

4 Schſl. Saat 1 Fuder 1 Rthlr. 18 gr. bis 2 Rthlr.

IV. Von privativen Kuhweiden und

Käm-

Kämpen rechnet man auf eine milchene Kuh vom beſten Boden

$1\frac{1}{2}$ Schſl. Saat das
Stük zu . . . 3 Rthlr. „ gr.
Vom mittlern 2 Schſl. . 2 . 18 „
„ ſchlechten 3 „ „ 2 „ „ „
„ ſchlechteſten 4 „ „ 1 „ 18 „

Es wird alſo nach Scheffel Saaten das beſte Land

für die Schſl. Saat mit = 2 Rthl. „ „ „ „
vom mittlern „ 1 „ 9 gr. „ „
„ ſchlechten „ „ „ 24 „ „ „
„ ſchlechteſten „ „ „ 13 „ 3 „

in Anſchlag geſezt.

V. Von gemeinen oder Koppel Huden, worauf das Vieh durcheinander geweidet wird, ſezt man für eine milchene Kuh, 2 Stük Rinder oder 8 Stük Schaafe oder endlich 12 Stük Schweine und zwar

für die Kuh . . . 24 gr.
„ „ Rind . . . 9 „
„ „ Schaaf . . . 3 „
„ „ Schwein . . . 2 „

in den Anſchlag.

VI. Die Holz und Maſt Nuzzung (wenn nemlich jene dem Pächter mit überlaſſen wer-

werden soll, welches ich aber sehr wiederrathe) wird mit Zuziehung eines Sachverständigen Forstbedienten ausgemittelt.

VII. Beträchtliche Fischteiche werden auf 1 Morgen zu 120 □ Ruten im Spiegel zu 80 Stük Sez Fische angeschlagen, wovon aber $\frac{1}{3}$ für Raub Gut abzusezzen ist. Der gebliebene Einsaz wird in 2 Jahren gewöhnlich 2pfündig und der Centner zu 8 • 9 auch wohl 10 Rthlr. im Verkauf angeschlagen. Hievon zieht man aber ab

a) Für das Sezgut 100 Stük ohngefähr — zu — — 2 Rthlr. 18 gr.

b) Die Ausfischungs Kosten.

c) Abnuzzung der Geräthschaften.

Die Positionen Lit. b und c, richten sich nach der Grösse der Teiche oder der verpachteten Fischereien und was deductis deducendis übrig bleibt, wird als Gewinn betrachtet, auch weil gewöhnlich nach 2 Jahren die Ausfischung geschiehet, der Ertrag mit 2 frangirt und die jährliche Aufkunft des Teiches nach dem Durchschnitt quanto angesezt. Kleine Fischteiche bei Dörfern und Höfen werden im Spiegel p. Schfl. Saat zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. bis 2 Rthlr. veranschlagt; wo aber wenig oder gar kein Zufluß von Felderde oder Mist Aal, folglich wenig Nahrung für die Fi-

sche

sche seyn kann, so wird nur 1 Rthlr. 24 gr. oder 18 gr. zum Anschlag angenommen.

VIII. Von Mühlen *), Krügen, Brau- und Brennereien, Ziegeleien Töpfereien, Mulster Freiheit ꝛc. wird der Anschlag nach bekannten und sich an jedem Ort ergebenden Grundsäzzen ausgemittelt. Z B: Von der Mühle zur Hofs Consumtion.

In der Haushaltung zu A befinden sich incl. des zeitigen Pächters, seiner Familie, Verwalters, Haushälterin ꝛc. überhaupt 21 Personen, als 15 männ-

*) Bei der Mühlen Verpachtung ist eine nüzliche Maxime anzuwenden. Man laße sich von den Pächtern das ganze gehende Werk mit den Steinen, Wellen, Getriebe ꝛc. auszahlen, und dieses Inventarium alsdann zur Caution sezzen.

Der Verpächter gewinnt auf solche Art ein todtes Kapital und bei der Pacht Veränderung ist die Auseinandersezzung der Pächter gar nicht complicirt.

Ausserdem wird das Onus Fabrica auf den Pächter devolvirt und das mit Recht, da er die Materialien zu dem gehenden Werk viel wohlfeiler anschaffen und durch beßere Aufsicht weit länger erhalten kann.

Daß durch eine solche Bedingung die lustragenden Pächter von der Pachtung abgeschrekt werden, ist nicht wahr, wie mich die langjährige Erfahrung überzeugt hat.

männliche und 6 weibliche. Darunter 1 Person über 60 Jahr und 3 Personen unter 12 Jahren. Durch diese wird das Jahr hindurch ohngefähr consumirt

4 Fuder Korn *)
zum Brauen 7 " "
" Brennen 42 " "

Summa 53 Fuder.

Hiervon würde das Mulfter für das Fuder 2 Schfl. also 106 Schfl. und diese im Gelde, weil darunter über ¼ Gerste und Malz ist, für den Schfl. 24 gr. " " 70 Rthlr. 24 gr. betragen, davon die Unterhaltung des Müllers 30 Rthl. und des gehenden Werks 5 " 35 " " "

abgezogen bleiben " " 35 " 24 "

Ferner von der Brau = und Brennerei.

Nach der Einrichtung derselben und nach den Registern werden, ein Jahr ins andere gerechnet, 42 Fuder Rokken und Malz verbrennt und 7 Fuder Malz verbrauet.

Da

*) Das Fuder ist zu 48 hiesige Scheffel angenommen.

Da nun der jezige Debit nach den Krug Tabellen in 60 Faß Brantwein und 300 Tonnen Bier beſtehet, ſo kann

für die Brennerei	240	Rthlr.
und die Brauerei	75	"
mithin beides überhaupt zu	315	Rthlr.

angeſchlagen werden, ohne auf den Nuzzen des Maſt Stalles, der für das anzukaufende Holz, Unterhaltung der Leute, auch Abnuzzung der Geſchirre gerechnet wird, beſondere Rükſicht zu nehmen. *)

Der

*) Es findet ſich oftmals, daß bei der Uebertragung der Domainen Güter dem Pacht Herrn ein beträchtlicher Theil des Feld, Hof und Vieh Inventarii zuſteht, auch ſolches dem antretenden Pächter pro Taxato dergeſtalt überlaſſen wird, daß er daſſelbe nach dem Ablauf der Pacht Jahre nach einem gleichmäßigen Taxato in quali et quanto reſtituiren muß.

Dergleichen Dinge taugen aber nichts. Der Verpächter muß ſich ſein ganzes Inventarium beim Antritt der Pacht baar herausbezahlen, oder wenigſtens von dem Pächter billig verzinſen laßen. In beiden Fällen iſt der gerechte Vorteil für jenen und auch ein ſolcher für leztern, weil in dieſem Fall bei Ablieferung der Güter oftmalige misliche, den

Der Sachkenner wird obige Positionen, nach gehöriger Prüfung ihres Detail richtig finden und gleicht sich die etwaige Differenz durch örtliche Umstände, Verschiedenheit der Preise u. s. f. von selbst aus.

Mein Zwek ist nur der, überhaupt es anschaulich zu machen, wie nothwendig es sey, möglichst richtige *) Anschläge von großen Gütern, die

den Pächter drückende Differenzen vermieden werden.

Dergleichen Inventarien Kapitale von den Domainen können sehr beträchtlich seyn und dem Verpächter reelle Vorteile bringen, wenn er diese will; und zur Sicherheit für Erfüllung seiner Kontracte von den Pächtern solche Inventarii verpfändet werden. Dergleichen Maasnehmungen erschwehren den Antritt des Guts keineswegs.

*) Noch ist ein Hülfs Weg zur Formirung richtiger Anschläge vorhanden, daß nemlich die Pächter der Domainen angewiesen werden, ganz vollständige Erndte- und Dresch-Register entweder selbst zu halten, oder solche durch ihre Schreiber oder Verwalter dergestalt führen zu lassen, daß sie jedesmahl im Stande sind, solche herauszugeben und auf Erfordern eidlich zu bestärken.

Hat man nun solche Nachrichten und ebenfalls vollständige Register über das Vieh, wel-

die im Ganzen verpachtet werden sollen, wobei so wenig der Verpächter als Pächter zu Kurze kom-

welches Pächter theils für seine Oeconomie und für den Verkauf, theils aber für andere auf die oftmals beträchtliche Weiden, zur Haushaltung und zum Fettwerden, aufgetrieben hat; so können solche mit den Positionen des formirten Anschlags verglichen und Resultate erhalten werden, die zur höchsten Stuffe der Gewißheit führen.

Hieraus folgt also wieder unläugbar, daß der Kameralist die Conductions Contracte mit Ueberlegung abfaßen, deren Pächtern angemeßene nüzliche Vorschriften erteilen und alles auf den Zwek hinleiten muß, den reinen Ertrag des Domainen Guts möglichst genau zu erforschen. Ausserdem gehören hieher die, von den Pächtern zu haltende und jährlich an die Kammer zur gehörigen Zeit einzusendende Feldbestellungs und Viehestands Register, die dem Verpächter oder Eigenthümer des verpachteten Guts die Ueberzeugung der ordentlichen Wirthschafts Führung der Pächter geben können und müssen. Aber wozu diese Weitläuftigkeit —— ? dürften leztere fragen; Was geht dem Verpächter meine Wirthschaft an, wenn ich meinen Pacht Zins richtig ablege ? Mir ist selbst am meisten daran gelegen, daß ich eine ordentliche Haushaltung führe und nicht zurük sondern vorwärts komme ? desto besser für dich lieber

Pächt-

kommen, zu formiren: des Endes die alten verwoderten unvollständigen Anschläge abzuschaffen und beßere, richtigere und zuverläßigere dafür zu substituiren; und ich denke auch, daß das wenige was ich darüber gesagt habe, dem Blinden die Augen öfnen und ihn auf seine Vorteile aufmerksam machen wird; weil das einzige Resultat davon ist —— nach Grundsäzzen in dieser wichtigen Sache zu verfahren, und nicht im Bausch und Bogen zu handeln!!

§. 13.

Zum Schluß nur noch etwas über die Annahme der Kolonisten, weil auf diese bei den Dismembrationen vorzüglich mit reflectirt wird und dann mit Recht auf dieselben Rükſicht genommen werden muß, wenn man große, unbebauete, zur Anlage neuer Dörfer in Hinsicht auf das Terrain, auf Holz, Wasser und dergleichen Bedürfnisse bequeme Heide- und andere Gegenden, dazu wohlthätig nuzbar umwandeln will. Es sind unter mei-

Pächter! aber eben so nötig für deinen Pacht Herrn. Denke nur ein wenig über das Interesse nach, was dieser bei der Sache hat —— Und du wirst solche Vorsichts Maas Regeln für sehr notwendig erkennen.

meiner Direction drei solche Dorfschaften, wovon die eine 75 Feuer-Stetten, die andere 40 und die dritte 50 hat, in wenigen Jahren erwachsen und nur meistens bemittelte, grösstentheils aber arbeitsame, aus der Classe der einheimischen Einlieger gewählte, mithin an die Landes-Cultur und Verfassung gewöhnte Colonisten zum Anbau zugelassen, wodurch allein im Amte H die Domainen-Casse um 672 Rthlr. die jährlich nach den Rechnungen ohne Abzug eingehen, verbessert worden *).

Ich habe mich bei der Wahl unter solchen Neubauern nach eigenen und anderer Erfahrungs-Maximen gerichtet und ich muß also etwas von dem Resultat sagen. Man kann solche Colonisten in 3 Classen theilen.

Die erste Classe begreift diejenigen in sich, welche angemerktermassen aus den unpossessionirten Landes Einwohnern, den sogenannten Heuerlingen oder Einliegern gewählt und zum Anbau zugelassen werden.

Diese Gattung von Neubauern ist ohnstreitig die beste, die man wählen kann, weil sie die Gesetze, Sitten, und die Landesverfassung kennen, den

*) Ich habe diesen Betrag selbst aus der Rechnung extrahirt. Er ist also sehr zuverlässig.

den Betrieb des Akkerbaues verstehen und von ihrer Lebens Art, und guten Aufführung die sichersten Nachrichten einzuziehen sind.

Den gröst Theil unserer Colonisten besteht aus solchen Leuten, und ihre Concurrenz ist unter unserer milden Landes Regierung so stark, daß nicht alle nach ihren Wünschen befriedigt werden können. Sie erhalten 50, 60 bis 100 Rthlr. Bau Vorschuß Gelder, welche nach 8 - 10 Freijahren mit 2 p. C. Zinsen werden abgetragen werden; ausserdem aber 30 bis 40 Schfl. Saat Land, um allenfalls vom Akkerbau und der Spinnerei allein subsistiren zu können. Die meisten sind aber, weil vorzüglich darauf gesehen wird, Drell und Leinweber, und solchen wird dann weniger Land, etwa 15 - 20 Schfl. Saat angewiesen. Die Praestanda an Contribution und Domainen Gefällen werden äusserst billig angesezt und erst nach dem Ablauf der Freijahre, und zwar, wie die Erfahrung gezeigt hat, aufs promteste entrichtet.

Freilich muß bei solchem nüzlichen Anbau die Landesherrschaft Behuf der Kirchen und Schulen einen mäßigen Aufwand nicht ansehen, der sich aber, wie jeder leicht einsieht, sehr stark verzinset und Seegen nach sich ziehet. Um das Emporschreiten der Colonisten in ihrer Wirthschaft zu befördern

fördern, sind sie ganz dienstfrey und bezahlen ihre praestanda allein im Gelde. Es muß auch durch jährlich einzusendende Ernöre Tabellen nachgewiesen werden, wie sie stuffenweise in ihrer Wirthschaft fortrükken, und welche Ursachen vorhanden sind, warum der eine oder der andere etwa zurükbleibt, die dann beseitigt wird und alle Hülfs-Mittel zum schnellern Fortrükken, die bei den vielen preiswürdigen Landes-Einrichtungen, der Hülfs-Unterstüzzungs- und Lehn-Casse, vorhanden sind, ungesäumt angewendet werden.

Die wenigen Fremdlinge unter den Colonisten, die wir aus dem Durlachschen Provinzen angenommen haben, sind ausserordentlich gut eingeschlagen und izt fast die bemittelsten; wie dann kürzlich der eine zum Vorsteher und der andere zum Bauerrichter der Colonie Augustdorf vom Amt D. in Vorschlag gebracht sind.

Die Zweite Classe der Colonisten, bezeichnet wie Lamotte richtig bemerkt, diejenigen in sich, welche durch die ungerechte und unweise Behandlung ihrer Obrigkeit bewogen, oder wohl gar von derselben gezwungen worden, ihr Vaterland zu verlassen und, zur Verbesserung ihres Schikſals, sich in ein anderes Land zu begeben.

Dergleichen Leute kommen in das Land, welches sie aufnimmt, mit dem redlichen Vorsaz, treue und gute Einwohner desselben zu werden, und sie gewinnen, wie wir auch an den Durlachern erfahren haben, ihre neue Heimath desto lieber, da sie nicht durch Versprechungen und Vorspiegelungen dahin gelokt sind, sondern da der Ruf einer guten Regierung des Landes und die darauf gegründete Hofnung, in demselben die Rechte und Befugnisse zu genießen, die ihnen ihr Vaterland vorenthielt, sie zur Wahl des Landes bewogen hat, worinn sie ihre Zuflucht suchen.

Diese Bewandniß hat es mit den französischen Colonien im Hessen Casselschen und der, die Churfürst Friedrich Wilhelm der Große in seinem Lande gründete, so auch mit den Pfälzern, Böhmen und Salzburgern, die seine Nachfolger in ihre Provinzen aufnahmen.

Vorzüglich richtig und vorteilhaft war die Aufnahme der französischen Colonie, welcher das Land einen starken Zuwachs an Menschen, viele nüzliche Gewerbe und Verfeinerung der Sitten seiner Einwohner zu verdanken hatte.

Durch die Ansezzung dieser Colonisten und der von der ersten Classe gewinnt ein jeder Staat außerordentlich und sie gehört zu den vortreflich-

sten

sten Methoden, die zur Vermehrung der Bevölkerung benuzt werden können.

Sehr verschieden von diesen beiden Classen ist aber die dritte und lezte; Sie begreift diejenigen in sich, welche blos um der Wohlthaten und Vorteile willen, durch deren Anbietung oftmals ein Staat Ausländer zu seinem großen Schaden anzulokken sucht, ihr Vaterland verlassen.

Diese armen, trägen, liederlichen und unruhigen Menschen veranlaßen großes Sitten Verderbniß und bewürken vielen Schaden. Die Bettler ausgenommen, wenn ihnen dieses Handwerk in ihrem Vaterlande gelegt wird, in das Land, welches ihnen Grundstükke, Häuser, Unterstüzzungen am Gelde, und mancherlei Befreiungen von den gewöhnlichen Steuern und bürgerlichen Laßen seiner alten Einwohner anbietet.

Träge Menschen finden sich eben so gern ein. Sie hoffen auf ein bequemes Leben und glauben wenigstens, daß sie in der ersten Zeit ihrer Anseszung nicht viel arbeiten dürfen und sonst die notwendigste Unterstüzzung erhalten werden. Mit den liederlichen und unruhigen Fremdlingen hat es die nemliche Bewandniß und der Staat erhält an solchen Menschen lauter schlechte und unsichere Unterthanen, die, wenn sie die erhaltenen Gnaden-

geschenke

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06512 8285

BOUND

DEC 2 1932

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

Dergleichen Leute kommen in das Land, welches sie aufnimmt, mit dem redlichen Vorsaz, treue und gute Einwohner desselben zu werden, und sie gewinnen, wie wir auch an den Durlachern erfahren haben, ihre neue Heimath desto lieber, da sie nicht durch Versprechungen und Vorspiegelungen dahin gelokt sind, sondern da der Ruf einer guten Regierung des Landes und die darauf gegründete Hofnung, in demselben die Rechte und Befugnisse zu genießen, die ihnen ihr Vaterland vorenthielt, sie zur Wahl des Landes bewogen hat, worinn sie ihre Zuflucht suchen.

Diese Bewandniß hat es mit den französischen Colonien im Hessen Casselschen und der, die Churfürst Friedrich Wilhelm der Große in seinem Lande gründete, so auch mit den Pfälzern, Böhmen und Salzburgern, die seine Nachfolger in ihre Provinzen aufnahmen.

Vorzüglich richtig und vorteilhaft war die Aufnahme der französischen Colonie, welcher das Land einen starken Zuwachs an Menschen, viele nüzliche Gewerbe und Verfeinerung der Sitten seiner Einwohner zu verdanken hatte.

Durch die Ansezzung dieser Colonisten und der von der ersten Classe gewinnt ein jeder Staat außerordentlich und sie gehört zu den vortreflich-

sten

fen Methoden, die zur Vermehrung der Bevölkerung benuzt werden können.

Sehr verschieden von diesen beiden Classen ist aber die dritte und lezrere; Sie begreift diejenigen in sich, welche blos um der Wohlthaten und Vorteile willen, durch deren Anbietung oftmals ein Staat Ausländer zu seinem großen Schaden anzulokken sucht, ihr Vaterland verlassen.

Diese armen, trägen, liederlichen und unruhigen Menschen veranlaßen großes Sitten Verderbniß und bewürken vielen Schaden. Die Bettler ellen, wenn ihnen dieses Handwerk in ihrem Vaterlande gelegt wird, in das Land, welches ihnen Grundstükke, Häuser, Unterstüzzungen am Gelde, und mancherlei Befreiungen von den gewöhnlichen Steuern und bürgerlichen Lasten seiner alten Einwohner anbietet.

Träge Menschen finden sich eben so gern ein. Sie hoffen auf ein bequemes Leben und glauben wenigstens, daß sie in der ersten Zeit ihrer Ansezzung nicht viel arbeiten dürfen und sonst die notwendigste Unterstüzzung erhalten werden. Mit den liederlichen und unruhigen Fremdlingen hat es die nemliche Bewandniß und der Staat erhält an solchen Menschen lauter schlechte und unsichere Unterthanen, die, wenn sie die erhaltenen Gnaden-

geschenke

geschenke durchgebracht haben, und sich nicht weiter mehr helfen können, ihre Etablissements verlassen, alles, was sie fortzuschaffen vermögen, wegschleppen und so großen Schaden bewirken.

Also erfordert es die Klugheit, unter den Colonisten nach den angegebenen Rükſichten, eine solche Wahl zu treffen, wodurch dem Lande ein reeller Nuzzen geschaffet und nicht jener nachtheilige Erfolg bewürkt wird.

Hat man aber gute Colonisten, oder sogar die durch das Loos zu entscheidende Wahl unter denselben, wie der Fall bei der Vereinzelung der Meiereі B. in A. S. ward, dann befördere man ja ihre Ansiedlung und ihre Erwerbs Zweige, weil dadurch das wahre Glük des Landes befördert und begründet wird.

Hannover, gedrukt bei J. A. Lamminger.

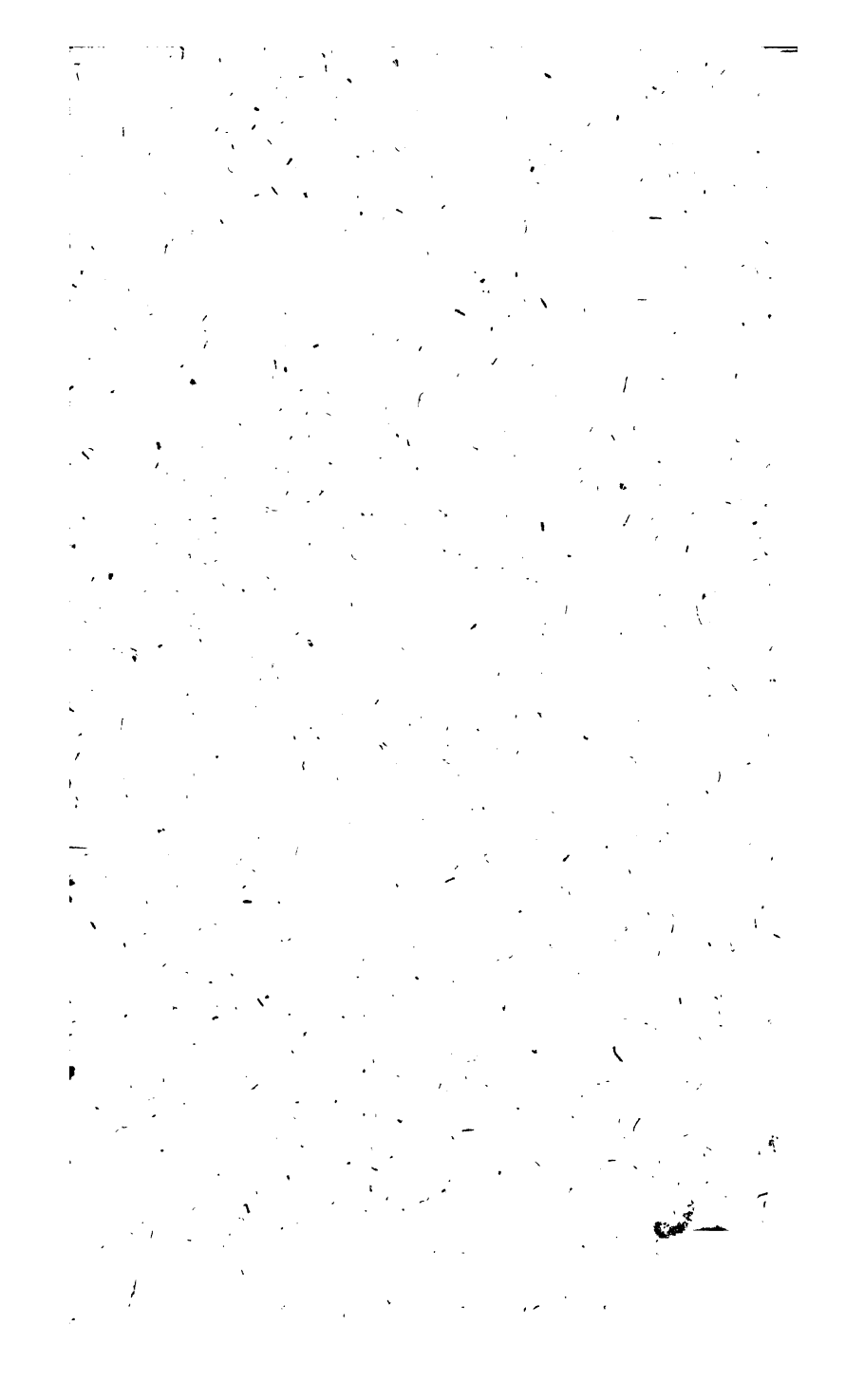

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06512 8285

BOUND
DEC 2 1932
UNIV. OF MICH.
LIBRARY

Dergleichen Leute kommen in das Land, welches sie aufnimmt, mit dem redlichen Vorsaz, treue und gute Einwohner desselben zu werden, und sie gewinnen, wie wir auch an den Durlachern erfahren haben, ihre neue Heimath desto lieber, da sie nicht durch Versprechungen und Vorspiegelungen dahin gelokt sind, sondern da der Ruf einer guten Regierung des Landes und die darauf gegründete Hofnung, in demselben die Rechte und Befugnisse zu genießen, die ihnen ihr Vaterland vorenthielt, sie zur Wahl des Landes bewogen hat, worinn sie ihre Zuflucht suchen.

Diese Bewandniß hat es mit den französischen Colonien im Hessen Casselschen und der, die Churfürst Friedrich Wilhelm der Große in seinem Lande gründete, so auch mit den Pfälzern, Böhmen und Salzburgern, die seine Nachfolger in ihre Provinzen aufnahmen.

Vorzüglich richtig und vorteilhaft war die Aufnahme der französischen Colonie, welcher das Land einen starken Zuwachs an Menschen, viele nüzliche Gewerbe und Verfeinerung der Sitten seiner Einwohner zu verdanken hatte.

Durch die Ansezzung dieser Colonisten und der von der ersten Classe gewinnt ein jeder Staat außerordentlich und sie gehört zu den vortreflich-

sen Methoden, die zur Vermehrung der Bevölkerung benuzt werden können.

Sehr verschieden von diesen beiden Classen ist aber die dritte und lezte; Sie begreift diejenigen in sich, welche blos um der Wohlthaten und Vorteile willen, durch deren Anbietung oftmals ein Staat Ausländer zu seinem großen Schaden anzulokken sucht, ihr Vaterland verlassen.

Diese armen, trägen, liederlichen und unruhigen Menschen veranlaßen großes Sitten Verderbniß und bewürken vielen Schaden. Die Bettler ekeln, wenn ihnen dieses Handwerk in ihrem Vaterlande gelegt wird, in das Land, welches ihnen Grundstükke, Häuser, Unterstüzzungen am Gelde, und mancherlei Befreiungen von den gewöhnlichen Steuern und bürgerlichen Lasten seiner alten Einwohner anbietet.

Träge Menschen finden sich eben so gern ein. Sie hoffen auf ein bequemes Leben und glauben wenigstens, daß sie in der ersten Zeit ihrer Anseszung nicht viel arbeiten dürfen und sonst die notwendigste Unterstüzzung erhalten werden. Mit den liederlichen und unruhigen Fremdlingen hat es die nemliche Bewandniß und der Staat erhält an solchen Menschen lauter schlechte und unsichere Unterthanen, die, wenn sie die erhaltenen Gnaden-

geschenke

geschenke durchgebracht haben, und sich nicht weiter mehr helfen können, ihre Etablissements verlassen, alles, was sie fortzuschaffen vermögen, wegschleppen und so großen Schaden bewirken.

Also erfordert es die Klugheit, unter den Colonisten nach den angegebenen Rükſichten, eine solche Wahl zu treffen, wodurch dem Lande ein reeller Nuzzen geschaffet und nicht jener nachtheilige Erfolg bewürkt wird.

Hat man aber gute Colonisten, oder sogar die durch das Loos zu entscheidende Wahl unter denselben, wie der Fall bei der Vereinzelung der Meierei B. in A. S. ward, dann befördere man ja ihre Ansiedlung und ihre Erwerbs-Zweige, weil dadurch das wahre Glük des Landes befördert und gegründet wird.

Hannover, gedrukt bei J. A. Lammingen.

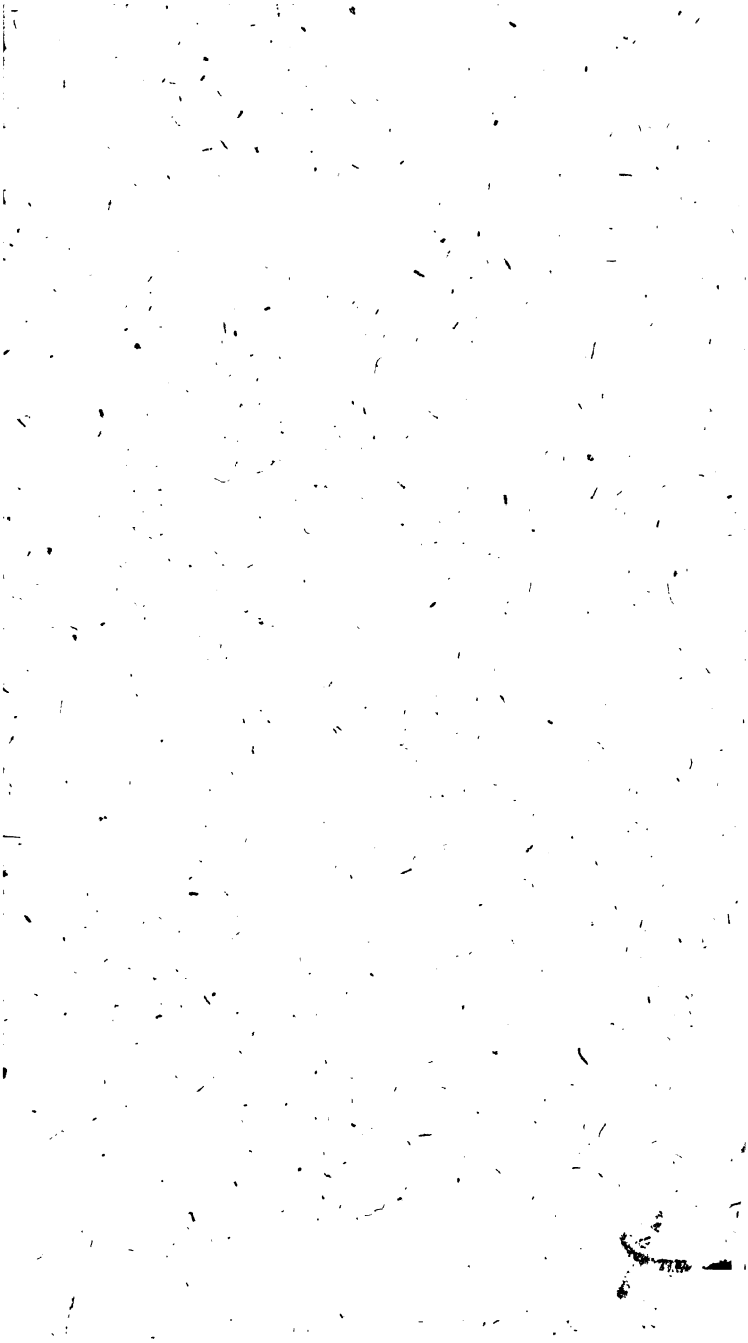

Dergleichen Leute kommen in das Land, welches sie aufnimmt, mit dem redlichen Vorsaz, treue und gute Einwohner desselben zu werden, und sie gewinnen, wie wir auch an den Durlachern erfahren haben, ihre neue Heimath desto lieber, da sie nicht durch Versprechungen und Vorspiegelungen dahin gelokt sind, sondern da der Ruf einer guten Regierung des Landes und die darauf gegründete Hofnung, in demselben die Rechte und Befugnisse zu genießen, die ihnen ihr Vaterland vorenthielt, sie zur Wahl des Landes bewogen hat, worinn sie ihre Zuflucht suchen.

Diese Bewandniß hat es mit den französischen Colonien im Hessen Casselschen und der, die Churfürst Friedrich Wilhelm der Große in seinem Lande gründete, so auch mit den Pfälzern, Böhmen und Salzburgern, die seine Nachfolger in ihre Provinzen aufnahmen.

Vorzüglich richtig und vorteilhaft war die Aufnahme der französischen Colonie, welcher das Land einen starken Zuwachs an Menschen, viele nüzliche Gewerbe und Verfeinerung der Sitten seiner Einwohner zu verdanken hatte.

Durch die Ansezzung dieser Colonisten und der von der ersten Classe gewinnt ein jeder Staat außerordentlich und sie gehört zu den vortreflich-

sten

sen Methoden, die zur Vermehrung der Bevölkerung benuzt werden können.

Sehr verschieden von diesen beiden Classen ist aber die dritte und leztere; Sie begreift diejenigen in sich, welche blos um der Wohlthaten und Vorteile willen, durch deren Anbietung oftmals ein Staat Ausländer zu seinem großen Schaden anzulokken sucht, ihr Vaterland verlassen.

Diese armen, trägen, liederlichen und unruhigen Menschen veranlaßen großes Sitten Verderbniß und bewürken vielen Schaden. Die Bettler eilen, wenn ihnen dieses Handwerk in ihrem Vaterlande gelegt wird, in das Land, welches ihnen Grundstükke, Häuser, Unterstüzzungen am Gelde, und mancherlei Befreiungen von den gewöhnlichen Steuern und bürgerlichen Lasten seiner alten Einwohner anbietet.

Träge Menschen finden sich eben so gern ein. Sie hoffen auf ein bequemes Leben und glauben wenigstens, daß sie in der ersten Zeit ihrer Anseszung nicht viel arbeiten dürfen und sonst die nothwendigste Unterstüzzung erhalten werden. Mit den liederlichen und unruhigen Fremdlingen hat es die nemliche Bewandniß und der Staat erhält an solchen Menschen lauter schlechte und unsichere Unterthanen, die, wenn sie die erhaltenen Gnaden-

geschenke

geschenke durchgebracht haben, und sich nicht weiter mehr helfen können, ihre Etablissements verlassen, alles, was sie fortzuschaffen vermögen, wegschleppen und so großen Schaden bewirken.

Also erfordert es die Klugheit, unter den Colonisten nach den angegebenen Rükſichten, eine solche Wahl zu treffen, wodurch dem Lande ein reeller Nuzzen geschaffet und nicht jener nachtheilige Erfolg bewürkt wird.

Hat man aber gute Colonisten, oder sogar die durch das Loos zu entscheidende Wahl unter denselben, wie der Fall bei der Vereinzelung der Meierei B. in A. S. ward, dann befördere man ja ihre Ansiedlung und ihre Erwerbs-Zweige, weil dadurch das wahre Glük des Landes befördert und gegründet wird.

Hannover, gedrukt bei J. A. Lamminger.